

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 5. August 2024
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökey (Gruppe Die Linke)	50	Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	111, 137
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	120	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	15, 90
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	9, 125, 161	Güler, Serap (CDU/CSU)	59
Aumer, Peter (CDU/CSU)	10, 106	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	40
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	84	Gürpinar, Ates (Gruppe Die Linke)	138
Baum, Christina, Dr. (AfD)	51, 52, 53, 85	Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke) ...	1, 2, 41, 60
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 33, 54, 98	Hahn, Florian (CDU/CSU)	121
Benkstein, Barbara (AfD)	34	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	3, 4, 16
Bochmann, René (AfD)	99	Haug, Jochen (AfD)	61, 62, 166
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	134, 135	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	122
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	86, 87	Hess, Martin (AfD)	63
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	55	Hirte, Christian (CDU/CSU)	17
Braun, Jürgen (AfD)	35	Höchst, Nicole (AfD)	123
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	12	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	18, 19, 64, 65
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	148	Huber, Johannes (fraktionslos)	91, 92, 93
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	13, 56, 88, 89	Janich, Steffen (AfD)	66
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	36, 37	Jung, Andreas (CDU/CSU)	20
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	57	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	164
Donth, Michael (CDU/CSU)	100	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	67
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	136	Kießling, Michael (CDU/CSU)	21, 168
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	149	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	42, 68, 112, 127
Ernst, Klaus (Gruppe BSW)	58	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	152
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	14, 126	Komning, Enrico (AfD)	22, 43, 69
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	107	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	70
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	38, 150, 151	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	44
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	108	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	23, 24
Gottschalk, Kay (AfD)	39, 101, 109, 110	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	25

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Leye, Christian (Gruppe BSW)	5, 6, 45	Seidler, Stefan (fraktionslos)	79, 80, 81
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	71	Sichert, Martin (AfD)	141, 142
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	113, 162	Simon, Björn (CDU/CSU)	29, 157
Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	124	Sorge, Tino (CDU/CSU)	102, 103, 104, 143
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	153	Spahn, Jens (CDU/CSU)	105, 116
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	167	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	129
Müller, Florian (CDU/CSU)	154, 155, 156	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	47, 82, 117, 158
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	130	Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	144, 169
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	72, 73	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	48, 132
Pau, Petra (Gruppe Die Linke)	94, 95	Throm, Alexander (CDU/CSU)	83
Protschka, Stephan (AfD)	7	Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	133, 145, 159
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	96	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	8
Rainer, Alois (CDU/CSU)	46	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	49
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	114	Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	30, 118, 146, 147
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	131	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	170
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	74, 75, 76, 115	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	97
Rüddel, Erwin (CDU/CSU)	139, 140	Witt, Uwe (fraktionslos)	160
Schattner, Bernd (AfD)	26, 77	Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	119
Schmidt, Eugen (AfD)	78	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	31, 32, 163
Schön, Nadine (CDU/CSU)	165		
Schulz, Uwe (AfD)	27, 28, 128		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	1	Benkstein, Barbara (AfD)	25
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	2, 3	Braun, Jürgen (AfD)	26
Leye, Christian (Gruppe BSW)	3, 4	Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	28
Protschka, Stephan (AfD)	4	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	29
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	4	Gottschalk, Kay (AfD)	30
		Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	31
		Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	31
		Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	32
		Komning, Enrico (AfD)	33
		Lange, Ulrich (CDU/CSU)	33
		Leye, Christian (Gruppe BSW)	35
		Rainer, Alois (CDU/CSU)	36
		Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	36
		Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	37
		Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	5	Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	39
Aumer, Peter (CDU/CSU)	6	Baum, Christina, Dr. (AfD)	40, 41, 42
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	7	Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	43
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	8	Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	44
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	9	Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	45
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	11	Ernst, Klaus (Gruppe BSW)	47
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	12	Güler, Serap (CDU/CSU)	48
Hirte, Christian (CDU/CSU)	13	Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	48
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	14	Haug, Jochen (AfD)	49
Jung, Andreas (CDU/CSU)	14	Hess, Martin (AfD)	50
Kießling, Michael (CDU/CSU)	15	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	50, 51
Komning, Enrico (AfD)	16	Janich, Steffen (AfD)	52
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	17	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	53
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	18	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	53
Schattner, Bernd (AfD)	19	Komning, Enrico (AfD)	56
Schulz, Uwe (AfD)	20, 21	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	56
Simon, Björn (CDU/CSU)	22	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	57
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	23	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	58
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	23, 24	Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	59, 60, 61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Schattner, Bernd (AfD)	61	Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	86
Schmidt, Eugen (AfD)	62	Spahn, Jens (CDU/CSU)	88
Seidler, Stefan (fraktionslos)	63, 64	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	88
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	64	Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	89
Throm, Alexander (CDU/CSU)	65	Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	89
 		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	90
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	66	Hahn, Florian (CDU/CSU)	91
Baum, Christina, Dr. (AfD)	67	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	92
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	68, 69	Höchst, Nicole (AfD)	92
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	70, 71	Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	93
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	72	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Huber, Johannes (fraktionslos)	73, 74	Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	94
Pau, Petra (Gruppe Die Linke)	74	Feiler, Uwe (CDU/CSU)	95
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	75	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	96
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	76	Schulz, Uwe (AfD)	96
 		Stegemann, Albert (CDU/CSU)	97
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	98
Bochmann, René (AfD)	77	Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	99
Donth, Michael (CDU/CSU)	77	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	99
Gottschalk, Kay (AfD)	78	Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	100
Sorge, Tino (CDU/CSU)	79	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Spahn, Jens (CDU/CSU)	80	Borchardt, Simone (CDU/CSU)	100, 101
 		Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	102
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	103
Aumer, Peter (CDU/CSU)	81	Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	104
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	81		
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	81		
Gottschalk, Kay (AfD)	82, 83		
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	84		
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	84		
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	85		
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	85		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Rüddel, Erwin (CDU/CSU)	105	Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	121
Sichert, Martin (AfD)	106, 107	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	121
Sorge, Tino (CDU/CSU)	107		
Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	108	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	109		
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	110		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr			
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	111		
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	112, 113		
Koepfen, Jens (CDU/CSU)	114	Haug, Jochen (AfD)	124
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114	Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	125
Müller, Florian (CDU/CSU)	115, 117		
Simon, Björn (CDU/CSU)	118	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	118		
Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	119		
Witt, Uwe (fraktionslos)	119	Kießling, Michael (CDU/CSU)	126
		Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	127
		Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	127
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz			
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	120		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Welchen Stand hat die Bundesregierung hinsichtlich des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bekundeten Ziels bislang erreicht, die flächendeckende Versorgung mit periodischen Presseerzeugnissen zu gewährleisten und prüfen zu wollen, welche Fördermöglichkeiten dazu geeignet sind („Presseförderung“), und ist die Förderung von regionalen Zeitungen, die laut Medienberichten in Konkurrenz zu AfD-nahen Anzeigenblättern stehen (www.zeit.de/2024/07/afd-anzeigenblaetter-ostdeutschland-werbeflaeche-neues-gera) Teil der geplanten Maßnahmen, und wenn ja, inwiefern?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 6. August 2024

Eine Prüfung gemäß dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag hat stattgefunden: Nach den vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in Auftrag gegebenen und bereits letztes Jahr veröffentlichten Gutachten wäre eine Förderung durch die öffentliche Hand grundsätzlich möglich.

In den Bundeshaushalt sind dafür aktuell keine Mittel eingestellt.

2. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Welche Sportveranstaltungen hat das Bundeskanzleramt (insbesondere die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Claudia Roth) durch kulturelle Begleitprogramme und weitere Maßnahmen seit dem 1. Januar 2022 ideell und/oder finanziell gefördert, und was ist diesbezüglich noch bis Ende 2025 geplant (bitte die 14 Veranstaltungen mit den höchsten Fördervolumen angeben und die Art bzw. Höhe der finanziellen Förderung nennen)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 5. August 2024

Als kulturelles Begleitprojekt zu den Special Olympics World Games, die 2023 in Berlin stattfanden, förderte die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) das inklusive Projekt „Nie wieder Krieg – ein Sportstück“ des Theaters RambaZamba e. V. in Höhe von 120.000 Euro.

Für das Kulturprogramm zur Fußball-Europameisterschaft UEFA EURO 2024 wurden Mittel in Höhe von 13,2 Mio. Euro bewilligt. Die Mittel sind im Haushalt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat veranschlagt und wurden der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Bewirtschaftung zugewiesen. Projektträgerin für das

Programm ist die Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH, die aus den genannten Mitteln bundesweit 60 Einzelprojekte förderte.

Weitere Begleitprojekte bzw. -programme zu Sportveranstaltungen sind in dem in Ihrer Frage genannten Zeitraum nicht geplant.

3. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Was war Gegenstand des in einem Medienbericht erwähnten Austausches des ehemaligen Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dirk Niebel mit dem Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes Wolfgang Schmidt via SMS (bitte die besprochenen Themen benennen und angeben, wann und auf wessen Initiative hin der Austausch erfolgte; vgl. www.abgeordnetenwatch.de/recherchen/lobbyismus/das-lobbyismus-experiment; im Falle von „allgemeinen Themen“ oder „allgemeinem Austausch“ bitte das Sachthema angeben, unter dem Dokumente zu dem Kontakt veraktet wurden), und welche Gespräche, Telefonate, Treffen, schriftliche Korrespondenz und/oder anderweitige Kommunikation gab es von Wolfgang Schmidt mit Dirk Niebel seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung (bitte die letzten zehn Kommunikationsformate nach jeweiligem Zeitpunkt sowie Inhalten aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 5. August 2024**

Als Mitglied der Bundesregierung pflegt Bundesminister Wolfgang Schmidt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. von deren Ergebnissen – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Folgende Gespräche haben stattgefunden:

23. November 2023: Gespräch von Bundesminister Wolfgang Schmidt mit Armin Papperger, Vorsitzender des Vorstands/CEO, und Dirk Niebel, Leiter Internationale Strategieentwicklung und Regierungsbeziehungen, Rheinmetall AG, Thema: Rüstung

25. April 2024: Gespräch von Bundesminister Wolfgang Schmidt mit Armin Papperger, Vorsitzender des Vorstands/CEO, und Dirk Niebel, Leiter Internationale Strategieentwicklung und Regierungsbeziehungen, Rheinmetall AG, Thema: Rüstung

4. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen sind in dem Entwurf der Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2025 keine Mittel für das Bündnis internationaler Produktionshäuser e. V., dem beispielsweise das Produktionshaus PACT Zollverein in Essen angehört, eingeplant, und wie ist dies mit dem im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Ziel einer Stärkung der Strukturen des Bündnisses der internationalen Produktionshäuser vereinbar (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 97)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Claudia Roth vom 9. August 2024

Das Bündnis internationaler Produktionshäuser e. V. wurde in dieser Legislaturperiode mit bisher insgesamt 12 Mio. Euro gestärkt. Auch der Kulturhaushalt spiegelt jedoch die geopolitischen und finanzpolitischen strukturellen Rahmenbedingungen der Haushaltsaufstellung wider. Vor diesem Hintergrund ist die Stabilisierung bzw. der leichte Aufwuchs im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 ein kulturpolitischer Erfolg. Bei der genauen Ausgestaltung des Regierungsentwurfs mussten auch schmerzhaft Entscheidungen und Schwerpunktsetzungen unter Beachtung der finanziellen Realitäten getroffen werden. Dies betrifft auch die Umsetzung von im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Zielen.

5. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- In wie vielen Fällen ist es zu Beanstandungen oder Beschwerden von Bundestagsabgeordneten bzw. Bundestagsfraktionen und -gruppen bei der Bundesregierung im Kontext von als unzureichend wahrgenommenen Antworten bei Schriftlichen Fragen sowie Kleinen Anfragen in den Jahren 2017 bis 2024 gekommen (bitte jeweils jährlich und relativ zur Gesamtzahl aller Schriftlichen Fragen und Kleinen Anfragen inklusive vorläufiger Zahlen für 2024 angeben), und inwiefern verfügt die Bundesregierung über ein Qualitätsmanagement, um eine zufriedenstellende Qualität der Antworten fortlaufend zu gewährleisten oder diese zu verbessern?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 6. August 2024

Die Bundesregierung verfügt über keine statistische Erfassung der von Bundestagsabgeordneten bzw. Bundestagsfraktionen und -gruppen angebrachten Beanstandungen oder Beschwerden bezüglich des Antwortverhaltens der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen. Die Bundesregierung geht im Übrigen davon aus, dass kein amtlich begründeter Kenntnisvorsprung gegenüber dem Fragesteller gegeben ist.

Die Bundesregierung nimmt das verfassungsrechtlich verbürgte parlamentarische Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten sehr ernst und legt auf die korrekte und umfassende Beantwortung großen Wert.

Die Bundesregierung behandelt jede parlamentarische Anfrage daher mit höchster Sorgfalt.

6. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Registriert die Bundesregierung die Anzahl Schriftlicher Fragen sowie Kleiner Anfragen an die Bundesregierung, bei denen in der laufenden Legislaturperiode keine fristgerechte Beantwortung erfolgen konnte (bitte pro Bundesministerium als Quote zur Gesamtheit aller beim jeweiligen Bundesministerium eingegangenen Schriftlichen Fragen sowie Kleinen Anfragen angeben), und wenn nein, wie ist dies nach Ansicht der Bundesregierung mit der Gewährleistung und Achtung des parlamentarischen Fragerechts zu vereinbaren?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 6. August 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 5 der Abgeordneten Heidi Reichinnek auf Bundestagsdrucksache 20/4852 verwiesen.

7. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Wurde der Influencer Younes Zarou nach Kenntnis der Bundesregierung für seine Videos mit Bundeskanzler Olaf Scholz bezahlt, und wenn ja, in welcher Höhe (www.wiwo.de/politik/deutschland/teambundeskanzler-dieser-26-jaehrige-soll-olaf-scholz-zu-tiktok-ruhm-verhelfen/29780464.html)?

**Antwort des stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Dr. Johannes Dimroth
vom 5. August 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 6 der Abgeordneten Christina Stumpp auf Bundestagsdrucksache 20/11318 verwiesen.

8. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Bauzustand von Schloss Steinort, Ermeland-Masuren in Polen, und in welcher Höhe sind die zur zentralen Notsicherung in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 bereitgestellten Bundesmittel bereits abgeflossen?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 9. August 2024**

Aus Sicht des Bundes konnte die Bausubstanz von Schloss Steinort in Sztynort (Polen) mit den Bundesmitteln für die Notsicherung ausreichend gesichert werden.

In den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 wurden 1.950.000 Euro Bundesmittel vom Deutschen Bundestag mit der Zweckbindung Notsicherung für Schloss Steinort bereitgestellt. Mittelabfluss:

2022: 321.125 Euro

2023: 178.875 Euro

2024: 0 Euro (Prognose 680.589 Euro)

Vier Projekte (Raumdecken, Fundamente und Drainage des Westflügels, statisch-konstruktive Sicherung des Nordturms) in Höhe von 680.589 Euro wurden Ende 2023 beantragt und im ersten Quartal 2024 bewilligt. 2024 wurden bisher keine Mittel angefordert, da der Zuwendungsempfänger die Mittel auch erst dann anfordert, wenn er die Verwendungsfrist von sechs Wochen einhalten kann. Unter den zuletzt bewilligten Projekten ist auch ein Gutachten, mit dem ermittelt werden soll, mit welchen Maßnahmen die Notsicherung verbindlich abgeschlossen werden kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

9. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), die deutschen Unterglasgartenbaubetriebe vom Energieeffizienzgesetz (EnEfG) auszunehmen, ebenso wie dies im Gebäudeenergiegesetz der Fall ist, um den Selbstversorgungsgrad mit Gemüse in Deutschland durch die im EnEfG begründeten Auflagen nicht zu verringern, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 6. August 2024**

Nein. Das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) bildet den sektorübergreifenden Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland und dient gleichzeitig der Umsetzung der Anforderungen aus der Neufassung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED). Hierzu enthält das EnEfG verschiedene konkrete Maßnahmen, die sich an eine Vielzahl von Adressaten richten. Unterglasgartenbaubetriebe können insbesondere von den Pflichten aus den §§ 8 (Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen), 9 (Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen) und 17 (Plattform für Abwärme) EnEfG betroffen sein. Die §§ 8 und 9 EnEfG dienen der Umsetzung von Artikel 11 EED.

Diese europäische Richtlinie sieht keine Ausnahmen für bestimmte Sektoren bzw. Industriezweige vor, sodass eine Ausnahme für Unterglasgartenbaubetriebe aufgrund der europarechtlichen Vorgaben grundsätzlich nicht möglich ist. Die Schwelle, ab der in Deutschland ein Energie- oder Umweltmanagementsystem gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 EnEfG einzurichten ist, wurde in einem regelgemäßen Gesetzgebungsverfahren auf 7,5 Gigawattstunden des jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauchs der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre festgesetzt.

Mit dem vom Bundeskabinett am 22. Mai beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes“ werden Bagatellschwellen für die Pflicht zur Meldung von Daten an die Plattform für Abwärme (§ 17 EnEfG) eingeführt und wird der Adressatenkreis durch Erhöhung des Schwellenwertes für die Verpflichtung weiter eingegrenzt.

Ausgenommen sind zukünftig Unternehmensstandorte, an denen nur geringe Mengen an unmittelbar anfallender Abwärme entstehen, sowie Anlagen, die keine wesentlichen Mengen an Abwärme erzeugen, deren Nutzung durch Dritte in der Regel nicht wirtschaftlich ist.

Unterglasgartenbaubetriebe dürften daher in der Regel nicht mehr von letzterer Pflicht betroffen sein.

10. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die Pauschalentschädigung für die Abregelung sowie die bereits bekannte Problematik der Einschränkung des Eigenverbrauchs bei der Abregelung an den Wechselrichtern der Photovoltaik-Anlage erzeugte Leistung zu reformieren (www.pv-magazine.de/2024/07/09/dynamische-begrenzung-der-einspeiseleistung-statt-harter-abregelung/), und wenn ja, inwiefern, und wie wird dabei mit dem derzeitigen Verlust der Anlagenbetreiber durch die Pauschalentschädigung für die Abregelung zu Zeiten der höchsten Sonneneinstrahlung mit dem höchsten Ertrag gegenüber der Entschädigung auf Grundlage des normalen Netzbetrieb verfahren (www.netz-kraftwerke.de/wissen/einspeisemanagement/)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. August 2024**

Netzbetreiber dürfen Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen, der nicht eingespeist und stattdessen selbst verbraucht wird, nur dann abregeln, wenn andere Lösungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen oder die Netzsicherheit erheblich gefährdeten. Dies ergibt sich aus unionsrechtlichen Vorgaben und ist national in den §§ 13 und 13a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) geregelt.

Praktische Voraussetzung dafür, dass der Netzbetreiber die Abregelung auf den eingespeisten Teil beschränken kann, ist jedoch, dass die Steuer-

technik vor Ort eine entsprechend differenzierte Regelung ermöglicht. Diese technischen Voraussetzungen liegen jedoch im Bestand häufig nicht vor, so dass es in der Praxis durchaus zu Abregelungen des für den Eigenverbrauch produzierten Stroms kommen kann. Damit der Betreiber der Anlage dem Netzbetreiber den geplanten Eigenverbrauch vorab mitteilen kann, hat die Bundesnetzagentur Vorgaben für einen digitalen Kommunikationsprozess erlassen. Kommt es durch eine Redispatch-Maßnahme zu einer Stromentnahme aus dem Netz (z. B. durch Abregelung von Eigenversorgung), steht dem Anlagenbetreiber eine finanzielle oder bilanzielle Kompensation der entstandenen Stromkosten zu. Dem Anlagenbetreiber entsteht somit finanziell kein Nachteil. An einer Optimierung der Abwicklungsprozesse wird aktuell gearbeitet.

11. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Jahr wurde die einzige Ausführungsgenehmigung für Intrusion-Software seit 2015 mit dem Endbestimmungsland Vereinigte Arabische Emirate erteilt, und welchen ungefähren Wert umfasst die Genehmigung (Nachfrage zu den Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 11 auf Bundestagsdrucksache 20/11102 und 9 auf Bundestagsdrucksache 20/11712)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. August 2024**

Die erfragte Ausführungsgenehmigung wurde im Jahr 2022 zur Bereitstellung der Software an ein Tochterunternehmen eines deutschen Unternehmens zum Testen der IT-Sicherheit eines Unternehmens in den Vereinigten Arabischen Emiraten erteilt. Angaben zu Werten einzelner Genehmigungen erteilt die Bundesregierung mit Blick auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht.

12. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Welche Förderformen und Fördermittel hat der Bund bislang zur Ansiedlung oder zum laufenden Betrieb von Unternehmensstandorten (z. B. Gigafactory Grünheide), für Produkte (z. B. Kaufprämien für E-Autos) oder die Errichtung oder den Betrieb technischer Infrastruktur (z. B. Ladesäulen, Stromnetzzugang o. Ä.) des Unternehmens Tesla, Inc. gewährt oder in Aussicht gestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. August 2024**

Das Unternehmen Tesla, Inc. hat in Deutschland von der Bundesregierung keine Fördermittel für Forschung oder Investitionen erhalten. Dies gilt auch für Ladeinfrastruktur.

Wegen des Ausschlusses von Automobilherstellern als Begünstigte bei der Richtlinie zur Förderung des Absatzes elektrisch betriebener Fahrzeuge hat Tesla keinen Umweltbonus erhalten.

13. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)

Wie verteilt sich der zum aktuellen Stichtag genehmigte Gesamtwert der Rüstungsexporte im Jahr 2024 auf die in den Bundesländern ansässigen Antragsteller (bitte neben dem Gesamtwert der Rüstungsexporte bisher im Jahr 2024 auch die jeweiligen Genehmigungswerte der Bundesländer unter Angabe der Genehmigungswerte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 5. August 2024**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2024 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können.

Die fragengegenständlichen Genehmigungswerte für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 28. Juli 2024 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Bundesland	Güterklasse	Wert in Euro
Baden-Württemberg		1.993.299.329
	davon:	
	Kriegswaffen	1.098.449.503
Bayern	sonstige Rüstungsgüter	894.849.826
	davon:	
	Kriegswaffen	552.192.017
Berlin	sonstige Rüstungsgüter	361.912.792
	davon:	
	Kriegswaffen	24.059
Brandenburg	sonstige Rüstungsgüter	24.059
	davon:	
	Kriegswaffen	24.387.076
Bremen	sonstige Rüstungsgüter	24.387.076
	davon:	
	Kriegswaffen	401.828.745
Hamburg	sonstige Rüstungsgüter	98.251.706
	davon:	
	Kriegswaffen	303.577.039
Hessen	sonstige Rüstungsgüter	20.234.610
	davon:	
	Kriegswaffen	120.000
Mecklenburg-Vorpommern	sonstige Rüstungsgüter	20.114.610
	davon:	
	Kriegswaffen	49.748.584
Niedersachsen	sonstige Rüstungsgüter	48.908.584
	davon:	
	Kriegswaffen	840.000
	sonstige Rüstungsgüter	1.098.015
	davon:	
	Kriegswaffen	1.098.015
	sonstige Rüstungsgüter	3.139.591.529
	davon:	
	Kriegswaffen	2.920.330.301
	sonstige Rüstungsgüter	219.261.228
	davon:	
	Kriegswaffen	

Bundesland	Güterklasse	Wert in Euro
Nordrhein-Westfalen		121.856.896
	davon:	
	Kriegswaffen	8.712.501
Rheinland-Pfalz	sonstige Rüstungsgüter	113.144.395
	davon:	47.904.383
	Kriegswaffen	1.171.172
Saarland	sonstige Rüstungsgüter	46.733.211
	davon:	241.750
	Kriegswaffen	241.750
Sachsen	sonstige Rüstungsgüter	1.886.178
	davon:	1.886.178
	Kriegswaffen	1.886.178
Sachsen-Anhalt	sonstige Rüstungsgüter	7.124.290
	davon:	7.124.290
	Kriegswaffen	7.124.290
Schleswig-Holstein	sonstige Rüstungsgüter	1.074.983.758
	davon:	
	Kriegswaffen	892.350.000
Thüringen	sonstige Rüstungsgüter	182.633.758
	davon:	85.082.714
	Kriegswaffen	19.454.895
Gesamt	sonstige Rüstungsgüter	65.627.819
	davon:	7.883.397.425
	Kriegswaffen	5.591.872.095
	sonstige Rüstungsgüter	2.291.525.330

14. Abgeordneter
Uwe Feiler
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung Maßnahmen, und wenn ja, welche, bzw. hat die Bundesregierung Maßnahmen umgesetzt, um den Ausbau der Netzkapazitäten für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen, zu beschleunigen und sicherzustellen, dass die vorhandenen Netze die Einspeisungskapazitäten der geplanten und bestehenden Anlagen aufnehmen können, und welche konkreten Fördermöglichkeiten und Unterstützungsprogramme plant bzw. bietet die Bundesregierung derzeit für Unternehmen an, die aufgrund unzureichender Netzkapazitäten vor erheblichen Mehrkosten für die Errichtung von Transformatorenstationen oder anderen technischen Anpassungen stehen, um ihre Photovoltaikanlagen in Betrieb nehmen zu können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 5. August 2024**

Das geltende Recht sieht vor, dass Netzbetreiber Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vorrangig anzuschließen haben, bei fehlenden Kapazitäten das jeweilige Netz bedarfsgerecht ausbauen müssen und nur unter bestimmten Bedingungen den Netzanschluss als unzumutbar verweigern dürfen. Darüber hinaus sieht das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zweckbestimmung den vorausschauenden Netzausbau als ein Instrument vor zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, „die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Weiterhin sind bei der Regulierung der Netzbetreiber Kosten des vorausschauenden Netzausbaus zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat darüber hinaus in der laufenden Legislaturperiode insbesondere die Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens zur vorausschauenden Verteilnetzplanung (§ 14d EnWG) am Langfristziel der Treibhausgas-Neutralität orientiert und unter Berücksichtigung sektorübergreifender Entwicklungen ausgerichtet. Mit der Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an die unionsrechtlichen Vorgaben und Änderungen weiterer energierechtlicher Vorschriften Ende 2023 ist eine Reihe von Beschleunigungsinstrumenten für die Genehmigungsverfahren von Übertragungs- und Verteilnetzen erfolgt: die stärkere Bündelung mit Bestandstrassen, die Reduzierung der zeitaufwändigen Alternativenprüfung, die stärkere Digitalisierung der Verfahren sowie die Abschaffung des bislang zweistufigen Antragsverfahrens im Netzausbaubeschleunigungsgesetz. Daneben ist die EU-Notfall-Verordnung mit dem sogenannten Solarpaket I um ein Jahr bis Ende Juni 2025 verlängert worden. Dies beinhaltet deutliche Erleichterungen bei der Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung für die Planung und Genehmigung weiterer Stromnetzvorhaben. Zudem besteht nun ein gesetzlicher Abwägungsvorrang, so dass Ausbau und Betrieb der Verteilnetze im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Ende März 2024 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Umsetzung der novellierten EU-Erneuerbaren-Richtlinie (sogenannte RED III) in nationales Recht beschlossen. Der Entwurf wird derzeit im Deutschen Bundestag beraten. Hier ist insbesondere die Ausweisung von Infrastrukturgebieten für Netzprojekte auf Übertragungsnetzebene an Land und auf See vorgesehen, wodurch Vorhaben in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt werden können. Für eine bessere Ausnutzung der verfügbaren Netzkapazität werden derzeit weitere Regelungen geprüft, insbesondere zur Ermöglichung flexibler Netzanschlussvereinbarungen und zur Mehrfachnutzung bestehender Netzverknüpfungspunkte („Cable Pooling“).

Bei Begehren nach Netzanschluss von zu errichtenden Erneuerbare-Energien-Anlagen haben Netzbetreiber nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes diese an der Stelle an ihr Netz anzuschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Ähnlich bestimmt § 17 Absatz 1 EnWG, dass Erzeugungsanlagen zu wirtschaftlichen Bedingungen an das Netz anzuschließen sind, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen inner-

halb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.

Ein Antragsteller hat jedoch nur die Kosten der Anbindung bis zum ermittelten Netzverknüpfungspunkt selbst zu tragen. Gegebenenfalls für den Neuanschluss von Erzeugungsanlagen erforderlicher Netzausbau erfolgt auf Kosten des Netzbetreibers, der die Kosten über die Netzentgelte auf alle Netznutzer wälzt. Sofern der Antragsteller einen anderen als den vom Netzbetreiber ermittelten Netzverknüpfungspunkt präferiert, hat er gegebenenfalls entstehende Mehrkosten für die Anbindungsleitung zu tragen. Diese Regelungen gelten allgemein und unterscheiden nicht nach wirtschaftlicher Betätigung des Antragstellers.

Ihre eigenen Kosten etwa der Anbindungsleitung müssen Anlagenbetreiber in ihrer Kalkulation für Investitionen berücksichtigen – gegebenenfalls mit Auswirkungen auf den Preis der von ihnen erzeugten und am Strommarkt platzierten Elektrizität. Sofern solche Anlagen ganz oder teilweise für den Eigenverbrauch errichtet werden, ergeben sich trotz der Anbindungskosten Kostenvorteile für die selbst erzeugte Elektrizität in Relation zu den Kosten, die für Elektrizität anfielen, die alternativ aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogen werden müsste. Gegebenenfalls kann der Anlagenbetreiber zusätzlich das Netzentgelt für die aus dem Netz noch zu beziehende restliche Elektrizität etwa durch Reduktion seiner Lastspitze senken. Soweit die Erlöse aus der Erzeugung bzw. die Kosteneinsparung infolge von Eigenverbrauch geringer wären bzw. wäre als eingesparte Bezugskosten einschließlich der Kosten für die Anbindungsleitung, fände eine Investition in solche Anlagen aus ökonomischen Gründen gar nicht statt. Daher sind Gründe für eine zusätzliche Begünstigung bei den Anbindungskosten nicht erkennbar.

15. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung eine Umsetzung des Energy Sharing im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED II in deutsches Recht, um einen Marktrahmen für Bürgerenergiegesellschaften zu schaffen, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. August 2024**

In der Richtlinie (EU) 2024/1711 vom 13. Juni 2024 wird mit Artikel 15a ein Recht auf gemeinsame Energienutzung in die Richtlinie (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019 (Strommarkttrichtlinie) eingefügt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Vorgaben bis zum 17. Juli 2026 umzusetzen. Es ist geplant, Regelungen zur gemeinsamen Energienutzung zeitnah in einem geeigneten Gesetzgebungsverfahren in nationales Recht umzusetzen. Dabei sind geltende europäische Vorgaben zu beachten.

16. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Inwiefern ist es angesichts des Ziels des Bürokratieabbaus nach Ansicht der Bundesregierung zweckmäßig, dass für eine Auszahlung von Zuschüssen im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ausführende Fachunternehmen umfangreiche bürokratische Vorgaben – wie beispielsweise Nachweis- und Dokumentationspflichten – erfüllen müssen (vgl. www.bundesanzeiger.de/pub/publication/TevdpcR9NeEp7m7Rhbj/content/TevdpcR9NeEp7m7Rhbj/BAanzAT29.12.2023B1.pdf?inline; bitte insbesondere dazu ausführen, warum aus Sicht der Bundesregierung Unterlagen wie beispielsweise Rechnungen und Fachunternehmererklärungen der ausführenden Fachunternehmen für eine Bearbeitung von Anträgen nicht ausreichen), und plant die Bundesregierung zum Abbau überflüssiger Bürokratie Änderungen an den Förderrichtlinien zur BEG, und falls ja, welche Änderungen plant die Bundesregierung (bitte auch den Zeitplan für die Umsetzung angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. August 2024**

Grundsätzlich bedarf es im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zur Qualitätssicherung einer Begleitung der Sanierungsmaßnahmen durch Energie-Effizienz-Experten.

Bei dem durch die BEG-Einzelmaßnahmen (BEG EM) geförderten Grosmaßnahmen, dem Tausch eines Wärmeerzeugers (BEG EM Nummern 5.3 und 5.4, außer BEG EM Nummer 5.3 Buchstabe g; Errichtung, Umbau und Erweiterung Gebäudenetz) besteht zur Vereinfachung bereits die Möglichkeit, die Maßnahme allein durch einen Fachunternehmer begleiten zu lassen. Damit wurde der bürokratische Aufwand für den Antragsteller in dem am stärksten nachgefragten Verwendungszweck der BEG EM auf ein Minimum begrenzt.

Im Sinne eines effizienten und sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln muss gewährleistet werden, dass sowohl die Anforderungen aus dem Gebäudeenergiegesetz als auch aus den Technischen Mindestanforderungen zur BEG EM eingehalten werden. Dies ist mit einer reinen Rechnungsprüfung nicht möglich. Es ist sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich eine Anreizwirkung entfaltet und die Haushaltsmittel so möglichst effizient im Sinne des Förderziels der BEG verwandt werden.

Die von den Fachunternehmen erstellten Nachweise ermöglichen es dem Durchführer der BEG EM, der KfW, zu überprüfen, ob die Maßnahmen den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechen und somit förderfähig sind. Zudem dienen sie der Dokumentation der Beratungs- und Informationspflichten des Fachunternehmers gegenüber dem Fördernehmer. Ziel ist es hier, dass der Fördernehmer in die Lage versetzt wird, die für ihn und seine Bedürfnisse beste Entscheidung bezüglich der Sanierungsmaßnahmen treffen zu können. Beispielsweise stellt so der Nachweis über den durchgeführten hydraulischen Abgleich nach Verfahren B sicher, dass der geförderte Wärmeerzeuger entsprechend den indi-

viduellen baulichen Begebenheiten ausgelegt ist und effizient betrieben werden kann.

Derzeit ist keine Anpassung der Richtlinie geplant. Konkrete Hinweise und Vorschläge für Anpassungen nehmen wir gerne entgegen und werden diese bei einer etwaigen zukünftigen Novelle der Richtlinien einbeziehen.

17. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die meiner Ansicht nach schleppende Umsetzung der Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative durch die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, und welche Maßnahmen sind geplant, um die Antragsbearbeitung zukünftig zu beschleunigen (bitte auf personelle, haushalterische und managementseitige Maßnahmen eingehen)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 6. August 2024**

In der Vergangenheit kam es zu längeren Bearbeitungszeiten für Anträge, die auf Grundlage der Kommunalrichtlinie gestellt wurden. Hier konnten bereits Verbesserungen erzielt werden. Für die längeren Bearbeitungszeiten gab es unterschiedliche Ursachen.

Das Interesse von Kommunen und Akteuren aus dem kommunalen Umfeld an der Förderung der Kommunalrichtlinie ist weiterhin sehr hoch, daher führte das hohe Antragsaufkommen zu Verzögerungen. Es wurden diverse Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitungszeiten von Anträgen über die Kommunalrichtlinie zu reduzieren. Der Einsatz von Personal wurde deutlich erhöht; so ist bis jetzt (Stand Juni 2024) die Zahl der aktiven Vollzeitäquivalente bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH im Geschäftsbereich der Nationalen Klimaschutzinitiative gegenüber dem Vorjahresmonat um ca. 15 Prozent angewachsen. Zu den weiteren Maßnahmen zählen u. a. die Verschlinkung von Verfahren (bspw. Verzicht auf bestimmte Berichtspflichten) und die papierlose Antragstellung mittels TAN-Verfahren.

Zudem wurde infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 zum zweiten Nachtragshaushalt 2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre für Verpflichtungsermächtigungen erlassen, in deren Folge zwischenzeitlich keine Bewilligungen möglich waren. Weiter unterliegt im laufenden Haushaltsjahr die Bewirtschaftung von Förderprogrammen des Klima- und Transformationsfonds bislang besonderen Anforderungen. Durch die so genannte vorläufige Haushaltsführung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2024 sowie durch die gestaffelte Zuweisung von Haushaltsmitteln für die Kommunalrichtlinie konnte es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bewilligung von Zuwendungen kommen.

Gleichwohl wurde der Bewilligung von Anträgen nach der Kommunalrichtlinie eine hohe Priorität eingeräumt. Das BMWK versucht, die Abläufe gemeinsam mit den Stellen, die die jeweiligen Programme durchführen, möglichst zügig und reibungslos zu gestalten.

18. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung, einen ersten Referentenentwurf zur Durchführung des Data Act vorzulegen, und welches Bundesministerium hat die Federführung?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. August 2024**

Für die nationale Durchführung der der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) besteht eine gemeinsame Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr. Die Federführer bereiten derzeit das Gesetzgebungsverfahren vor. Der Referentenentwurf soll so rechtzeitig vorgelegt werden, dass das Durchführungsgesetz vor dem 12. September 2025 in Kraft treten kann. Zu diesem Zeitpunkt werden weite Teile des Data Act zu EU-weit anwendbarem Recht werden.

19. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Sicherstellung der finanziellen und technischen Ausstattung sowie zur Festlegung der Höhe und des Stellenumfangs bei der Durchführung des Data Act bereits getroffen, um eine effiziente und rechtzeitige Implementierung zu gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. August 2024**

Die Federführer, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, erarbeiten derzeit einen gemeinsamen Referentenentwurf. Eine konkrete und verbindliche Haushaltsvorsorge (Titelanmeldung) ist erst mit Etreife durch Beschluss des Regierungsentwurfs zur Durchführung des Data Act durch die Bundesregierung möglich.

20. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Für wie viele Kilometer der 9.666 km Gesamtlänge des im Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber vorgeschlagenen Wasserstoff-Kernnetzes gibt es bereits feste Umsetzungszusagen von Betreibern, und für wie viele Kilometer steht das aktuell noch aus (bitte auch nach Anzahl der Projekte aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. August 2024**

Der Kernnetzantrag ist auf der Website der Bundesnetzagentur öffentlich einsehbar unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/start.html. In den Anlagen 2, 3 und 4 sind die einzelnen Leitungsprojekte aufgelistet, dort ist jeweils in den

Spalten C bzw. D das jeweils durchführende Unternehmen aufgelistet. In Summe ergeben sich aus diesen von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) veröffentlichten Anlagen folgende Zahlen:

- Anlage 2 – Leitungen Dritter (Nicht-FNB):
 - Mit durchführendem Unternehmen: 61 Projekte, 802 km Leitungen
 - Ohne durchführendes Unternehmen: keine
- Anlage 3 – Neubauleitungen der FNB:
 - Mit durchführendem Unternehmen: 60 Projekte, 1770 km Leitungen
 - Ohne durchführendes Unternehmen: 46 Projekte, 2046 km Leitungen
- Anlage 4 – Umstellungsleitungen der FNB:
 - Mit durchführendem Unternehmen: 124 Projekte, 4306 km Leitungen
 - Ohne durchführendes Unternehmen: 16 Projekte, 743 km Leitungen
- Gesamt – Leitungen FNB und Leitungen Dritter:
 - Mit durchführendem Unternehmen: 6878 km Leitungen
 - Ohne durchführendes Unternehmen: 2789 km Leitungen

Im Rahmen der zweiten Stufe der Netzplanung, der integrierten Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff kann die Bundesnetzagentur Unternehmen zur Durchführung von Leitungsprojekten benennen und verpflichten, sofern die Bedarfe für diese Leitungen im Netzentwicklungsplan festgestellt werden.

21. Abgeordneter **Michael Kießling** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung aufgrund des Einbruchs der Absatzzahlen bei klimafreundlichen Wärmerezeugern im ersten Halbjahr 2024, die Rahmenbedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude noch in dieser Legislaturperiode neu auszurichten bzw. den Begünstigtenkreis beim Einkommensbonus auszuweiten oder die vorhandenen Boni zu erhöhen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. August 2024**

Nach Einschätzung der Branchenverbände Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) und Bundesverband Wärmepumpe (BWP) war das Jahr 2023 ein Rekordjahr beim Absatz von Wärmepumpen (356.000 Stück, Plus von 51 Prozent) sowie beim Gesamtabsatz von Wärmerezeugern (1,3 Millionen Stück, Plus von 34 Prozent). Mögliche Gründe für den Absatzzrückgang können Vorzieheffekte, die aktuell rückläufige Baukonjunktur und die höheren Zinsen sein.

Mit dem Gebäudeenergiegesetz, dem Wärmeplanungsgesetz und den entsprechenden Förderprogrammen, allen voran der neuen Heizungsförderung in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), sind die

zentralen Rahmenbedingungen für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Deutschland gesetzt. Durch verstärkte Kommunikations- und Informationsangebote werden Bürgerinnen und Bürger bei der Entscheidungsfindung und der Umsetzung des Heizungstausches umfangreich unterstützt. Die Bundesregierung geht u. a. aufgrund des gestaffelten Starts der Antragstellung von einer steigenden Nachfrage nach der neuen Heizungsförderung aus und prüft im Übrigen laufend mögliche Ansatzpunkte für künftige Verbesserungen.

Derzeit ist jedoch keine Anpassung der BEG-Richtlinien geplant.

Die Förderbedingungen der neuen Heizungsförderung sind mit Förderätzen von bis zu 70 Prozent insgesamt sehr gut. Dies entspricht auch den Rückmeldungen von Verbänden und Wirtschaftsvertretern.

22. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Welche Staaten hat Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2022 dazu ermutigt, in die gleiche Richtung wie Deutschland, nämlich „in eine klimaneutrale und insgesamt nachhaltige Wirtschaft“ aufzubrechen, wie sie das im Jahreswirtschaftsbericht 2022 auf Seite 17 angekündigt hat, und in welchen Bereichen und auf welche Weise folgen diese Staaten dem deutschen Beispiel (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=18)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 6. August 2024**

195 Staaten der Welt haben sich mit Zeichnung des Übereinkommens von Paris dazu bekannt, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit dem Ziel der Klimaneutralität und dem European Green Deal haben alle 27 Mitgliedstaaten der EU konkretisiert, dass und wie sie europaweit ihre Wirtschaftssysteme klimaneutral und nachhaltig umgestalten wollen.

Im Rahmen der Klimaaußenpolitik tauscht sich die Bundesregierung mit einer Vielzahl an Partnerländern bilateral sowie in multilateralen Kontexten regelmäßig dazu aus.

Die bilateralen Partnerschaften, deren Anzahl seit 2022 weiter gestiegen ist, sind ein Beispiel dafür, dass Länder an einem strukturierten klimapolitischen Austausch auf Regierungsebene zum Transformationsprozess interessiert sind. Weitere Informationen finden Sie in der Klimaaußenpolitikstrategie Deutschlands unter www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/klimaaussenpolitik/klimaaussenpolitikstrategie/2634734.

23. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- In welchem Umfang stehen im Bundeshaushalt Mittel für die Fortführung und Neuausrichtung des Projektes „Reisen für Alle“ zur Verfügung, und was ist diesbezüglich im Entwurf der Bundesregierung für den Haushalt 2025 vorgesehen (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Maßnahmen und dem jeweiligen Bundesministerium nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 7. August 2024**

Das bundesweite Informations- und Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ wurde 2024 auf einen neuen Träger überführt und mit einer optimierten Organisations- und Kostenstruktur dauerhaft wirtschaftlich tragfähig aufgestellt. Die Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) verantwortet den Betrieb des IT-Systems von „Reisen für Alle“ im Rahmen ihrer allgemeinen Ausgaben für das Auslandsmarketing. Im Übrigen sind im Haushalt 2025 demzufolge keine Bundesmittel für „Reisen für Alle“ vorgesehen.

24. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele der rund 650.000 touristischen Einrichtungen bzw. tourismusrelevanten Objekte wurden im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 (Stand 30. Juni 2024) nach dem Kennzeichnungs- und Informationssystem „Reisen für Alle“ neu bzw. rezertifiziert, und wie hat sich damit der Gesamtbestand an zertifizierten Betrieben/Angeboten gegenüber dem Stand 31. Dezember 2022 (2.556) verändert (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8352)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 8. August 2024**

Die Anzahl der Neu- und Rezertifizierungen nach „Reisen für Alle“ betrug im Jahr 2023 1.105 und im ersten Halbjahr 2024 304; weitere 292 Objekte befinden sich aktuell in Bearbeitung. Der Gesamtbestand der zertifizierten Objekte ist seit dem 31. Dezember 2022 um 96 auf 2.652 gestiegen.

25. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) In welcher Höhe lagen die jährlichen Kosten für die Beschaffung der ausländischen Reserve für die Winter jeweils seit 2013/2014 (vgl. Interessenbekundungsverfahren der Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung von Netzreserveleistung im Ausland – www.amprion.net/Strommarkt/Marktplattform/Netzreserve/IBV-2024-f%C3%BCr-2024-2025.html), und wie stehen diese Kosten pro Megawatt den Kosten für die Netzreserve in deutschen Kraftwerken bzw. für die Kapazitätsreserve gegenüber?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 2. August 2024

Kosten der Netzreserve:

Umfang und Kosten der Kraftwerksreserven finden sich in den Quartalsberichten der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum Netzengpassmanagement – verfügbar unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzengpassmanagement/start.html.

Weiterhin werden die aktuellen Abruf- und Vorhaltekosten der Netzreserve seit Juli 2022 monatlich auf der Transparenzplattform smard.de der BNetzA im Bereich „Energiedaten kompakt“ (www.smard.de/page/home/topic-article/211972/213360) veröffentlicht.

Die Aufwendungen für die Netzreserve unterscheiden sich danach, ob Kraftwerke

- im Inland, die zur endgültigen oder vorläufigen Stilllegung angezeigt wurden, herangezogen werden (sogenannte inländische Netzreserve) oder
- ob es sich um ausländische am Markt agierende Kraftwerke handelt, die sich im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) für die Netzreserve qualifizieren (sogenannte ausländische Netzreserve).

In der inländischen Netzreserve betragen die Leistungsvorhaltekosten in den Jahren 2014 bis 2023 durchschnittlich ca. 32.000 Euro pro Megawatt und Jahr. Bei den Leistungsvorhaltekosten handelt es sich um den Leistungspreis, der für die Bereithaltung der betreffenden Anlage gewährt wird. Die Zahlen der Einzeljahre liegen zwischen etwa 26.000 Euro pro Megawatt und Jahr und etwa 48.000 Euro pro Megawatt und Jahr.

In den Jahren 2013 bis 2017 und seit 2022 bestand ein Bedarf an ausländischer Netzreserveleistung, die über ein IBV kontrahiert wurde. Nach § 23b Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Regulierungsbehörde eine Veröffentlichung von Daten untersagt, wenn dadurch Rückschlüsse auf Kosten oder Preise Dritter möglich sind. Die anlagenscharfen Gebotspreise der Kraftwerksbetreiber werden daher nicht veröffentlicht, da es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Die Kosten für die Jahre 2013 bis 2017 wurden von der Bundesnetzagentur nicht getrennt nach ausländischer und inländischer Netzreserve erfasst. Für das Jahr 2023 liegen die Kosten aufgrund des Zeitverzugs der Meldung durch die Übertragungsnetzbetreiber außerdem noch nicht vor. Die BNetzA konnte daher in der zur Beantwortung der Schriftlichen Frage zu Verfügung

stehenden Bearbeitungszeit keine Aussage zur Entwicklung der Kosten der ausländischen Netzreserveleistung seit 2013/2014 treffen.

Kosten der Kapazitätsreserve:

Mit der Kapazitätsreserve wird nach Maßgabe von § 13e EnWG ab dem Winterhalbjahr 2020/2021 außerhalb des Strommarktes eine Reserve in Höhe von höchstens 2 Gigawatt gebildet.

Die einzelnen kontrahierten Anlagen mit Anlagengröße sind abrufbar unter www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen/Betriebsfuhrung/Kapazit%C3%A4tsreserve.

Der Höchstwert in der Ausschreibung beträgt 100.000 Euro pro Megawatt und Jahr gemäß § 12 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve (Kapazitätsreserveverordnung – KapResV). Die Betreiber der Kapazitätsreserveanlagen erhalten im Erbringungszeitraum eine jährliche Vergütung in Höhe des Produkts aus Zuschlagswert und Gebotsmenge (§ 19 Absatz 1 Satz 1 KapResV). Im Einzelnen:

- 1. Oktober 2020 00:00 Uhr bis 30. September 2022 24:00 Uhr: Der Zuschlagswert für alle Kapazitätsreserveanlagen beträgt 68.000 Euro pro Megawatt und Jahr. Es wurden 1.056 Megawatt kontrahiert, das bedeutet jährliche Kosten in Höhe von 71.808.000 Euro.
- 1. Oktober 2022 00:00 Uhr bis 30. September 2024 24:00 Uhr: Der Zuschlagswert für alle Kapazitätsreserveanlagen beträgt 62.940 Euro pro Megawatt und Jahr. Es wurden 1.086 Megawatt kontrahiert, das bedeutet jährliche Kosten in Höhe von 68.352.840 Euro.
- 1. Oktober 2024 00:00 Uhr bis 30. September 2026 24:00 Uhr: Der Zuschlagswert für alle Kapazitätsreserveanlagen beträgt 99.990 Euro pro Megawatt und Jahr. Es wurden 1.205 Megawatt kontrahiert, das bedeutet jährliche Kosten in Höhe von 120.487.950 Euro.

26. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, warum nach Prognosen des Internationalen Währungsfonds Deutschlands Bruttoinlandsprodukt aktuell das einzige unter den G7-Staaten ist, das schrumpft, obwohl Krisen wie der Ukraine-Krieg oder die Corona-Pandemie auch alle anderen Länder betroffen haben (<https://de.euronews.com/business/2023/07/30/deutschlands-schrumpfende-wirtschaft-sorgenkind-2023-in-eurozone-und-g7>)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 8. August 2024

Laut Meldung des Statistischen Bundesamtes vom 30. Juli 2024 ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland im Jahr 2023 preisbereinigt um 0,3 Prozent zurückgegangen: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemiteilungen/2024/07/PD24_289_811.html.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) erwartet in seiner Prognose vom 16. Juli 2024 einen Anstieg des BIP in Deutschland in diesem Jahr von 0,2 Prozent und im nächsten Jahr von 1,3 Prozent: www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2024/07/16/world-economic-outlook-update-july-2024. Die Bundesregierung ging in ihrer Frühjahrsprojektion vom

24. April 2024 von ähnlichen Wachstumsraten aus (2024: +0,3 Prozent; 2025: +1,0 Prozent); siehe: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Projektionen-der-Bundesregierung/projektionen-der-bundesregierung-fruehjahrsprojektion-2024.html.

Im vergangenen Jahr war die wirtschaftliche Dynamik in Deutschland noch deutlich von den Nachwirkungen der vorangegangenen Krisen geprägt. Aufgrund der vormals relativ hohen Abhängigkeit von Energie aus Russland war Deutschland in besonderem Maße von den Verwerfungen an den Energiemärkten infolge des russischen Angriffskriegs betroffen, insbesondere, da Russland die Pipeline-Gaslieferungen nach Deutschland gestoppt hatte. Die zwischenzeitlich massiven Energiepreiserhöhungen und die Zweitrundeneffekte, die zu deutlichen Preisanstiegen bei Gütern und Dienstleistungen in der Breite geführt haben, dämpften die Kaufkraft der privaten Haushalte. Zudem ist Deutschland mit seinem großen Gewicht der Industrie, die stark exportorientiert und in internationale Wertschöpfungsketten eingebunden ist, besonders von der schwachen Entwicklung der Weltwirtschaft negativ betroffen.

Für nächstes Jahr ist gemäß der IWF-Prognose zu erwarten, dass das Wirtschaftswachstum in Deutschland in ähnlicher Größenordnung liegt wie in vergleichbaren Industriestaaten oder wie im Euroraum insgesamt.

27. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Warum sind nach Kenntnis der Bundesregierung 125 Pflichtstandorte der Deutschen Post AG, an denen nach den Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung eine stationäre Einrichtung eingerichtet sein müsste, nicht besetzt, und wie wirkt sich dieses Defizit auf die deutsche Bevölkerung und Wirtschaft aus (www.bild.de/leben-wissen/sparfochs/darum-schliesst-die-postbank-immer-mehr-filialen-66a76773d55f0239e10afeb5)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. August 2024**

Die Deutsche Post AG hat im Rahmen der öffentlichen Diskussion mitgeteilt, dass die Einrichtung von Postfilialen insbesondere in ländlichen Gebieten mit wenig ausgeprägter Einzelhandelsstruktur teilweise herausfordernd ist und es aufgrund von Geschäftsaufgaben von Filialpartnern verschiedentlich zu vorübergehenden Vakanzen kommt.

Der Bundesregierung ist die flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen – sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum – wichtig. Deshalb hat sie die infrastrukturellen Vorgaben für die Bereitstellung von Postfilialen und Briefkästen im Rahmen der kürzlich abgeschlossenen Postgesetz-Novelle fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang ist zwar grundsätzlich anzuerkennen, dass es zu vorübergehenden Schließungen von Postfilialen kommen kann. Um eine flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen zu gewährleisten, dürfen Vakanzen aber nicht länger andauern oder dauerhaft sein.

In diesem Sinne hat die Bundesregierung mit dem neuen Postgesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) ein Instrumentarium für die Bundesnetzagentur geschaffen, mit dem die Einhaltung der Universaldienst-

vorgaben in Zukunft besser kontrolliert und durchgesetzt werden kann. Konkret kann die Bundesnetzagentur im Falle von Vakanzen den Betrieb einer Postfiliale anordnen und gegebenenfalls mit Zwangsmitteln durchsetzen. Um die Versorgung gerade auch im Falle von Standortvakanzen sicherzustellen, wird durch das neue Postgesetz zudem die Anerkennung von barrierefreien und ohne eigenes technisches Gerät nutzbaren automatisierten Stationen im Universaldienst ermöglicht. Bei der Zulassung solcher Stationen hat die Bundesnetzagentur die betroffenen Kommunen einzubinden und auf die flächendeckende Verfügbarkeit von Filialen – insbesondere im ländlichen Raum – zu achten.

Die Auswirkungen von Pflichtstandortvakanzen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft sind vom Einzelfall abhängig und lassen sich nicht pauschal beschreiben.

Soweit im von Ihnen angeführten Zeitungsartikel neben der Versorgung mit Postdienstleistungen auch die Versorgung mit Finanzdienstleistungen der Postbank (Deutschen Bank) angesprochen wird, finden die Vorgaben des Postrechts zur Mindestversorgung keine Anwendung.

28. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)

Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf die von Experten beobachtete bzw. befürchtete Produktionsverlagerung von deutschen Industrieunternehmen und ganzen Wirtschaftszweigen (z. B. chemische Industrie, metallverarbeitende Industrie, Automobilproduktion inklusive der jeweiligen Zulieferernetze) ins Ausland, und liegen der Bundesregierung konkrete Prognosen über die Auswirkungen der demnach drohenden Deindustrialisierung Deutschlands auf den Wirtschaftsstandort vor (<https://bwabonn.de/2024/02/28/bonner-wirtschafts-akademie-2024-wird-jahr-der-deindustrialisierung/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. August 2024**

Erkenntnisse über eine signifikante Produktionsverlagerung von deutschen Industrieunternehmen in das Ausland liegen der Bundesregierung nicht vor. Ebenso sind konkrete Prognosen, die eine drohende Deindustrialisierung und etwaige Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort zum Gegenstand haben, der Bundesregierung nicht bekannt.

Die deutsche Industrie hat ihre Anpassungsfähigkeit in den letzten Jahrzehnten bewiesen. Der Bundesrepublik Deutschland ist es als einzigem großen europäischen Industriestandort gelungen, den Anteil der Industrie an der Wertschöpfung über 30 Jahre relativ konstant zu halten (20,8 Prozent in 2023). Dennoch beobachtet die Bundesregierung aktuelle Entwicklungen aufmerksam. Grundsätzlich können einem möglichen, partiellen Abbau von Produktions- und Beschäftigungsstufen einzelner Unternehmen durch Verlagerungen auch positive Effekte durch den Aufbau neuer Produktionsanlagen ausländischer Investoren in Deutschland gegenüberstehen. Die Ansiedlungsprojekte und Großinvestitionen internationaler Konzerne der letzten Jahre zeugen von der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes.

Von zentraler Bedeutung sind dabei insbesondere die Investitionsprojekte

- in der Mikroelektronik, z. B. des Unternehmens TSMC gemeinsam mit Bosch, Infineon und NXP in Dresden, Intel in Magdeburg, Infineon in Dresden und die zahlreichen Projekte im Rahmen des Important Project of Common European Interest (IPCEI) Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien,
- in der Batteriezelltechnologie, z. B. des Unternehmens Northvolt, und
- in der Pharmaindustrie, z. B. der Unternehmen Ely Lilly, Daiichi-Sankyo und Roche, mit Milliardeninvestitionen.

Dazu kommen die Investitionen heimischer Hersteller insbesondere im Pharmabereich, z. B. der Unternehmen Boehringer-Ingelheim und Merck.

29. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)

Wie ist der Sachstand bezüglich der Notifizierung und der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns des IPCEI-Projektes „HyKero“, mit dem am Standort südlich von Leipzig mit Unterstützung der Bundesregierung Deutschlands erste industrielle Produktionsstätte für grünes Flugbenzin entstehen soll (www.lvz.de/lokales/leipzig/raffinerie-fuer-gruenes-flugbenzin-wird-im-sueden-von-leipzig-gebaut-INRB7F73NJBGHGAERIUSA-WQYME.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. August 2024**

In Bezug auf das Projekt „HyKero“ ist es für die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns insbesondere wesentlich, dass die Fragen der Europäischen Kommission hinreichend beantwortet sind und eine baldige beihilferechtliche Genehmigung des Projektes in seiner jetzigen Form absehbar wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Projektträgers Jülich stehen dazu in intensivem Austausch sowohl mit dem Unternehmen wie auch mit der Europäischen Kommission. Noch sind nicht alle offenen Punkte der Europäischen Kommission geklärt. Das Unternehmen hat dem BMWK jedoch signalisiert, dass es die Fragen der Kommission zeitnah beantworten und die für das Projekt getroffenen Annahmen belegen kann.

30. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung noch in dieser Legislatur die Einführung eines „Belastungs-TÜV“, wie von der CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagen, der alle Belastungen für Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene auf den Prüfstand stellt und Abhilfemaßnahmen ergreift, und falls nein, welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode, um den Bürokratieabbau spürbar für alle Bürger in Deutschland zu beschleunigen (bitte einzeln mit Wirkungsgrad für Sektoren/Industrien und Zeitraum aufführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 7. August 2024**

Die Bundesregierung plant keinen „Belastungs-TÜV“, wie ihn die CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagen hat. Sie hat vielmehr eine Vielzahl von Maßnahmen in die Wege geleitet, um den Bürokratieabbau sowohl für Unternehmen wie auch für die Bürgerinnen und Bürger sowohl in Deutschland wie auch auf Ebene der Europäischen Union voranzubringen. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/12360 und auf die Wachstumsinitiative (Kabinettsbeschluss vom 17. Juli 2024) verwiesen.

31. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Welche Genehmigungen für den Export von Dual-Use-Gütern in die Volksrepublik China wurden von September 2023 bis Juli 2024 konkret erteilt (bitte Anzahl und Werte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. August 2024**

Rechtsgrundlage für Ausfuhrgenehmigungen für Dual-Use-Güter bildet die Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung). Die Bundesregierung wendet die EU-weit geltenden Regelungen für die Genehmigung von Dual-Use-Gütern strikt an. Jeder Einzelfall wird geprüft.

Sofern ein hinreichender Verdacht besteht, dass zu liefernde Dual-Use-Güter in China für militärische Endverwendungen, zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt.

Die genehmigten Ausfuhren betreffen Lieferungen in zivile Endverwendungen. Bei den genehmigten Dual-Use-Gütern nach China handelt es sich beispielsweise um Güter der Kategorien Werkstoffbearbeitung, Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung, Allgemeine Elektronik sowie Sensoren und Laser. Konkret fallen unter diese Listungen u. a. bestimmte Metalle und Legierungen, Schmiermittel, Werkzeugmaschinen, Pumpen, Ventile, Kondensatoren und Bildverstärkerrohren.

Im Zeitraum 1. September 2023 bis 31. Juli 2024 wurden folgende Genehmigungen für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern in die Volksrepublik China vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt:

Bescheidungsdatum – Monat	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
September 2023	163	134.349.080
Oktober 2023	148	143.122.933
November 2023	115	237.338.583
Dezember 2023	181	285.510.890
Januar 2024	153	180.688.574
Februar 2024	167	166.462.281
März 2024	81	78.342.888
April 2024	128	109.471.839
Mai 2024	104	99.798.288
Juni 2024	89	138.920.440
Juli 2024	163	530.614.573
Gesamt	1.492	2.104.620.369

Anmerkung: Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerten aus den Jahren 2023 und 2024 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

32. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU) Inwiefern liegen der Bundesregierung neue konkrete Erkenntnisse darüber vor, dass deutsche Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Staatsbürger vom sog. Anti-Spionage-Gesetz der Volksrepublik China, das am 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist, von Ermittlungen oder Sanktionen betroffen sind, und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um deutsche Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Staatsbürger vor den Folgen des Gesetzes zu schützen?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 7. August 2024

Die Bundesregierung steht zu den Entwicklungen rund um das sogenannte Anti-Spionage-Gesetz der Volksrepublik China in engem Austausch mit deutschen Unternehmen, Organisationen und Institutionen. Aktuell liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass deutsche Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Staatsbürger von Ermittlungen oder Sanktionen im Zusammenhang mit dem oben genannten Gesetz betroffen sind.

Die Bundesregierung thematisiert das Gesetz gegenüber der chinesischen Regierung regelmäßig auch mit Blick auf seine möglichen Auswirkungen auf den von Ihnen genannten potenziellen Kreis Betroffener.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 21 und 21b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8181 sowie zu den Fragen 7, 30 und 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8548 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

33. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Treffen Medienberichte zu, dass für die Bundesregierung nach der jüngst erfolgten Einigung zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di über das Areal mit Altbau am Schiffbauerdamm in Berlin „noch offen ist“, womit sie das Gelände bebauen wird (siehe www.spiegel.de/panorama/berlin-immobilien-tausch-verdi-kriegt-grundstueck-an-der-spree-fuer-areal-am-schiffbauerdamm-a-48fd10b5-cc08-45ae-afed-61e3799c7398), und kommt es für sie in Frage, den Bau von dauerhaft preislich gebundenen Mietwohnungen einzuplanen, um die Fläche „jetzt städtebaulich sinnvoll und modern zu entwickeln“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 8. August 2024

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat im Auftrag des Deutschen Bundestages die Liegenschaft Schiffbauerdamm 19 von der Schiffbauerdamm 19 Grundstücks-Verwertungs-GmbH für Erweiterungszwecke des Parlaments gesichert. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di erhält ein ebenfalls am Schiffbauerdamm im sogenannten Luisenblock-Areal gelegenes Grundstück zum Tausch und zur Verlagerung ihres jetzigen Standorts. In welcher Art und Weise das restliche Areal des Luisenblocks bebaut werden soll, wird im Zuge eines durch die Berliner Senatsverwaltung durchgeführten städtebaulichen Wettbewerbs entschieden.

34. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Aus welchen Gründen stellt die Bundesregierung den vom Kabinett beschlossenen Haushaltsentwurf des Bundes für das Jahr 2025 bereits Mitte Juli 2024 in Auszügen der Presse zur Berichterstattung und Interpretation zur Verfügung (vgl. www.deutschlandfunk.de/haushalt-2025-entwurf-ampel-100.html), während der Deutsche Bundestag, der den Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 debattieren und – gegebenenfalls nach erfolgten Änderungen – verabschieden wird, diesen erst voraussichtlich Mitte August 2024 als vollständiges Dokument zur Lektüre und zur Prüfung erhalten wird, und was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, das vollständige Dokument des Haushaltsentwurfs 2025 dem Deutschen Bundestag bereits unmittelbar nach seinem Beschluss durch das Bundeskabinett zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 9. August 2024

Die Bundesregierung hat am 17. Juli 2024 den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 sowie den Entwurf zum Bundeshaushalt 2025 beschlossen. Durch den Bundesminister der Finanzen wurden im unmittelbaren Anschluss am selben Tag zunächst der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, danach die Bundespressekonferenz umfassend über die gefassten Beschlüsse informiert. Im Haushaltsausschuss wurden zudem drei Tischvorlagen verteilt (siehe Ausschussdrucksachen 20(8)6395 bis 20(8)6397).

Bevor der vom Bundeskabinett beschlossene Haushaltsentwurf dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zugeführt werden kann, sind auf der Grundlage der von der Bundesregierung gefassten verbindlichen Beschlüsse regelmäßig durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Abstimmung mit den obersten Bundesbehörden technische bzw. redaktionelle Ergänzungen vorzunehmen. Hierzu gehören u. a. die Aufnahme der unverbindlichen Bestandteile wie die den Einzelplänen und Kapiteln vorangestellten Vorworte sowie von Erläuterungen bei Titeln und Titelgruppen. Die entsprechenden Abstimmungen nehmen hierbei regelmäßig mehrere Wochen in Anspruch.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes gleichzeitig dem Bundesrat zuzuleiten und beim Deutschen Bundestag einzubringen (Artikel 110 Absatz 3 erster Halbsatz des Grundgesetzes – GG –, § 30 der Bundeshaushaltsordnung – BHO), und zwar in der Regel spätestens in der ersten Sitzungswoche des Deutschen Bundestages nach dem 1. September (§ 30 BHO). Wegen der Dringlichkeit des Haushalts und der zeitlichen Enge des bis zum Beginn des Haushaltsjahres zur Verfügung stehenden Beratungszeitraums weicht dieses Verfahren vom normalen Gang der Gesetzgebung, in deren Rahmen Gesetzentwürfe der Bundesregierung zunächst vom Bundesrat beraten und erst dann dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden, ab.

Der Bundesrat ist berechtigt, nach Zuleitung innerhalb von sechs Wochen zu der Vorlage Stellung zu nehmen (Artikel 110 Absatz 3 zweiter Halbsatz GG). Der Termin für die gleichzeitige Zuleitung der Vorlage an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat wird grundsätzlich so gewählt, dass dem Bundesrat, unter Berücksichtigung seiner Sitzungstermine, für seine Beratungen die vollen sechs Wochen zur Verfügung stehen. Da die nächste planmäßige Sitzung des Bundesrates nach der parlamentarischen Sommerpause auf den 27. September 2024 terminiert ist, beabsichtigt die Bundesregierung, den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 sowie den Entwurf zum Bundeshaushalt 2025 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat am 16. August 2024 zuzuleiten.

35. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)

In welcher Höhe wurde die Democracy Reporting International gGmbH seit 2016 von der Bundesregierung gefördert (bitte nach Jahren aufschlüsseln und die Haushaltstitel mit den Einzelplänen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 6. August 2024**

Zur Erhebung der für die Beantwortung Ihrer Frage erforderlichen Angaben wurden die Ressorts beteiligt. Es ist darauf hinzuweisen, dass trotz größtmöglicher Sorgfalt wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit Unsicherheiten bzw. Unschärfen sowie Lücken beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden können und bei der Interpretation der Antwort von einer Heterogenität der Antwortbeiträge der Ressorts auszugehen ist.

Die Ressortabfrage hat ergeben, dass aus dem Bundeshaushalt in den Jahren seit 2016 Bundesmittel an die Democracy Reporting International gGmbH wie folgt ausgereicht wurden:

- Auf Kapitel 0501 Titel 687 21 entfielen bzw. entfallen im Jahr 2016 425.218,21 Euro, im Jahr 2017 1.072.197,53 Euro, im Jahr 2018 974.150,91 Euro, im Jahr 2019 1.455.652,89 Euro, im Jahr 2020 671.038,54 Euro, im Jahr 2021 887.783,54 Euro und im Jahr 2024 699.587,99 Euro.
- Auf Kapitel 0501 Titel 687 23 entfielen im Jahr 2019 41.322,56 Euro.
- Auf Kapitel 0501 Titel 687 34 entfielen bzw. entfallen im Jahr 2016 1.154.406,83 Euro, im Jahr 2017 1.479.968,37 Euro, im Jahr 2018 1.273.852,78 Euro, im Jahr 2019 1.574.007,82 Euro, im Jahr 2020 1.459.481,13 Euro, im Jahr 2021 1.849.336,02 Euro, im Jahr 2022 1.469.076,57 Euro, im Jahr 2023 2.744.429,25 Euro und im Jahr 2024 988.996,17 Euro.
- Auf Kapitel 0502 Titel 546 22 entfielen im Jahr 2019 19.947,60 Euro, im Jahr 2020 90.128,16 Euro und im Jahr 2021 52.445,00 Euro.
- Auf Kapitel 0504 Titel 546 11 entfielen bzw. entfallen im Jahr 2022 459.126,67 Euro, im Jahr 2023 344.012,88 Euro und im Jahr 2024 200.000,00 Euro.
- Auf Kapitel 0504 Titel 687 13 entfielen bzw. entfallen im Jahr 2016 76.462,00 Euro, im Jahr 2017 64.997,00 Euro, im Jahr 2018 84.060,57 Euro, im Jahr 2022 173.000,00 Euro, im Jahr 2023 137.814,00 Euro und im Jahr 2024 90.000,00 Euro.
- Auf Kapitel 2301 Titel 896 03 entfielen im Jahr 2018 101.804,00 Euro, im Jahr 2019 253.748,87 Euro, im Jahr 2020 90.585,53 Euro und im Jahr 2021 42.947,06 Euro.
- Auf Kapitel 2310 Titel 896 32 entfielen im Jahr 2020 100.389,00 Euro und im Jahr 2022 75.536,00 Euro.

36. Abgeordneter
**Alexander
Dobrindt**
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Berechnungen dazu vor, welche Mehrbelastungen sich in welcher Höhe jeweils in den Jahren 2022, 2023 und 2024 für die Bürger durch in dieser Wahlperiode umgesetzte politische Maßnahmen (etwa Erhöhung des CO₂-Preises, Erhöhung der Krankenkassenbeiträge, Auslaufen des verminderten Mehrwertsteuersatzes für Leistungen im Hotel- und Gaststättengewerbe, Umsetzung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes, Erhöhung der Energiekosten für Strom und Gas sowie ferner durch Mehrbelastungen etwa durch Erhöhung und Ausweitung der Lkw-Maut, Streichung der Rückvergütungen für Agrar-Diesel sowie bei der Erbschaftsteuer durch geänderte Bewertungsanforderungen bei gleichzeitig konstanten Freibeträgen) ergeben, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte die durchschnittliche jährliche Mehrbelastung pro Bürger insgesamt und pro Maßnahme in Euro angeben und etwaige Streichungen von steuerlichen Entlastungen bitte bei der Darstellung ebenfalls als Mehrbelastungen behandeln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. August 2024**

Während der letzten Jahre wurden zielgerichtete Entlastungen vorgenommen, etwa mit dem von Ihnen beispielhaft genannten verminderten Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen und der Senkung der Energiekosten für Strom und Gas. Nach Überwindung der Krisen laufen temporäre Unterstützungsmaßnahmen aus.

Beim Auslaufen solcher krisenbedingten, zielgerichteten und zeitlich begrenzten Entlastungen handelt es sich somit lediglich um eine Rückkehr zum ursprünglichen Recht. Ziel der Bundesregierung ist es, auch künftig im Einklang mit soliden Staatsfinanzen sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Unternehmen in Deutschland zu entlasten. Eine Gesamtberechnung über den von Ihnen genannten Zeitraum wurde nicht vorgenommen.

37. Abgeordneter
**Alexander
Dobrindt**
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die jeweiligen Bodensatz-GMA (Globalen Minderausgaben) in den Regierungsentwürfen zu den Bundeshaushalten der Jahre 2004 bis 2024 (bitte einzeln nach Jahren ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 9. August 2024**

In den Regierungsentwürfen zu den Bundeshaushalten der Jahre 2004 bis 2024 (einschließlich der 2. Regierungsentwürfe [RegE]) waren folgende sog. Bodensatz-GMA vorgesehen.

Jahr	Betrag (in T Euro)
2004	0
2005	1.000.000
2006	800.000
2007 bis 2013	0
2014	900.000
2015 bis 2017	0
2018 (1. RegE)	3.382.456
2018 (2. RegE)	2.000.000
2019	0
2020	3.719.104
2021	6.000.000
2022 (1. RegE)	6.000.000
2022 (2. RegE)	8.000.000
2023	6.000.000
2024	8.000.000

Daneben wurden im erfragten Zeitraum auch mit Nachtragshaushalten (NT) bestehende Bodensatz-GMA erhöht (2. NT 2021: 35.000.000 T Euro) bzw. zusätzlich als weiterer Titel (NT 2023 5.030.148 T Euro) ausgebracht. Diese treten zu den o. g. Beträgen hinzu. Sie sind jedoch mit in den Regierungsentwürfen ausgebrachten Globalen Minderausgaben nur begrenzt vergleichbar. Angesichts des bei Nachtragshaushalten in der Regel bereits wesentlich vorangeschrittenen Haushaltsvollzuges sind diese veränderten oder neuen Globalen Minderausgaben erheblich weniger prognostisch geprägt, sondern stellen in erheblichem Umfang den Nachvollzug bereits erfolgter oder doch zumindest absehbarer Haushaltsentwicklungen dar.

38. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, den steuerfreien Satz für die geschäftliche Nutzung des privaten Personenkraftwagens (Pkw) von derzeit 0,30 Euro je Kilometer anzuheben, beispielsweise ähnlich wie die Anhebung der Pendlerpauschale, und wenn ja, warum, bzw. wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 5. August 2024

Für den steuerlichen Ansatz der Fahrtkosten bei Dienstreisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug gilt Folgendes:

Wird eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit ausgeübt, können die dem Arbeitnehmenden durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels tatsächlich entstehenden Aufwendungen als Werbungskosten angesetzt (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes – EStG) oder in dieser Höhe durch den Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden (§ 3 Nummer 13 oder Nummer 16 EStG).

Benutzt der Arbeitnehmende dafür ein eigenes Fahrzeug, ist der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Dabei kann der auf Grundlage eines Zeitraums von 12 Monaten errechnete Kilometersatz so lange für jeden beruflich gefahrenen Kilo-

meter angesetzt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern (R 9.5 Absatz 1 Satz 4 der Lohnsteuer-Richtlinien).

Daneben hat der Gesetzgeber aus Vereinfachungsgründen in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 2 EStG vorgesehen, dass anstelle der tatsächlichen Aufwendungen die Fahrtkosten für eine berufliche Auswärts-tätigkeit auch in Höhe der pauschalen Kilometersätze angesetzt werden können, die im Bundesreisekostengesetz (BRKG) für das jeweils be-nutzte Beförderungsmittel als höchste Wegstreckenentschädigung vorge-sehen sind.

In § 5 BRKG sind für folgende Fälle pauschale Kilometersätze vorge-sehen:

- für die Benutzung eines Kraftwagens, z. B. Pkw 0,30 Euro und
- für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug 0,20 Euro

für jeden gefahrenen Kilometer.

Durch die Möglichkeit, die tatsächlichen Kosten steuerlich berücksichti-gen zu können, bedarf es einer Anhebung des von Ihnen angeführten pauschalen Kilometersatzes daher nicht.

39. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung bereits einen Über-blick über den finanziellen Effekt (Basis ist ein Durchschnittsverdienst von 3.780 Euro brutto) bei einer Umstellung von Steuerklasse III auf Steuer-klasse IV im Zuge der geplanten Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V verschafft, den dieser künftig auf das Krankengeld bzw. auf sons-tige Lohnersatzleistungen bei Alleinverdienern hat, und wenn ja, mit welchen Auswirkungen rechnet sie hierbei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. August 2024**

Durch die vorgesehene Überführung der Steuerklassenkombination III und V in das Faktorverfahren (Steuerklasse IV mit Faktor) kann die steuermindernde Wirkung des Splitting-Verfahrens beim monatlichen Lohnsteuerabzug für den eigenen Arbeitslohn berücksichtigt werden. An der Höhe der festzusetzenden jährlichen Einkommensteuer eines Paares ändert sich durch den geänderten Lohnsteuerabzug im Faktorverfahren nichts.

Künftig sollen auch Alleinverdienende mit in das Faktorverfahren einbe-zogen werden. Der Lohnsteuerabzug wird bei Alleinverdienenden dabei dem in der heutigen Steuerklasse III entsprechen, so dass sich durch die Überführung keine Auswirkungen auf den monatlichen Nettoarbeitslohn und die auf dieser Grundlage ermittelten Lohnersatzleistungen ergeben werden.

40. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung ebenfalls der Auffassung des Bundesfinanzhofes (Urteil II R 27/21 vom 28. Februar 2024), dass Grundstücke, die für Beherbergungszwecke, Hotelbetrieb oder Campingplatzvermietung genutzt werden, zum Verwaltungsvermögen nach § 13b Absatz 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) gehören, da sie nicht unter § 13b Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe d ErbStG zu subsumieren sind, und sich dies mit dem Gesetzeszweck der Verschonung auf Betriebsvermögen (§ 13a ff. ErbStG) deckt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Erbschaftsteuer-Richtlinie R E 13b.13 Satz 3 eigentlich klargestellt wird, dass „die Überlassung der Grundstücksteile nicht zu Verwaltungsvermögen [führt], wenn die Tätigkeit nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten insgesamt als originär gewerbliche Tätigkeit einzustufen ist (z. B. bei Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen oder Campingplätzen, vgl. R 15.7 (2) EStR, H 15.7 (2) EStH)“ (bitte die Gründe erläutern), und wenn nicht, wird die Bundesregierung eine gesetzliche Klarstellung herbeiführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 8. August 2024

Die Bundesregierung prüft in enger Abstimmung mit den Ländern, denen die Ertrags- und Verwaltungskompetenz bei der Erbschaftsteuer zusteht, welche Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 28. Februar 2024, Az. II R 27/21, zu ziehen sind.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

41. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Welche Gebäude des Bundes, die im Sinne der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) auch „Versammlungsstätten“ sind, sind nach dem Kennzeichnungs- und Informationssystem „Reisen für Alle“ zertifiziert, und inwieweit plant die Bundesregierung, mit dem Aufbau der Liegenschaftsdatenbank auch für alle Bundesgebäude mit „Publikumsverkehr“ den Ist-Stand hinsichtlich der Barrierefreiheit auf Grundlage des Systems „Reisen für Alle“ zu erfassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 6. August 2024

Zur Beantwortung Ihrer Frage ist eine Abfrage bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) durchgeführt worden, die Eigentümerin nahezu aller Dienstliegenschaften der Bundesressorts ist.

Bei den Liegenschaften der BImA handelt es sich grundsätzlich nicht um öffentliche Versammlungsstätten im Sinne der MVStättVO. Vielmehr dienen die Liegenschaften der dienstlichen Nutzung durch die Bundesdienststellen. Sofern die Liegenschaften über Veranstaltungsbereiche, Konferenzräume oder ähnliche Flächen verfügen, werden diese grundsätzlich nicht öffentlich, sondern nur zu dienstlichen Zwecken oder anlassbezogen genutzt.

Die allgemeine Zugänglichkeit der Dienstliegenschaften für Publikumsverkehr ist schon aus Sicherheitsgründen nicht möglich, sie beschränkt sich auf die Mitarbeitenden der Bundesdienststellen sowie auf einen autorisierten Besuchsverkehr.

Die Zertifizierung nach dem Kennzeichnungs- und Informationssystem „Reisen für Alle“ zielt vorrangig auf touristische Angebote ab, die vom Liegenschaftsportfolio der BImA grundsätzlich nicht erfasst sind. Gleichwohl sind auf der Internetseite www.reisen-fuer-alle.de als zertifizierte Angebote die anstaltseigenen Liegenschaften

- Jüdisches Museum, Lindenstraße 14 in Berlin sowie
- Akademie der Künste, Pariser Platz und Hanseatenweg in Berlin aufgeführt.

Eventuell in den Liegenschaften der BImA bestehende Barrieren werden im Rahmen der integrierten Instandhaltungsstrategie der BImA anhand eines eigens definierten Standards für Barrierefreiheit abgebaut. Der zum 1. Januar 2024 eingeführte BImA-Standard Barrierefreiheit geht hierbei über die baurechtlich normierten Standards hinaus und erfüllt die höheren Anforderungen für den Bundesbau aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

42. Abgeordnete **Dr. Ottilie Klein** (CDU/CSU) Wie viele Kontrollen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 durchgeführt (bitte jeweils pro Jahr ab 2019 auflisten), und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren bzw. Strafverfahren hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 eingeleitet (bitte jeweils pro Jahr ab 2019 auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 7. August 2024

Der Begriff „Kontrollen“ ist im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht vorgesehen. Bei Kontrollen handelt es sich nach dem Verständnis der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung um Arbeitgeberprüfungen.

Die Anzahl der in den Jahren 2019 bis 2023 von der FKS jeweils bundesweit durchgeführten Arbeitgeberprüfungen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	2019	2020	2021	2022	2023
Arbeitgeberprüfungen	54.733	44.702	48.064	53.182	42.631

Die Anzahl der in den Jahren 2019 bis 2023 durch die FKS jeweils bundesweit eingeleiteten Ermittlungsverfahren (Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren) ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	2019	2020	2021	2022	2023
eingeleitete OWi-Verfahren	31.366	28.772	32.524	47.928	48.812
eingeleitete Strafverfahren	114.997	104.787	120.345	111.501	101.423

Die Arbeitsstatistik der FKS unterscheidet bei der Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht zwischen Verfahren, denen eine Arbeitgeberprüfung vorangegangen ist und Verfahren, welche beispielsweise aufgrund konkreter Hinweise, Zuleitungen von Zusammenarbeitsbehörden oder aufgrund vorausgegangener Ermittlungen eingeleitet worden sind.

43. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Plant die Bundesregierung, die steuerlichen Anreize für die Arbeitsaufnahme in Deutschland, die sie laut ihrer „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ vom 5. Juli 2024 für „ausländische Fachkräfte“ einführen wird, ausschließlich auf Personen ohne deutschen Pass anzuwenden, oder ist vorgesehen, die steuerlichen Vorteile auch deutschen Staatsbürgern zu gewähren, die aus dem Ausland zurückkehren oder aus anderen Gründen zuvor nicht in Deutschland gearbeitet haben, und wie begründet die Bundesregierung ihre Pläne in dieser Angelegenheit (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finzen/Bundeshaushalt/bundeshaushalt-2025-undwachstumsinitiative-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 6. August 2024

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Wachstumsinitiative darauf verständigt, die Arbeitsaufnahme neu zugewandter Fachkräfte in Deutschland steuerlich zu begünstigen (Nummer 27 der Wachstumsinitiative, www.bundesregierung.de/resource/blob/976020/2297962/ab6633b012bf78494426012fd616e828/2024-07-08-wachstumsinitiative-data.pdf?download=1).

Die konkrete Ausgestaltung dieser Vorschrift wird im Rahmen der verfassungs- und steuersystematischen Vorgaben erfolgen. Zu Einzelheiten der Regelung stimmt sich die Bundesregierung derzeit ab.

44. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wird sich die Bundesregierung finanziell an den Hilfen in Bezug auf das Hochwasser von Anfang Juni 2024 in Bayern beteiligen, so wie es der Bundeskanzler Olaf Scholz am 3. Juni 2024 in Reichertshausen auch nach meinem Verständnis angekündigt hat, und wenn nein, warum nicht (wenn ja, bitte Höhe der geplanten finanziellen Beteiligung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 8. August 2024

Hinsichtlich der Unterstützung durch den Bund hat der Bundeskanzler bereits in der Vergangenheit auf die gute Praxis der Solidarität hingewiesen. Bund, Länder und Kommunen sowie die Bevölkerung vor Ort arbeiten Hand in Hand. Der Bund unterstützte bereits bei der Lagebewältigung unter anderem mit Kräften von THW, Bundeswehr, Bundespolizei und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Grundsätzlich gilt, dass für den Ausgleich von Schäden die Länder zuständig sind. Das Grundgesetz weist die Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierungsverantwortung in den Bereichen Katastrophenschutz und -hilfe grundsätzlich den Ländern zu. Der Bund kann sich nach geltender Staatspraxis nur dann und ausnahmsweise an den Kosten der Länder beteiligen, wenn eine Katastrophe nationalen Ausmaßes vorliegt und die betroffenen Länder bei deren Bewältigung überfordert wären. Um eine Katastrophe nationalen Ausmaßes festzustellen, müssen die Gesamtumstände bewertet werden. Dazu gehören u. a. auch die nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckten Schadenssummen sowie deren solide Unterlegung.

Eine Katastrophe nationalen Ausmaßes wurde zum Beispiel bei den Hochwasserereignissen in den Jahren 2013 und 2021 festgestellt. Beim Hochwasser 2013 waren insgesamt elf Bundesländer mit einer geschätzten Schadenshöhe von 8 Mrd. Euro betroffen; beim Hochwasser 2021 waren es vier Bundesländer mit einer geschätzten Schadenshöhe von 30 Mrd. Euro. Die Ortschaft Reichertshofen liegt in Bayern, wo die Versicherungsquote im Bereich der Elementarschadenversicherung für Wohngebäude derzeit bei knapp 50 Prozent liegt. Den Ländern Bayern und Baden-Württemberg (Versicherungsdichte bei Wohngebäuden von derzeit rund 94 Prozent) wurde bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 20. Juni 2024 die Möglichkeit eingeräumt, ihre finanzielle Überforderung durch solide dargelegte zukünftige Belastungen für die betroffenen Länder darzustellen. Hierbei sind auch die versicherten Schäden angemessen zu berücksichtigen. Es ist bislang nicht bekannt, dass Bayern oder Baden-Württemberg von dem Angebot Gebrauch gemacht hat.

Der Bund beteiligt sich zudem im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ seit ihrem Inkrafttreten maßgeblich an der Finanzierung von präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen und übernimmt 60 Prozent der den Ländern für diese Maßnahmen entstehenden förderfähigen Ausgaben. Bereits mit dem Bundeshaushalt 2023 hat die Bundesregierung den Ländern Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro für den Hochwasserschutz zur Verfügung gestellt, von denen lediglich rund 59 Mio. Euro verausgabt wurden. Mit dem Haushalt 2024 hat die Bundesregierung die Mittelausstattung auf 127 Mio. Euro erhöht und bis zum Jahr 2029 über Verpflichtungsermächtigungen abgesichert.

Zudem hilft der Bund durch unmittelbar geltende Verfahrenserleichterungen in der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) bei der energetischen Instandsetzung zerstörter Gebäude. Betroffene können z. B. erneut einen Förderantrag stellen, auch wenn ihr Gebäude erst kürzlich mit Hilfe der BEG saniert bzw. neu errichtet wurde. Zudem kann der Klimageschwindigkeitsbonus ausnahmsweise auch für kaputte Heizungen beantragt werden (normalerweise ist dies nur für noch funktionsfähige Heizungen möglich).

45. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)

Inwiefern hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass eine Studie unter Berücksichtigung von Angaben in Geschäftsberichten und Informationen aus der EU-Transparenzdatenbank zu dem Ergebnis kommt, dass 2023 mindestens 10,7 Mrd. Euro staatliche Subventionen (und somit fast doppelt so viel wie im Jahr 2022) an die 40 DAX-Konzerne flossen (siehe www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/dax-konzerne-streichen-milliarden-subventionen-vom-staat-ein-a-26b866ec-8618-4aae-a501-29c3016cbc2d und www.flossbachvonstorch-researchinstitute.com/de/studien/dax-konzerne-erhalten-milliarden-an-subventionen/), Kenntnis von der Summe staatlicher Subventionen für die DAX-Unternehmen (bitte die der Bundesregierung vorliegenden Zahlen an staatlichen Subventionen für die Summe der DAX-Konzerne (DAX 30 bzw. DAX 40) jeweils für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und insbesondere die vorläufigen Zahlen für 2024 angeben), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der oben genannten Studie, dass die Unternehmenssubventionen stark angestiegen sind, auch in Anbetracht angestrebter Haushaltseinsparungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 9. August 2024

Ihre Frage stellt auf Subventionen an DAX-Unternehmen ab. Der von der Bundesregierung in ihrer Subventionsberichtserstattung verwendete Subventionsbegriff ist durch § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes festgelegt.

Im Subventionsbericht werden keine Subventionen an einzelne Unternehmen gelistet, sondern wird die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen insgesamt und nach Wirtschaftsbereichen beschrieben.

Die Auswertung im Hinblick auf DAX-Unternehmen als Empfänger von Förderung erfolgte ausschließlich auf Basis von Daten aus dem Projektförder-Informationssystem für Zuwendungen des BMWK und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Es wurde eine Plausibilitätsprüfung der Daten in Bezug auf Konzernstrukturen durchgeführt, soweit dies im Rahmen der verfügbaren Zeit möglich war.

Jahr	Ausgezahlte Zuwendungen, Angabe jeweils in Euro
2016	204.581.282
2017	210.477.103
2018	181.747.460
2019	241.600.508
2020	205.027.491
2021	287.410.865
2022	287.074.279
2023	357.962.111
2024	noch nicht abgeschlossen

Aus Haushaltssicht sind alle Ausgaben regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit diese noch erforderlich sind. Das gilt auch für Ausgaben mit Subventionscharakter. Welche Subventionen im Einzelfall nicht mehr angemessen sind, obliegt der Prüfung des die jeweilige Subvention gewährenden Ressorts und entscheidet im Ergebnis im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung der Deutsche Bundestag.

46. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung im Zuge des Jahressteuergesetzes innerhalb des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Außensteuergesetzes (AStG), die Freigrenze von derzeit 16.500 Euro nach oben anzuheben und an den ursprünglichen Maßstab (das Zweifache des Grundfreibetrags) anzupassen und wenn ja, um welchen Betrag, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 9. August 2024

Soweit Sie in Ihrer Frage auf § 2 Absatz 1 Satz 2 AStG verweisen, wird davon ausgegangen, dass sich Ihre Frage auf die Freigrenze des § 2 Absatz 1 Satz 3 AStG bezieht, die vormalig in Satz 2 der Vorschrift verortet war. Danach kommt die erweiterte beschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 2 AStG nur für Veranlagungszeiträume zur Anwendung, in denen die insgesamt beschränkt einkommensteuerpflichtigen Einkünfte mehr als 16.500 Euro betragen.

Die Freigrenze zielt darauf ab, „Bagatellfälle“ von der erweiterten beschränkten Steuerpflicht auszunehmen. Nach den hier vorliegenden Informationen ist das Fallaufkommen im Bereich der erweiterten beschränkten Einkommensteuerpflicht bundesweit sehr gering.

Es ist nicht geplant, die Freigrenze des § 2 Absatz 1 Satz 3 AStG mit dem Jahressteuergesetz 2024 anzupassen.

47. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Festlegung der Höhe des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags im aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 vor dem Hintergrund des Lohnabstandsgebotes bezüglich der Erhöhung des Bürgergeldes um rund 12 Prozent zum 1. Januar 2024?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 6. August 2024

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz wurden entsprechend den Ergebnissen des 14. Existenzminimumberichts und des 5. Steuerprogressionsberichts für den Veranlagungszeitraum 2024 der Grundfreibetrag auf 11.604 Euro erhöht und die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs um die maßgebliche Inflationsrate verschoben. Der Kinderfreibetrag wurde zugleich auf 6.384 Euro erhöht. Mit dieser zweiten Stufe des In-

flationsausgleichsgesetzes sind 2024 steuerliche Entlastungen mit einer Jahreswirkung von über 14 Mrd. Euro in Kraft getreten.

Aufgrund der zum 1. Januar 2024 stärker als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert gestiegenen Regelbedarfe im Bürgergeld ist zur verfassungsrechtlich notwendigen Freistellung des sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2024 eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags auf 11.784 Euro und des Kinderfreibetrags auf 6.612 Euro erforderlich. Damit werden die deutlich gestiegenen Regelbedarfe im Bürgergeld bei der Höhe der steuerlichen Freibeträge für die Erwerbstätigen berücksichtigt; dies ist nicht nur verfassungsrechtlich geboten, sondern auch ein Gebot der steuerlichen Fairness. Die dadurch bewirkten zusätzlichen steuerlichen Entlastungen betragen jährlich rd. 2 Mrd. Euro.

48. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Warum wird der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag), der seit 2021 unverändert bei 1.464 Euro pro Elternteil liegt, nicht angehoben, wenn gleichzeitig der Kinderfreibetrag seit 2022 kontinuierlich angehoben wurde, und wie und auf welcher Grundlage berechnet die Bundesregierung die Höhe des BEA-Freibetrags?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 7. August 2024

Bei der Festlegung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) orientierte sich der Gesetzgeber bei dessen Einführung im Jahr 2000 (Betreuungsfreibetrag) bzw. im Jahr 2002 (BEA-Freibetrag) entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben an Beträgen, die im Steuerrecht verankert waren (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1513, S. 14 und 14/6160, S. 13). Bei dem vom Erziehungsbedarf abzudeckenden Teil des BEA-Freibetrags werden nicht pauschalierbare Sonder- oder Mehrbedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets mitberücksichtigt (vgl. BVerfGE 99, 216 [241 f.]). Somit ist bei der Festlegung des BEA-Freibetrags dem Gesetzgeber ein gewisser Einschätzungsspielraum zuzubilligen, zumal – bezogen auf den Betreuungsbedarf – konkrete Aufwendungen für Kinder nicht vorausgesetzt sind.

Zur Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder wurde der BEA-Freibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2010 von jährlich 2.160 Euro auf 2.640 Euro pro Kind (vgl. Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009, BGBl. I S. 3950) und zuletzt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auf 2.928 Euro pro Kind erhöht (vgl. Zweites Familienentlastungsgesetz vom 1. Dezember 2020, BGBl. I S. 2616). Im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie der zur Abwicklung von Massenverfahren erforderlichen Typisierung ist damit der Betreuungs- und Erziehungsbedarf auch weiterhin ausreichend berücksichtigt (vgl. hierzu bereits den 14. Existenzminimumbericht vom 2. November 2022, Bundestagsdrucksache 20/4443).

49. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(Gruppe BSW)
- Wie hoch sind nach Kenntnis und Planungen der Bundesregierung die Kosten für die Unterstützung der Ukraine für den deutschen Steuerzahler (bitte jährlich von 2022 bis 2029 angeben), und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung und ihr ggf. vorliegenden Prognosen die Kosten der Zuwanderung von Asylbewerbern für den deutschen Steuerzahler (bitte jährlich von 2015 bis 2029 angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 8. August 2024**

Zur Beantwortung des ersten Teils Ihrer Frage verweise ich auf die aktuelle Übersicht zu bilateralen Unterstützungsleistungen der Bundesregierung für die Ukraine und Menschen aus der Ukraine, welche Sie unter www.bundesregierung.de/resource/blob/2008726/2201464/e27e891b0e7c353c1c82af5d67032718/liste-ukr-bilaterale-hilfe-data.pdf?download=1 abrufen können.

Zur Beantwortung des zweiten Teils Ihrer Frage verweise ich auf die jährlich aktualisierten Angaben der flüchtlingsbezogenen Belastungen des Bundeshaushalts im Finanzbericht des Bundesministeriums der Finanzen. Den aktuellen Finanzbericht 2024 können Sie unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/finanzbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3 abrufen. Alternativ finden Sie die erbetenen Informationen für das Jahr 2023 auch in der Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung „Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2023“ (Bundestagsdrucksache 20/11546). Diese Unterrichtung durch die Bundesregierung erfolgt auf Bitte des Deutschen Bundestages seit dem Jahr 2016 jährlich zum 31. Mai eines Jahres.

Aktualisierte flüchtlingsbezogene Ausgaben des Bundeshaushaltes bis zum Jahr 2028 werden voraussichtlich im August 2024 mit dem neuen Finanzplan des Bundes veröffentlicht. Für das Haushaltsjahr 2029 liegen mir derzeit keine Angaben der Ressorts zu den voraussichtlichen flüchtlingsbezogenen Ausgaben des Bundeshaushaltes vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

50. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (Gruppe Die Linke) Welche finanziellen Mittel wurden bislang für das Bundesaufnahmeprogramm in Bezug auf Afghanistan ausgegeben bzw. sind bereits fest veranschlagt (bitte auflisten, für welche Leistungen und wie viele Personen welche Mittel aufgewandt wurden und den jeweiligen konkreten Titel im Haushalt benennen), und welche Planungen bestehen aktuell in den jeweiligen beteiligten Bundesministerien für die entsprechenden Haushaltsplanungen für das Jahr 2025 (bitte so konkret wie möglich ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. August 2024

Die Kosten für die Umsetzung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan (BAP AFG) sind nicht im Finanzplan hinterlegt. Sie werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung als Einzelfallentscheidung festgelegt. Dabei erfolgt die Festlegung im Wesentlichen im Einzelplan 06. Die Mittel zur Umsetzung des BAP AFG sind im Haushaltstitel für Resettlement und Leistungen im Rahmen von humanitären Aufnahmen veranschlagt, Kapitel 0603 Titel 684 61. Folgende Mittel wurden aus diesem Titel seit 2022 für das BAP AFG geplant und verausgabt:

Einzelplan 06:

	HH 2022	HH 2023	HH 2024
innerhalb des Gesamttitels humanitäre Aufnahmeverfahren Kapitel 0603 Titel 684 61 für das BAP AFG geplante und verausgabte Mittel	8 Mio. Euro (verausgabt: 2,1 Mio. Euro)	75,8 Mio. Euro (verausgabte 9,5 Mio. Euro)	40 Mio. Euro (verausgabte 9,2 Mio. Euro, Stand 15. Juli 2024)

Wesentlicher Kostenfaktor im BAP AFG ist die Unterstützung der Personen im Ausreiseverfahren. Diese machen ca. 80 Prozent des erforderlichen Mittelbedarfs aus. Die Kostenentwicklung ist daher dynamisch und im Wesentlichen davon abhängig, wie viele Einreisen im BAP AFG umgesetzt werden.

Weitere Kostenfaktoren sind die Finanzierung der Koordinierungsstelle (2024: ca. 4 Mio. Euro), des IT-Tools (2024: ca. 1 bis 2 Mio. Euro) sowie Kosten für die von Landeseinrichtungen zur Verfügung gestellten, aber vom Bund zu finanzierenden bis zu 14-tägigen Zwischenunterbringungen nach Ankunft der Personen in Deutschland.

Aus dem Einzelplan 05 werden die Infrastruktur vor Ort und lokales Personal finanziert. Infrastrukturell notwendige Maßnahmen an der Deutschen Botschaft Islamabad wurden teilweise bereits 2023 beauftragt. Der in diesem Zusammenhang stehende Mittelaufwand wird jedoch erst in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 fällig.

Einzelplan 05:

Geplante Mittel für BAP AFG	HH 2022	HH 2023	HH 2024	Regierungsentwurf HH 2025
Infrastrukturkosten aus Mehrbedarf (anteilig aus GBM-Haushaltsstelle Kapitel 0512 Titel 739 31-03995272)	/	/	11,48 Mio. Euro (verausgabt: 0,03 Mio. Euro)	2,55 Mio. Euro
Infrastrukturkosten aus Mehrbedarf (anteilig aus Bewirtschaftungskosten Kapitel 0512 Titel 517 21)	/	/	0,09 Mio. Euro (verausgabt: 0,05 Mio. Euro)	/
Unterbringungskosten für den Leiter der Auslandsvertretung (anteilig aus Kapitel 0512 Titel 518 21)	/	/	0,06 Mio. Euro	0,02 Mio. Euro
IT-Kosten aus Mehrbedarf (anteilig aus Kapitel 0512 Titel 812 12)	/	/	0,3 Mio. Euro	0,3 Mio. Euro
Personalkosten aus Mehrbedarf (anteilig aus Kapitel 0512 Titel 427 39-03846716)	/	/	0,04 Mio. Euro	0,04 Mio. Euro

Über die zur Umsetzung des BAP AFG erforderlichen Haushaltsmittel wird jährlich neu entschieden. Im Ergebnis der mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung notwendigen Prioritätensetzung sind im Regierungsentwurf 2025 im Bereich des Einzelplans 06 derzeit Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 8,9 Mio. Euro für alle Resettlementverfahren und Leistungen im Rahmen der humanitären Aufnahme vorgesehen. Mittel spezifisch für das BAP AFG sind darin nicht mehr vorgeplant.

Die tatsächliche Mittelausstattung für das Jahr 2025 wird im parlamentarischen Verfahren vom Deutschen Bundestag als Haushaltsgesetzgeber beschlossen.

51. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wie viele Personen wurden seit 2015 in Deutschland durch Ausländer getötet oder schwer verletzt, und welcher Nationalität gehörten die Opfer an (bitte die fünf häufigsten Nationalitäten nennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. August 2024**

Der Bundesregierung liegen keine validen statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Eine Beantwortung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

Die Erfassung in der PKS beruht zunächst auf der Erfassung der Straftat nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Zu dieser Straftat wird erfasst, ob es sich um einen Versuch oder um eine vollendete Tat handelt. Bei aufgeklärten Fällen liegen Informationen zu mindestens einer tatverdächtigen Person vor.

Angaben zum Opfer werden in der PKS grundsätzlich bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (darunter auch Leben und körperliche Unversehrtheit) erfasst. Hierfür reicht es aus, dass bei Betroffenheit mehrerer Opfer bei einem Opfer das Delikt vollendet wurde. Für eine Auswertung bezogen auf Tötungsdelikte bedeutet das, dass zu einem vollendeten Fall mehrere Opfer ausgegeben werden können, auch wenn das Delikt nur bei einem Opfer vollendet wurde.

Hieraus folgt, dass derzeit anhand der PKS keine Aussage dazu möglich ist, wie viele Menschen tatsächlich bei vollendeten Tötungsdelikten zu Tode kamen. Ab dem Berichtsjahr 2024 werden ergänzende Auswertungen des Verletzungsgrads der Opfer möglich sein, so dass dann genauere Auswertungen erfolgen können. Im Sinne der Fragestellung können demnach auch hinsichtlich der schweren Verletzung aktuell keine validen Angaben gemacht werden.

Bezogen auf die Frage nach den Tatverdächtigen („Ausländer“) liegen ebenfalls keine validen statistischen Informationen vor. Zu einem Fall können beispielsweise mehrere deutsche und nichtdeutsche tatverdächtige Personen ermittelt und in der PKS erfasst werden.

Damit kann bei einem vollendeten Tötungsdelikt mit mehreren tatverdächtigen Personen, bei denen auch deutsche Staatsangehörige beteiligt waren, der PKS derzeit nicht entnommen werden, dass das Tötungsdelikt durch einen Nichtdeutschen begangen wurde.

52. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wurden Maßnahmen ergriffen, um herauszufinden, wie im Hinblick auf das Verbot des Magazins „COMPACT“ und die diesbezüglichen Hausdurchsuchungen einzelne Pressevertreter, die teilweise angegeben haben, vorab informiert gewesen zu sein (www.cicero.de/innenpolitik/polizei-einsatz-gegen-compact-magazin-wer-informierte-die-reporter-nancy-faeser), diese Informationen vorab erhalten haben, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. August 2024**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat informiert Medien nicht vorab über Vereinsverbote, um die diesbezüglichen Vollzugsmaßnahmen nicht zu gefährden. Der Vollzug des Verbotes der Vereinigung „COMPACT-Magazin GmbH“ und ihrer Teilorganisation „CONSPECT FILM GmbH“ am 16. Juli 2024 machte den Einsatz von 339 Vollzugskräften an insgesamt 14 Objekten in vier Ländern erforderlich. Alle Einsatzkräfte mussten im Vorfeld in die Maßnahme eingewiesen und auf den Einsatz vorbereitet werden. Zusammen mit den ebenfalls im Vorlauf eingebundenen Innenverwaltungen von Bund und Ländern sowie weiteren für den Verbotsvollzug erforderlichen Stellen dürfte eine mittlere dreistellige Zahl von Personen Kenntnis von dem bevorstehenden Verbotsvollzug gehabt haben. In Anbetracht dieser Größenordnung und einer verschwindend geringen Erfolgswahrscheinlichkeit von Aufklärungsmaßnahmen wurde daher nach Durchführung der Verhältnismäßig-

keitsprüfung auf diesbezügliche Nachforschungen verzichtet. Dies gilt auch für die Einholung dienstlicher Erklärungen.

53. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wie viele polizeiliche Maßnahmen, Strafanzeigen oder Verurteilungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Pro-Palästina/Anti-Israel-Demonstrationen wegen Volksverhetzung, Aufrufen zur Gewalt oder des Zeigens verfassungsfeindlicher Symbole?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. August 2024**

In Bezug auf polizeiliche Maßnahmen existiert keine entsprechende Statistik. Zahlen der Justizstatistik liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Zahl der Ermittlungsverfahren und Strafverfahren wird in den vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen statistischen Berichten der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte veröffentlicht. Diese Statistiken werden kalenderjährlich veröffentlicht, erlauben jedoch keine Differenzierung der Verfahren nach dem Tathintergrund, Tatmotiv oder nach einzelnen Tatbeständen. Ferner liegen die Zahlen eines Berichtsjahres frühestens im Herbst des folgenden Jahres vor, so dass aktuell noch keine Daten für 2023 verfügbar sind.

54. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass in allen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Schutzquote für Menschen aus Afghanistan im ersten Quartal 2024 zwischen 85 und 100 Prozent lag, in Eisenhüttenstadt hingegen nur bei 51 Prozent (<https://taz.de/Archiv-Suche/!6019918/>), und wenn ja, woran liegt das?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 6. August 2024**

Die Aussage zu den Schutzquoten für das Herkunftsland Afghanistan ist zutreffend. Im Rahmen des Asylverfahrens prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in jedem Einzelfall sorgfältig, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl gemäß Artikel 16a des Grundgesetzes, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes, die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Hierfür werden alle zur schutzsuchenden Person und zur jeweiligen Herkunftsregion vorliegenden Erkenntnisse einbezogen und gewürdigt.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12228 verwiesen.

55. Abgeordneter **Dr. Reinhard Brandl** (CDU/CSU) Aus welchen Gründen lehnt die Bundesregierung die höchste Sicherheitsstufe für ein europäisches Zertifizierungssystem für Cybersicherheit ab (<https://table.media/europe/news/cybersicherheit-von-cloud-diensten-industrie-warnt-vor-fragmentierter-zertifizierung/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. August 2024

Die Verhandlungen und Diskussionen zur Ausgestaltung des europäischen Zertifizierungssystem für Cybersicherheit (EUCS) sind Gegenstand eines noch andauernden Verfahrens. Somit ist auch die Positionierung entsprechend dem sich in Beratung befindlichen Zertifizierungsschema noch nicht abgeschlossen. Das entscheidende Komitologieverfahren zur Annahme des EUCS-Vorschlags steht ohnehin noch aus. Ihre Frage betrifft den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und kann daher nicht abschließend beantwortet werden, insbesondere nicht, da die Verhandlungen noch andauern.

56. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)

Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über eine mögliche Unterstützung der Europatournee von Angehörigen der Kampfseinheit 3. Separate Sturmbrigade, die aus dem Asow-Regiment hervorgegangen ist und von Andrij Bilezkij kommandiert wird, der 2016 die rechtsextreme Partei Nationales Korps gegründet hat und von politischen Beobachtern als Neonazi bezeichnet wird, bei ursprünglich geplanten Deutschland-Auftritten in Berlin (25. Juli 2024), Hamburg (26. Juli 2024) und Köln (30. Juli 2024) durch die rechtsextreme Partei Der III. Weg vor dem Hintergrund, dass Der III. Weg in der Vergangenheit „ukrainische Freiwilligenverbände“ in der Ukraine mit „Materialspenden“ unterstützt hat und Asow-Vertreter ihrerseits zu Veranstaltungen der rechtsextremen Partei in Deutschland eingeladen waren (Bundestagsdrucksachen 20/2124, 20/8822, www.deutschlandfunk.de/asow-regiment-stepan-bandera-ukraine-100.html), und warum hat die Bundesregierung eine Einreise der Angehörigen der genannten Kampfseinheit nicht verhindert, vor dem Hintergrund, dass diese sich – so ein aktueller Medienbericht – „heute mit Stolz als historischer Erbe des Bandera-Flügels der faschistischen Organisation Ukrainischer Nationalisten und deren bewaffneten Arms, Ukrainische Aufständische Armee, die einst zu den willigsten Helfern im Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion und dem Holocaust zählten“, sieht, wozu passend „diverse Symbole der 3. Sturmbrigade in Anlehnung an die Insignien der Waffen-SS gestaltet sind, eines sogar nach dem Truppenkennzeichen der 36. Waffengrenadierdivision ‚Dirlewanger‘“ (www.jungewelt.de/artikel/479392.kriegspolitik-asow-on-the-road.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. August 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne Ihrer Frage vor.

57. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch ist der Anteil der Entwicklungsaufträge für Software, die seit Veröffentlichung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP entsprechend der darin enthaltenen Ankündigung „Entwicklungsaufträge werden in der Regel als Open Source beauftragt, die Software wird grundsätzlich öffentlich gemacht“ tatsächlich als Open Source beauftragt wurde (bitte dafür je Ressort unter Beachtung aller nachgeordneten Behörden die Anzahl erteilter Entwicklungsaufträge insgesamt und die Anzahl derjenigen Aufträge davon angeben, die die genannte Bedingung erfüllen, also als Open Source beauftragt wurden), und wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen hinsichtlich der Erfüllung ihres Koalitionsvertrages?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. August 2024**

Die Beantwortung Ihrer Frage erfolgte unter den nachfolgenden Annahmen:

- Die Formulierung „beauftragt“ bezieht sich auf die Auftragsvergabe an Organisationseinheiten innerhalb der Bundesverwaltung sowie externe Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (privatwirtschaftliche Unternehmen, Dienstleister auf kommunal-, landes- oder EU-Ebene).
- Bezüglich des Begriffs „Open Source“ wurde die Annahme getroffen, dass es sich bei dabei um eine quelloffene Software handelt, bei der grundsätzlich eine freie Weitergabe der Software ermöglicht wird und es eine Möglichkeit gibt, den Quellcode der Software zu erhalten.
- Zum Begriff „öffentlich gemacht“ wurde die Annahme getroffen, dass es für die Öffentlichkeit eine grundsätzliche Möglichkeit geben soll, die Software zur Nutzung als Datenträger oder über das Internet als Software-Download zu beziehen.
- Da die Frage auf den gesamten Zeitraum nach Veröffentlichung des Koalitionsvertrages abzielt, wurden die Daten für den Zeitraum Dezember 2021 bis Juli 2024 erhoben.

Der Anteil der Entwicklungsaufträge in Prozent je Ressort für als Open Source beauftragte Softwareentwicklungsaufträge beträgt für:

Zeitraum 12/2021–07/2024			
Ressort inkl. GB	Anzahl aller durch ihr Ressort und ihren nachgeordneten Bereich beauftragten Softwareentwicklungsaufträge	Anzahl aller durch ihr Ressort und ihren nachgeordneten Bereich beauftragten Softwareentwicklungsaufträge, welche als Open Source beauftragt wurden	%
BMZ	3	1	33,33
BMJ	13	4	30,77
BMUV	25	8	32,00
BKM	7	2	28,57
BMAS	23	0	0,00
BMEL	434	352	81,11
BMFSFJ	5	2	40,00
AA	71	19	26,76
BMF	59	3	5,08
BMWSB	1	0	0,00
BMG	85	20	23,53
BMVg	38	0	0,00
BMWK	46	4	8,70
BMDV	542	3	0,55
BMI	369	57	15,45
BMBF	6	0	0,00
Summe	1.727	456	26,40

Der Anteil der Entwicklungsaufträge in Prozent je Ressort für als Open Source beauftragte Softwareentwicklungsaufträge, die öffentlich gemacht wurden, beträgt für:

Zeitraum 12/2021–07/2024			
Ressort inkl. GB	Anzahl aller durch ihr Ressort und ihren nachgeordneten Bereich beauftragten Softwareentwicklungsaufträge	Anzahl aller durch ihr Ressort und ihren nachgeordneten Bereich beauftragten Softwareentwicklungsaufträge, welche als Open Source beauftragt wurden und bei denen die entsprechende Software öffentlich gemacht wurde	%
BMZ	3	1	33,33
BMJ	13	1	7,69
BMUV	25	0	0,00
BKM	7	0	0,00
BMAS	23	0	0,00
BMEL	434	13	3,00
BMFSFJ	5	1	20,00
AA	71	10	14,08
BMF	59	3	5,08
BMWSB	1	0	0,00
BMG	85	4	4,71
BMVg	38	0	0,00
BMWK	46	0	0,00
BMDV	542	2	0,37
BMI	369	26	7,05
BMBF	6	0	0,00
Summe	1.727	60	3,47

Open Source ist lediglich ein Teil der Strategie zur Erreichung der digitalen Souveränität. Eine ganzheitlichere und aussagekräftigere Betrachtung umfasst weitere Initiativen, darunter die Multi-Cloud-Strategie der Bundesregierung, die Gründung des Zentrums für Digitale Souveränität im Jahr 2022, die Stärkung von IT-Kompetenzen (durch die Gründung der Digitalakademie im Jahr 2021) sowie die Vernetzung über die europäische Plattform „Gaia-X“ zur Schaffung einer souveränen europäischen Dateninfrastruktur.

Die Bundesregierung fördert den Einsatz offener Standards und von Open-Source-Software, die bei neu anzuschaffender Software vorrangig vor solcher Software beschafft werden soll, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist oder deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde mit dem Inkrafttreten des OZG-Änderungsgesetzes am 24. Juli 2024 vollzogen. Als eine Anpassung des E-Government-Gesetzes regelt dies die vorrangige Nutzung von Open-Source-Software in der Bundesverwaltung. Die Bundesregierung erfüllt somit eine weitere Forderung aus dem Koalitionsvertrag 2021-2025 („Entwicklungsaufträge werden in der Regel als Open Source beauftragt“) und stärkt damit die digitale Souveränität in der IT der Bundesverwaltung.

58. Abgeordneter **Klaus Ernst**
(Gruppe BSW)
- Wie viele russische und ukrainische Bürger, die vor dem Krieg oder einem Kriegseinsatz flohen, wurden seit Kriegsbeginn in Deutschland aufgenommen, und wie viele wurden abgelehnt (bitte jeweils nach Nationalität und Status aufschlüsseln und dabei die zehn häufigsten Ablehnungsgründe angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. August 2024

Daten im Sinne der Fragestellung bezogen auf russische Staatsangehörige liegen der Bundesregierung nicht vor, da Asylgründe statistisch nicht erfasst werden.

Bezogen auf Personen, die im Zusammenhang mit dem und seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, liegen im Sinne der Fragestellung folgende Erkenntnisse vor: Ausweislich des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 30. Juni 2024 insgesamt 1.536.425 Personen, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine geflüchtet waren, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Davon waren 1.178.646 Personen zum genannten Stichtag noch in der Bundesrepublik Deutschland aufhältig, darunter 4.905 mit russischer Staatsangehörigkeit aus der Ukraine geflohene Personen und 1.139.472 mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Der genannte Personenkreis ist berechtigt, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (vorübergehender Schutz) zu erhalten. 993.773 aufhältige Personen haben diesen Aufenthaltstitel zum genannten Stichtag bereits erhalten, davon 4.224 russische und 965.005 ukrainische Staatsangehörige. Die übrigen 184.873 Personen, darunter 681 russische und 174.467 ukrainische Staatsangehörige, haben eine Fiktionsbescheini-

gung erhalten, einen Antrag nach § 24 AufenthG gestellt, ein Schutzgesuch nach § 24 AufenthG geäußert oder sind als ukrainische Staatsangehörige in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, ohne bisher ein Schutzgesuch gestellt zu haben.

59. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)

Inwiefern laufen vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 20/12372, in der die Bundesregierung diesen Aspekt der Fragestellung meines Erachtens vollumfänglich ausgeklammert hat, innerhalb der Bundesregierung aktuell Abstimmungen hinsichtlich einer erhöhten Alimentation von Bundesbeamtinnen und -beamten sowie Soldatinnen und Soldaten, um auch rückwirkend für die vergangenen Jahre die Inflation, insbesondere gestiegene Energiekosten, auszugleichen, wie es beispielsweise das Land Nordrhein-Westfalen tut (www.finanzverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fur-besoldung-und-versorgung-nrw/faq-zu-den-sonderzahlungen-zur-abmilderung-der-gestiegenen-verbraucherpreise-fur-beamtinnen-und) und nachdem die Bundesregierung plant, bis zum Jahr 2021 rückwirkende Zahlungen zu leisten (www.abgeordnetenwatch.de/profile/johann-saathoff/fragen-antworten/amtsangemessene-alimentation-bei-beamtenfamilien-mit-mehr-als-3-kindern/bundshaushalt-2024-koennen-soldaten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. August 2024

Die Ressortabstimmungen über den Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes (BBVAngG-E) dauern noch an. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat arbeitet daran, dass zum Referentenentwurf alsbald die Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften eingeleitet und die Kabinettsreife erreicht werden kann. Wie schon in der von Ihnen in Bezug genommenen Antwort ausgeführt, ist durch die Übertragung von Tarifiergebnissen auf den Bundesbeamtenbereich wie im Arbeitnehmerbereich in den vergangenen Jahren bereits eine Berücksichtigung von Inflationsentwicklungen vorgenommen worden.

60. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)

Wie viele der vom Bund geförderten Trainerinnen und Trainer im Spitzensport haben derzeit einen befristeten Arbeitsvertrag, und bei wie vielen dieser Personen endet das Arbeitsverhältnis im Jahr 2024 (bitte die absoluten und prozentualen Zahlen nennen sowie getrennt nach Frauen und Männern angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. August 2024

Die Trainerinnen und Trainer der Bundessportfachverbände werden von den Verbänden angestellt. Der Bund fördert ihre Anstellung lediglich durch Zuschüsse an die Verbände. Zu der Frage, wie viele der Trainerinnen und Trainer befristet angestellt sind und bei wie vielen das Arbeitsverhältnis im Jahr 2024 endet, kann der Bund daher keine Angaben machen.

61. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD) Für wie viele Hauptpersonen und ggf. Familienangehörige wurde im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan bislang eine positive Aufnahmeentscheidung getroffen (bitte nach Geschlechtern und ggf. Zugehörigkeit zum Justizsektor aufschlüsseln), und wie viele sind davon bislang tatsächlich nach Deutschland eingereist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. August 2024

Im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan wurden für 921 Hauptpersonen und 2.172 Familienangehörige Aufnahmezusagen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan (BAP) erteilt. Davon sind 219 Hauptpersonen und 369 Familienangehörige eingereist (Stand 26. Juli 2024).

Von 98 Hauptpersonen mit Aufnahmezusage im BAP liegen Angaben vor, dass diese im Justizsektor tätig waren.

Darüberhinausgehende Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 20/7650 verwiesen.

62. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD) Bei wie vielen Hauptpersonen und ggf. Familienangehörigen wurde im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan bislang eine bereits getroffene positive Aufnahmenentscheidung widerrufen (bitte ggf. nach den zehn häufigsten Widerrufsgründen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. August 2024

Es erfolgt keine statistische Erfassung der Aufhebung der Aufnahmezusagen im Rahmen der Aufnahmeverfahren aus Afghanistan. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Erkenntnisse, die einer Aufnahme entgegenstehen, in jedem Stadium des Verfahrens ergeben und zu einer Aufhebung der Aufnahmezusage führen können. Die im Rahmen der Aufnahmeverfahren aus Afghanistan erklärten Aufnahmen stehen stets unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen Visumverfahrens

und etwaig sich im weiteren Verfahren ergebender Sicherheitsbedenken oder Erkenntnisse, die einer Aufnahme entgegenstehen.

63. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie hat sich im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 die Anzahl der Übernahmeersuchen und tatsächlich vollzogenen Überstellungen nach der Dublin-Verordnung entwickelt (bitte neben den jeweiligen Gesamtzahlen an Übernahmeersuchen/Überstellungen von Deutschland auch nach den fünf häufigsten EU-Mitgliedstaaten, an die diese Übernahmeersuchen/Überstellungen erfolgt sind, sowie im erfragten Zeitraum nach der Gesamtzahl an Übernahmeersuchen/Überstellungen von EU-Mitgliedstaaten an Deutschland und nach den fünf häufigsten EU-Mitgliedsstaaten, von denen diese Übernahmeersuchen/Überstellungen nach Deutschland erfolgt sind, aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. August 2024

Die Antwort kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle: Ersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten (MS):

MS	Ersuchen	Zustimmung	Überstellung
Kroatien	7.169	6.320	257
Griechenland	6.927	66	6
Italien	6.031	4.701	2
Bulgarien	3.766	1.434	164
Frankreich	2.725	1.732	474
alle MS gesamt	36.795	21.314	3.043

Tabelle: Ersuchen aus den MS an Deutschland

MS	Ersuchen	Zustimmung	Überstellung
Frankreich	2.422	1.302	486
Niederlande	1.294	1.051	563
Belgien	1.201	840	210
Schweiz	971	739	348
Österreich	393	254	177
alle MS gesamt	7.528	5.068	2.359

64. Abgeordnete
Franziska Hoppermann
(CDU/CSU)
- Wie viele Haushaltsmittel einschließlich des Übertrags etwaiger Ausgabereste aus den Vorjahren sollen im Jahr 2025 für den Wiederaufbau der Synagoge am Bornplatz in Hamburg durch den Bund zur Verfügung gestellt werden, und für welchen Projektabschnitt des Wiederaufbaus sollen diese Mittel verwendet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2024**

Im Haushaltsplan 2024 wurden im Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern und für Heimat) unter Kapitel 0601 Titel 894 13 zur Erl.-Nr. 3, „Ausgaben zur anteiligen Bezuschussung des Wiederaufbaus der ‚Synagoge am Bornplatz‘ in Hamburg durch den Bund“, Haushaltsmittel in Höhe von 13,175 Mio. Euro etatisiert. Diese Mittel dienen der Durchführung eines Architektenwettbewerbs. Sie umfassen dabei Ausgaben im Haushaltjahr 2024 in Höhe von 3,3 Mio. Euro und eine Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024 in Höhe von 9,875 Mio. Euro mit Fälligkeit in 2025. Ein Übertragbarkeitsvermerk existiert nicht.

Der Zuleitung des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushaltsplan 2025 an den Deutschen Bundestag kann in diesem Rahmen nicht vorgegriffen werden.

65. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Wie viele Mittel sind im Kabinetentwurf für den Bundeshaushalt 2025 der Bundesregierung für die Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZG 2.0) im Jahr 2025 vorgesehen (Haushaltsmittel bitte titelgenau je Einzelplan angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 7. August 2024**

Im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sind gemäß Kabinettsbeschluss vom 17. Juli 2024 zum Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und im Weiteren die für Verwaltungsdigitalisierung folgende Mittel vorgesehen:

I. Verwaltungsdigitalisierung/OZG	114,03 Mio. Euro,
II. Registermodernisierung	10 Mio. Euro,
III. Digitale Identitäten	40 Mio. Euro.

Zudem werden Maßnahmen zur Umsetzung des OZG 2.0 auch über das Budget des IT-Planungsrates bei der FITKO (Föderale IT-Kooperation) finanziert. Für den Anteil des Bundes sind zusätzlich rd. 9,6 Mio. Euro vorgesehen.

Seit 2024 ist eine Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung des OZG nicht mehr an zentraler Stelle vorgesehen, sondern muss in den entsprechenden Einzelplänen der Bundesressorts beziehungsweise den Haushaltsplänen der Länder erfolgen.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 20/11712 wird auf Folgendes hingewiesen:

Im haushälterischen Kontext werden die Begriffe „OZG-Umsetzung“ und „Digitalisierung der Verwaltung“ synonym gebraucht. Dies geht zurück auf die Bezeichnung der Titelgruppe 07 im Kapitel 0602 des Einzelplans des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, in der bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 ausschließlich und zentral alle

Ausgaben für die OZG-Umsetzung unter anderem der Ressorts veranschlagt waren.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Begriff „Verwaltungsdigitalisierung“ nicht um einen Terminus technicus, der eine einheitliche und eindeutige Abgrenzung zu anderen Ausgaben erlauben würde. Welche Haushaltsmittel der Umsetzung des OZG dienen, ist daher nicht titelscharf zu bestimmen und unterliegt der jeweiligen Einschätzung der Ressorts. Eine Bereitstellung dieser Informationen ist im Rahmen der für eine Schriftliche Frage vorgesehenen Fristen nicht möglich.

66. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Hat die Bundesregierung vor dem Erlass der Verbotsverfügung gegenüber der „COMPACT-Magazin GmbH“ Überlegungen dazu angestellt, ob Personen, welche bisher erschienene Ausgaben des Magazins „COMPACT“ im Besitz haben oder diese öffentlich zeigen, sich der Gefahr einer Strafverfolgung aufgrund des Anfangsverdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen aussetzen, und wenn ja, droht dem vorgenannten Personenkreis aus Sicht der Bundesregierung die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen sich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2024**

Die „COMPACT“-Magazine beinhalten Kennzeichen (insbesondere den Schriftzug) des Vereins. Gemäß § 9 des Vereinsgesetzes (VereinsG) dürfen Kennzeichen des verbotenen Vereins für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr öffentlich, in einer Versammlung oder in einem Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches – StGB), der verbreitet wird oder zur Verbreitung bestimmt ist, verwendet werden.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches öffentlich-rechtliches Verbot sind in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 VereinsG unter Strafe gestellt (nebenstrafrechtliche Strafbewehrung), wobei die Subsidiaritätsklausel im „Wenn“-Satz (Nachrangigkeit dieser Strafbestimmung gegenüber bestimmten Straftatbeständen des StGB, unter anderem gegenüber § 86a StGB – Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) zu beachten ist.

Nach § 86a Absatz 1 StGB macht sich strafbar, wer im Inland Kennzeichen einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB, s. o.) verwendet oder einen solchen Inhalt, „der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt“.

Soweit nach der möglichen Einleitung von Ermittlungsverfahren gefragt wird, weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Verfolgung entsprechender Straftaten in die Zuständigkeit der Länder fällt.

67. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die drei Netzbetreiber Deutsche Telekom, Telefónica und Vodafone im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verträge über den weiteren Einsatz kritischer Komponenten in den 5G-Mobilfunknetzen (s. Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 11. Juli 2024) finanziell für die vorgesehenen Maßnahmen entschädigen, welche die Mobilfunkbetreiber verpflichten, bis spätestens Ende 2026 keine kritischen Komponenten der Hersteller Huawei und ZTE mehr in ihren 5G-Kernnetzen einzusetzen sowie bis Ende 2029 die kritischen Funktionen der 5G-Netzwerkmanagementsysteme der Hersteller Huawei und ZTE in ihren Zugangs- und Transportnetzen des 5G-Mobilfunknetzes durch technische Lösungen anderer Hersteller zu ersetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 9. August 2024

Mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge wurden die jeweils gegenüber den Netzbetreibern nach § 9b Absatz 4 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) geführten Verwaltungsverfahren abgeschlossen. § 9b BSIG enthält keine Rechtsgrundlage für Entschädigungsleistungen für den Fall einer Unter-sagung/Anordnung im Hinblick auf den Einsatz kritischer Komponenten (vgl. die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 22 und 22a der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10149 und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6921).

68. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem neuen Bericht der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) (www.tagesspiegel.de/politik/83-prozent-mehr-als-im-vorjahr-2023-gab-es-so-viele-antise-mitische-vorfalle-wie-nie-11895896.html#:~:text=Der%20Bundesverband%20Rias%20hat%20im%20auf%20Israel%20am%207.%20Oktober.), und welche konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus, gemäß der Aussage der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser vom 9. November 2023, gegen Antisemitismus müsse „der Rechtsstaat mit ganzer Härte vorgehen“, wurden seit dem 9. November 2023 konkret eingeleitet bzw. umgesetzt (bitte Maßnahmen einzeln mit jeweiliger Datumsangabe auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. August 2024**

Der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (Bundesverband RIAS) wird seit 2020 über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Antisemitismus gefördert und erhält seit 2024 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eine institutionelle Förderung. Der jährlich erscheinende Bericht stellt eine wichtige Säule der Arbeit des Bundesverbandes RIAS dar und trägt dazu bei, das Dunkelfeld bei antisemitischen Vorfällen zu erhellen. Der am 25. Juni 2024 veröffentlichte Bericht zeigt eine vergleichbare Entwicklung der antisemitischen Straftaten wie die Jahresfallzahlenstatistik des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) des Bundeskriminalamts (BKA). Bis einschließlich September 2023 zeichnete sich ein vergleichbares Strafaufkommen wie im Vorjahr 2022 ab. Seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 kam es zu einem starken Anstieg antisemitischer Straftaten im Vergleich zum Vorjahr. Es zeigt sich, dass Antisemitismus sich in nahezu allen extremistischen Motivationslagen wiederfindet.

Aus dem Bericht wird des Weiteren deutlich, dass Antisemitismus in allen gesellschaftlichen Gruppen zu beobachten ist und entsprechend auch unterschiedliche Ausprägungen hat. Dabei stellt Antisemitismus nicht nur eine Gefahr für Jüdinnen und Juden allein, sondern für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung insgesamt dar.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass die Stärkung der Demokratie und die nachhaltige Bekämpfung jeder Form von Extremismus sowie von Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, Muslimfeindlichkeit und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit eines ganzheitlichen Ansatzes bedarf. Präventive Maßnahmen der politischen Bildung, Demokratieförderung und Extremismusprävention müssen dabei stets mit repressiven Maßnahmen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ineinandergreifen.

Dies hat die Bundesregierung regelmäßig betont, u. a. zuletzt in der am 22. Mai 2024 beschlossenen Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus“. Damit hat die Bundesregierung angesichts der aktuellen Bedrohungen eine umfassende, gemeinsame Haltung zum Schutz der wehrhaften Demokratie bekundet. Kern ist, die Demokratie von innen heraus zu stärken und demokratiegefährdenden Entwicklungen noch effektiver zu begegnen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/ministerium/BMI24021.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

Dieser ganzheitliche Ansatz spiegelt sich exemplarisch in den nachfolgend dargestellten Maßnahmen der Bundesregierung wider:

Am 16. Juli 2024 hat Bundesinnenministerin Nancy Faeser die rechts-extremistische „COMPACT-Magazin GmbH“ einschließlich seiner Teilorganisation „CONSPECT FILM GmbH“, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, verboten. Es handelte sich dabei um ein zentrales Sprachrohr der rechtsextremistischen Szene. Das Magazin hetzte gegen Jüdinnen und Juden, gegen Musliminnen und Muslime, gegen Menschen mit Migrationsgeschichte und gegen die parlamentarische Demokratie.

Von herausgehobener Bedeutung im islamistischen Antisemitismus insbesondere im Hinblick auf den Nahost-Konflikt ist die von der Europäischen Union als Terrororganisation eingestufte Hamas: Ziel der seit November 2023 in Deutschland verbotenen Organisation ist es, auf dem gesamten Gebiet zwischen Mittelmeer und Jordan einen palästinensischen islamischen Staat zu errichten. Hauptsächliches Mittel zum Erreichen dieses Ziels sind gewaltsame Angriffe gegen vorwiegend zivile israelische Ziele. In der Verbotsverfügung des BMI vom 2. November 2023 wurde die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ (auf Deutsch oder in anderen Sprachen) als verbotenes Kennzeichen der Hamas eingestuft.

Israelische und jüdische Einrichtungen und Interessen in Deutschland unterliegen weiterhin einer hohen, besonderen Gefährdung. Aufgrund der hohen Emotionalisierung ist auch weiterhin mit demonstrativen Aktivitäten in Verbindung mit verbalen Unmutsbekundungen, auch vor israelischen Einrichtungen sowie Synagogen, bis hin zu Sachbeschädigungen oder auch vereinzelt Körperverletzungsdelikten in diesem Zusammenhang zu rechnen.

Nicht erst seit dem Überfall der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 ist eine der Maßnahmen für den Schutz jüdischer Einrichtungen die gemeinsam mit den Ländern vollzogene fortlaufende Lageanalyse. Infolge dieser haben die Innenministerien der Länder sich mit dem BMI darauf verständigt, Objektschutzmaßnahmen an israelischen und jüdischen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit fortlaufend zu vollziehen und lageangemessen anzupassen.

Neben der Hamas und dem internationalen Netzwerk „Samidoun – Palestinian Prisoner Solidarity Network“ am 2. November 2023 hat das BMI am 24. Juli 2024 auch das Islamische Zentrum Hamburg e. V. (IZH) mit einem vereinsrechtlichen Verbot belegt. Das IZH verbreitete einen aggressiven Antisemitismus unter seinen Anhängern. Überdies unterstützte es die in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegte Terrororganisation „Hizb Allah“.

Der Austausch der Ressorts mit Vertreterinnen und Vertretern jüdischer Verbände und der Zivilgesellschaft erfolgte bereits in der Vergangenheit regelmäßig. Nach dem 7. Oktober 2023 ist dieser noch verstärkt worden. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit in (Cyber-)Sicherheitsfragen. Eine Umfrage des Zentralrats der Juden in Deutschland bei Führungspersonlichkeiten der jüdischen Gemeinden in Deutschland Ende November 2023 hat ergeben, dass 96 Prozent zufrieden sind mit der Zusammenarbeit mit Polizei und Sicherheitsbehörden.

Rechtliche Anpassungen sind beispielsweise im Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (u. a. gesetzliche Klarstellung, dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, neues Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens) und die Zweite Verordnung zur Änderung der Einbürgerungstestverordnung (neue Fragen zu jüdischem Leben und Antisemitismus) erfolgt.

Zudem sind die Aktivitäten und Projektmittel im Bereich des Antisemitismus teilweise gestärkt bzw. aufgestockt und kurzfristig auch in laufende Projekte antisemitismuskritische Förderschwerpunkte aufgenommen worden.

69. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wie lauten die sieben häufigsten Vornamen der Tatverdächtigen bei Gewalttaten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf den Bahnhöfen Rostock Hauptbahnhof und dem Bahnhof Neubrandenburg, die im Jahr 2023 von der Bundespolizei registriert worden sind, und welche sieben häufigsten Staatsangehörigen waren bei den Tatverdächtigen vertreten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. August 2024**

Grundlage der Auswertung im Sinne der Fragestellung bildet die Polizeiliche Eingangstatistik der Bundespolizei.

Die im Rahmen von Gewalttaten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung an den Bahnhöfen Rostock Hauptbahnhof und Neubrandenburg der Bundespolizei bekannt gewordenen Tatverdächtigen hatten am häufigsten die deutsche, polnische, ukrainische, russische, bulgarische, georgische, österreichische, eritreische oder somalische Staatsangehörigkeit. Aufgrund der teilweise gleichen Häufigkeit beträgt die Anzahl der genannten Staatsangehörigkeiten neun.

In Hinblick auf die Vornamen der Tatverdächtigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 83 der Abgeordneten Beatrix von Storch (AfD) auf Bundestagdrucksache 20/5615 verwiesen.

70. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung die globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 und die der Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie durch die Flüge von Mitgliedern der Bundesregierung zu Spielen der deutschen Nationalmannschaft bei der Fußball-Europameisterschaft als berücksichtigt an, und welche CO₂-Emissionen wurden durch diese Flüge verursacht (www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/bunderegierung-flug-fussball-em-kosten-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 8. August 2024**

Bei der UEFA EURO 2024 handelte es sich um eine Veranstaltung im nationalen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung hat deshalb den Anspruch formuliert, bei Spielen der deutschen Nationalmannschaft in jedem Fall die Präsenz der Bundesregierung sicherzustellen, um Deutschland als Gastgeberland angemessen zu repräsentieren. Dies war in bestimmten Fällen nur unter Nutzung von Linienflügen und Flügen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (Flugbereitschaft BMVg) möglich.

Bei den für die Anforderungsberechtigten mit Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg im Zusammenhang mit dem Besuch von Spielen der UEFA EURO 2024 durchgeführten Flügen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 75 des Abgeordneten Sören

Pellmann auf Bundestagsdrucksache 20/12293), wurden 84,6 t CO₂-Emissionen verursacht.

Die Ermittlung von Emissionen aus Flugreisen, die nicht der Flugbereitschaft BMVg zuzurechnen sind, erfolgt jährlich und im Nachhinein. Die Daten werden dabei weder personen- noch anlassbezogen ausgewertet. Insofern können die Emissionen für diesen Teil der Flugreisen nicht ausgewiesen werden, da Daten zu Flügen aus dem aktuellen Kalenderjahr nicht bekannt sind und selbst bei Vorliegen nicht personen- oder anlassbezogen ausgewertet werden könnten.

71. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Wie viele Straftäter und Gefährder hat die Bundesregierung seit dem Bericht der „Bild“-Zeitung vom 18. März 2023, demzufolge die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser wieder nach Afghanistan abschieben wolle (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/migration-faeser-will-wieder-nach-afghanistan-abschieben-83252164.bild.html), nach Afghanistan und Syrien abgeschoben, und wie viele davon wurden seit der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Olaf Scholz am 6. Juni 2024, in welcher der Bundeskanzler erklärte, „[s]olche Straftäter gehören abgeschoben, auch wenn sie aus Syrien und Afghanistan stammen“ (Plenarprotokoll 20/172, S. 22129 (B)), abgeschoben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. August 2024

Die Vollzugszuständigkeit für das Aufenthaltsrecht und damit auch für Rückführungen ausreisepflichtiger Personen liegt aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung in der Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Straftäter und Gefährder nach Afghanistan oder Syrien zurückgeführt wurden. Darüber können nur die Länder Auskunft geben.

Im Übrigen prüft die Bundesregierung fortlaufend intensiv sowohl unter rechtlichen als auch operativen Gesichtspunkten, welche Möglichkeiten zur Rückführung von Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben, sowie von Gefährdern nach Afghanistan und Syrien bestehen, um die hierfür zuständigen Länder insoweit zu unterstützen.

72. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Wie viele der nach der Statistik des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Stichtag 31. März 2023) 9.189 mit offenen nationalen und internationalen Haftbefehlen sowie der 1.845 mit nationalen Personenfahndungen mit politisch motiviertem Hintergrund gesuchten Personen sind inzwischen gefasst worden, und wie viele davon wurden bei einer Grenzkontrolle an der Westgrenze Deutschlands gefasst (siehe u. a.: www.focus.de/politik/extremisten-und-straftaeter-offene-haftbefehle-hunderte-gewalttaeter-terroristen-und-fanatiker-laufen-frei-herum_id_260148594.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. August 2024**

Das Bundeskriminalamt (BKA) führt seit 2012 halbjährlich eine Erhebung aller offenen Haftbefehle politisch motivierter Straftäter durch. Die Vollstreckung der offenen Haftbefehle obliegt insbesondere den datenbesitzenden Dienststellen in den Ländern. Das BKA erhält grundsätzlich keine Mitteilung zu den Erledigungsgründen der Haftbefehle. Eine Beantwortung der Frage ist daher für die Bundesregierung insoweit nicht möglich.

Unabhängig von der Erhebung der offenen Haftbefehle in der vom BKA als polizeiliche Zentralstelle (§ 2 BKAG) geführten Statistik vollstreckte die Bundespolizei im Zeitraum vom 31. März 2023 bis zum 30. Juni 2024 insgesamt 128 Haftbefehle, bei denen die Personen Bezüge zur Politisch motivierten Kriminalität aufwiesen. Hiervon wurden zwei Haftbefehle an der Westgrenze der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt.

73. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Wie viele der nach der Statistik der Bundesregierung (Stichtag 31. März 2023) 125 Gefährder – also Personen, von denen die Behörden annehmen, dass sie aus politischen Motiven heraus besonders schwerwiegende Straftaten begehen könnten, u. a. Terroranschläge mit vielen Todesopfern – oder dem politisch linken oder rechten Spektrum zuzurechnende Personen, gegen die offene Haftbefehle vorliegen, denen eine terroristische Tat oder ein politisch motiviertes Gewaltdelikt zugrunde liegt, sind inzwischen gefasst, und wie viele davon wurden bei Grenzkontrollen an der Westgrenze erwischt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. August 2024**

Die Bundesregierung kann hierzu aus dem in der Antwort zu Frage 72 angeführten Grund keine Angaben machen.

Zudem führt die Bundespolizei keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

74. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um gegen die im deutschen Grenzraum agierenden niederländischen Leiharbeitsfirmen vorzugehen, die ihre zumeist osteuropäischen Leiharbeiter immer wieder in menschenunwürdigen Unterkünften unterbringen (https://rp-online.de/nrw/staedte/kleve/kreis-kleve-und-kranenburg-gross-razzia-in-leiharbeiter-unterkuenften_aid-100912063), auch vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung hier Verbindungen zur organisierten Kriminalität erkennt bzw. vermutet (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/10565), und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. August 2024**

In der genannten Presseberichterstattung ist ausgeführt, dass die durchgeführten Maßnahmen im deutschen Grenzraum im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen koordiniert wurden. Weitere Informationen hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/10565 ausgeführt, ist der Bundesregierung der geschilderte Modus Operandi aus ähnlichen Fallkonstellationen grundsätzlich bekannt. Bei Kenntnis von entsprechenden Fällen werden durch die örtlich zuständigen Behörden entsprechende Überprüfungen durchgeführt und bei Vorliegen eines Tatverdachts Ermittlungen eingeleitet.

Weitere Maßnahmen der Bundesregierung sind:

Die von den behördlichen Maßnahmen in dem zitierten Pressebericht vom November 2023 betroffenen Leiharbeitskräfte waren teilweise auch in der Fleischindustrie eingesetzt. Dies ist in Deutschland seit dem 1. April 2024 nicht mehr zulässig. Dafür hat die Bundesregierung mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz (ArbSchKontrollG) gesorgt. Die weitreichenden gesetzlichen Vorgaben haben die Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz der Beschäftigten substanziell verbessert.

Um die Unterkunftssituation von Beschäftigten zu verbessern, wurden mit Artikel 4 ArbSchKontrollG Anpassungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vorgenommen, die explizit klarstellen, dass die Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften auch außerhalb des Geländes eines Betriebs oder einer Baustelle branchenübergreifend Mindestanforderungen der ArbStättV und der einschlägigen zugehörigen technischen Regeln für Arbeitsstätten zu genügen hat.

Zudem wurden Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten angemessene Gemeinschaftsunterkünfte bereitzustellen, wenn im Zusammenhang mit der Anwerbung oder Entsendung zur zeitlich befristeten Erbringung

einer vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung die Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Aussicht gestellt wurde und zu erwarten ist, dass der oder die Beschäftigte die Verpflichtung zur Erbringung seiner/ihrer Arbeitsleistung anderenfalls nicht eingegangen wäre. Eingeschlossen ist ferner die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften durch Dritte im Auftrag des jeweiligen Arbeitgebers. Eine Dokumentationspflicht im Hinblick auf die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften soll die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden, der Unfallversicherungsträger sowie weiterer für die Gefahrenabwehr zuständiger Behörden unterstützen. Arbeitgeber müssen am Arbeitsort der Beschäftigten eine Dokumentation bereithalten, die Angaben zur Lage der Unterkunft, zu den dort untergebrachten Personen und dem jeweiligen Zeitraum der Unterbringung enthalten muss.

Darüber hinaus gilt im Arbeitsschutz- bzw. Arbeitsstättenrecht und im Wohnungsrecht ebenso wie hinsichtlich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes das Territorialitätsprinzip. Allerdings ist der Vollzug durch die Landesbehörden bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland beschränkt und kann allenfalls mit Amtshilfe mit den im Ausland zuständigen Behörden erfolgen. Es gibt in der betroffenen Region Niederrhein eine fundierte Zusammenarbeit der Arbeitsschutz- und der Wohnungsaufsichtsbehörden.

Am 17. Juni 2024 veranstaltete das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit dem niederländischen Sozial- und Arbeitsministerium und der Europäischen Arbeitsbehörde die Konferenz „Working across Borders: Auf dem Weg zu einem fairen 360-Grad-Arbeitsmarkt in der niederländisch-deutschen Grenzregion“. Ziel war es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Austausch der relevanten Akteure vor Ort weiter zu fördern. Im Rahmen dieser Konferenz wurden auch die Arbeits- und Lebenssituationen von transnational mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der deutsch-niederländischen Grenzregion diskutiert.

75. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Sicherheitslage in der deutschen Grenzregion zu den Niederlanden angesichts der jüngsten Aktivitäten der Mocro-Mafia in Nordrhein-Westfalen (u. a. Sprengstoffanschläge, Folterungen; vgl. www.t-online.de/region/koeln/id_100459084/-mocro-mafia-in-nrw-explosionen-und-geiseln-im-drogenkrieg-chronik.html) und des vor kurzem erschienenen 100-seitigen Berichts des niederländischen „Regionale Informatie- en Expertisecentra“ (RIEC) (www.riec.nl/documenten/publicaties/2024/07/08/analysesyndru-rapportage), welcher zu dem Ergebnis kommt, dass sich die organisierte Drogenkriminalität zunehmend in die deutsch-niederländische Grenzregion verlagert und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit laut einem Pressebericht „nur mäßig“ funktioniert (https://rp-online.de/nrw/staedte/kleve/kreis-kleve-grenzregion-wird-immer-mehr-zum-paradies-fuer-drogenbanden_aid-116399747)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2024**

Die Bundesregierung nimmt Berichte zur grenzüberschreitenden Kriminalität an der deutsch-niederländischen Grenze sehr ernst. Gewalttaten krimineller Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland wie in anderen europäischen Staaten (auch den Niederlanden), vor allem in Form von gezielten Tötungen und Sprengstoffanschlägen, sind Gegenstand einer intensiven Betrachtung durch die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern im Rahmen der Auswertung von Gewaltkriminalität mit Bezug zur organisierten und schweren strukturellen Kriminalität. Eine der Zielrichtungen ist, ein Übergreifen der im Ausland feststellbaren Konflikte nach Deutschland frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig Bekämpfungsansätze zu entwickeln und Gegenmaßnahmen umsetzen zu können.

76. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung des Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) Rainer Wendt, dass vor allem der Wegfall der stationären Kontrollen an der Grenze zu den Niederlanden angesichts der aktuell eskalierenden Bandenkriminalität durch die gefürchtete „Mocromafia“ brandgefährlich für Nordrhein-Westfalen sei (www.dpolg.de/aktuelles/news/einstellung-de-r-stationaeren-grenzkontrollen/), und welche konkreten (alternativen) Maßnahmen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat ergriffen, um ein Überschwappen der organisierten Kriminalität von den Niederlanden nach Deutschland zu verhindern, vor welchem die Bundesinnenministerin Nancy Faeser im Juni des vergangenen Jahres gewarnt hatte (https://rp-online.de/nrw/panorama/nancy-faeser-warnt-vor-kriminalitaet-aus-den-niederlanden-v1_aid-91444423)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne des ersten Teils der Fragestellung vor. Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage 75 sowie auf die Antworten der Bundesregierung auf Ihre Schriftlichen Fragen 98 und 99 auf Bundestagsdrucksache 20/10292 verwiesen.

77. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob die OMAS GEGEN RECHTS Förderungen aus Bundesmitteln erhalten haben, z. B. von der Bundeszentrale für politische Bildung, und wenn ja, seit wann und in welcher Höhe?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. August 2024**

Die Förderungen der OMAS GEGEN RECHTS in der 20. Legislaturperiode aus Haushaltsmitteln des Bundes sind der folgenden Übersicht enthalten.

Ressort	Zeitraum	Höhe der Bundesmittel in €	Maßnahme
BKAmt/IntB	01.01.2022 – 28.02.2025	5.000	Förderung von OMAS GEGEN RECHTS – Buxtehude im Rahmen des Modellprojekts „Stark gegen Rassismus“ bei dem Träger Citizens For Europe gUG
BMFSFJ	Seit 01.01.2022	18.294,22	Projekte der Partnerschaften für Demokratie im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

78. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)

Inwiefern kommen Deutschen in den Ländern Ostmitteleuropas und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die aus sozialen oder beispielsweise medizinischen Gründen in Not geraten sind, auf direkte oder indirekte Weise (etwa durch die Selbstverwaltungsorgane der jeweiligen deutschen Minderheit) nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. Bundesmittel zugute, und auf welche Summe addieren sich diese Beträge für das Jahr 2023 (bitte ggf. für die sieben wichtigsten Länder aufschlüsseln, analog zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 39 auf Bundestagsdrucksache 20/9462)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. August 2024**

Im Rahmen des Kapitels 0603 Titel 684 32 des Bundeshaushalts werden soziale Hilfen zu Gunsten von Angehörigen der deutschen Minderheiten in den Ländern Mittel- und Osteuropas bzw. in den nicht-europäischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion, welche bedürftig sind und zugleich vorrangig der Erlebnisgeneration angehören, geleistet. Umgesetzt werden diese Unterstützungsleistungen in der Regel durch die Selbstorganisationen der jeweiligen deutschen Minderheiten vor Ort. Im Sinne der Fragestellung ergibt sich für das Jahr 2023 folgende Verteilung:

Land	Fördersumme
Rumänien	2.175.596,68 Euro
Kasachstan	395.230,08 Euro
Russland	233.013,00 Euro
Ukraine	222.659,48 Euro
Serbien	71.409,36 Euro
Kirgistan	63.460,34 Euro
Usbekistan	40.381,17 Euro

79. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung seit der letzten Abfrage im Februar 2024 die Verhandlungen mit dem dänischen Justizministerium über ein Verwaltungsabkommen, welches den Beamten der Bundespolizei den Zutritt zum Zwecke der Grenzkontrolle bereits im dänischen Padborg ermöglichen soll, zwischenzeitlich abschließen können (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 20/10565), und ist bereits ersichtlich, ab wann das Verwaltungsabkommen, über das laut Bundesregierung bereits grundsätzliche Einigung mit Dänemark erzielt wurde, in Kraft treten wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2024**

Die Verhandlungen über das Verwaltungsabkommen befinden sich in der finalen Phase. Eine Einigung mit Dänemark über die Inhalte des Abkommens wurde bereits erzielt und die verfassungsrechtliche Prüfung konnte abgeschlossen werden. Vor einem Abschluss ist jedoch zuerst noch die vertragsförmliche Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen. Eine Unterzeichnung im dritten Quartal 2024 wird angestrebt.

80. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Wie viele öffentliche Schutzräume sind in Schleswig-Holstein aktuell für die Bevölkerung nutzbar (bitte nach Schutzräumen, die nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes mit Mitteln des Bundes errichtet worden sind, Schutzräumen im Eigentum des Bundes sowie Schutzräumen, die im Rahmen von NATO-Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet worden sind, aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 7. August 2024**

In Schleswig-Holstein stehen derzeit keine öffentlichen Schutzräume zur Nutzung durch die Bevölkerung zur Verfügung.

Formal unterliegen in Schleswig-Holstein derzeit noch 14 öffentliche Schutzräume (Errichtung/Wiederherrichtung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes) der Zivilschutzbindung. Hiervon stehen sechs Anlagen in kommunalem und acht Anlagen in Privateigentum. Keine dieser Anlagen ist derzeit funktions- oder einsatzbereit. Hintergrund ist die im Zuge der Friedensdividende im Jahr 2007 getroffene Entscheidung des Bundes im Einvernehmen mit den Ländern, das Schutzbaukonzept aufzugeben, die funktionale Erhaltung der öffentlichen Schutzräume einzustellen und diese sukzessive aus der Zivilschutzbindung zu entlassen.

Bei Schutzräumen, die im Rahmen von NATO-Verpflichtungen errichtet wurden, handelt es sich nicht um öffentliche, sondern um militärische Schutzbauten. Derartige Anlagen standen und stehen der Bevölkerung bereits aus diesem Grunde nicht zur Verfügung.

81. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Welche Institutionen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gehörten bereits vor Umsetzung der europäischen CER-Richtlinie (EU) 2022/2557 zu den KRITIS-Betreibern (KRITIS = Kritische Infrastrukturen), und welche weiteren Institutionen der WSV werden durch die Umsetzung der genannten Richtlinie zu KRITIS-Betreibern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. August 2024

Die CER-Richtlinie (EU) 2022/2557 wird durch das derzeit in Abstimmung befindliche KRITIS-Dachgesetz umgesetzt. Bis zu dessen Verabschiedung ist für den physischen Schutz von Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) die vom Bundeskabinett beschlossene KRITIS-Strategie maßgeblich. Hiernach handelt es sich bei KRITIS um „Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden“. Als Betreiber gilt, wer bestimmenden Einfluss auf Beschaffenheit und Betrieb der KRITIS oder von Teilen davon ausübt.

Betreiber für Anlagen und Systeme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

Aufgrund der derzeitigen Abstimmungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren kann keine Auskunft zur Situation nach Umsetzung der CER-Richtlinie gegeben werden.

82. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Auf welcher Grundlage erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Unterstützung von Leistungssportlern durch Physiotherapie und ähnliche Behandlungen an den Olympiastützpunkten, die durch die Bundesregierung institutionalisiert gefördert werden, und wie kann die Bundesregierung vermeiden, dass die Leistung von Physiotherapeuten für Leistungssportler – wie mir von Betroffenen zugetragen wurde – geringer vergütet werden als nach den allgemeinen Sätzen der gesetzlichen Krankenversicherung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 5. August 2024**

Olympiastützpunkte (OSP) sind Serviceeinrichtungen, die insbesondere der Betreuung von Kaderathletinnen und -athleten in olympischen und paralympischen Sportarten/Disziplinen im täglichen Training vor Ort oder bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Bundessportfachverbände dienen. Dies umfasst auch eine sportphysiotherapeutische Betreuung. Zur Finanzierung dieser Aufgaben fördert der Bund die OSP im Rahmen einer Projektförderung auf Grundlage des Leistungssportprogramms und der Förderrichtlinien Stützpunktsystem.

Im Rahmen der Projektförderung obliegt es jedem einzelnen OSP, auf Basis des ihm vom Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgegebenen Gesamtbudgets eine Organisationsform zu entwickeln, die an die sportartspezifischen, infrastrukturellen und sonstigen Anforderungen sowie Rahmenbedingungen optimal angepasst ist. Dies gilt auch für den Bereich der physiotherapeutischen Betreuung. Die Betreuungsleistungen werden daher von den einzelnen OSP unterschiedlich durch Honorarkräfte oder durch festangestelltes Personal erbracht.

Sofern OSP die physiotherapeutische Betreuung über Honorarkräfte abwickeln, werden die Abrechnungssätze zwischen Dienstleister und OSP ausgehandelt.

Bei der Erbringung der Betreuungsleistungen durch festangestellte Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten an den OSP ist bei der Vergütung das haushaltsrechtliche Besserstellungsverbot zu beachten. Danach darf der OSP seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Um dies zu gewährleisten, werden die Stellen der Beschäftigungsgruppe unter Berücksichtigung der Vorgaben der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst tarifgerecht bewertet und die festangestellten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten entlohnt. Förderbedingungen für die OSP-Standorte mit anderen Berücksichtigungen für Physioleistungen sind nicht möglich.

83. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei zwischen dem 1. und dem 31. Juli 2024 aus welchen Nachbarstaaten festgestellt (bitte nach den neun Staaten aufschlüsseln, die eine Landgrenze mit Deutschland teilen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2024**

Gemäß der vorläufigen Datenlage des nicht qualitätsgesicherten Sondermeldedienstes stellte die Bundespolizei im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis einschließlich zum 31. Juli 2024 an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 5.309 unerlaubt eingereiste Personen fest. Die im Sinne der Fragestellung erbetene statistische Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Unerlaubte Einreisen
Polen	1.238
Österreich	1.198
Schweiz	820
Frankreich	791
Tschechische Republik	666
Niederlande	234
Belgien	210
Luxemburg	96
Dänemark	56

Im Sinne der Fragestellung liegen qualitätsgesicherte statistische Daten der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei gegenwärtig noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

84. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (Gruppe Die Linke) Von wann bis wann und unter Beteiligung welcher deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Verhandlungen zwischen der US-Regierung und der Bundesregierung über die Stationierung von US-Mittelstreckenraketen stattgefunden (www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/us-raketen-in-deutschland-stationieren-was-steckt-da-hinter,UltD5rf)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 6. August 2024

Die angekündigte, zunächst phasenweise Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland dient dem von der Bundesregierung gesetzten Ziel der Stärkung der Abschreckung und Verteidigung in Reaktion auf die von Russland ausgehende Bedrohung. Mit der Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland bekräftigen die US-amerikanische Regierung und die Bundesregierung gemeinsam erneut die Bedeutung der transatlantischen Partnerschaft für die Verteidigung Europas. Diese Systeme tragen zu einer effektiven und glaubwürdigen Abschreckung und zum Schutz Deutschlands und seiner Verbündeten bei.

Zu den Details vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

85. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen der Sanktionspolitik gegen die Russische Föderation auf die Bundesrepublik Deutschland vor (bitte hierbei insbesondere auf die Bürger und die Wirtschaft eingehen und mit konkreten Zahlen, sofern vorliegend, belegen), und welche Erkenntnisse liegen ihr über die Auswirkungen der Sanktionspolitik gegen die Russische Föderation auf die Russische Föderation vor (bitte auch hier mit konkreten Zahlen, sofern vorliegend, belegen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 6. August 2024**

Der Handel mit Russland hat sich seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine deutlich abgeschwächt. So lagen die deutschen Exporte nach Russland im Zeitraum Januar bis Mai 2024 um 70 Prozent unter den Werten des Vergleichszeitraums im Jahr 2021. Die Importe aus Russland lagen im genannten Zeitraum um 94 Prozent niedriger als im Januar bis Mai 2021.

Hinweise auf signifikante Störungen in den Lieferketten europäischer Unternehmen durch die Sanktionen oder russische Gegenmaßnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Preise für Güter, von deren Import aus Russland die europäische Industrie vor Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs abhängig war, haben sich stabilisiert und die Abhängigkeiten konnten reduziert werden.

Zielsetzung der Sanktionspolitik ist und bleibt weiterhin, die Einnahmen der russischen Regierung zur Finanzierung ihres völkerrechtswidrigen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu verringern und ihren Zugang zu wichtigen Technologien vor allem für die Kriegsführung zu beschränken.

Dass die Sanktionen bereits jetzt spürbar wirken, ist gut belegt, u. a. in den Daten und Berichten der Wirtschaftsforschungsinstitute und Wirkungsanalysen der Europäischen Kommission. So sind beispielsweise die russischen Einnahmen aus dem Export von Öl und Gas deutlich zurückgegangen. Darüber hinaus wurde Russland der Zugang zu internationalen Kapitalmärkten weitgehend versperrt. Die Europäische Union und ihre Partner haben weitreichende Exportverbote in Bezug auf Dual-Use- und Industriegüter sowie Hochtechnologie eingeführt, was die Fähigkeit Russlands, modernes Kriegsgerät zu produzieren, einschränkt und gleichzeitig die allgemeine Basis des russischen militärisch-industriellen Komplexes schwächt. Die russische Zentralbankpräsidentin verwies am 26. Juli 2024 anlässlich der letzten Leitzinserhöhung auf 18 Prozent darauf, dass die Produktivität und das Wachstum der russischen Industrie maßgeblich durch die westlichen Sanktionen beeinträchtigt seien.

Zwar haben Russlands außerordentliche staatsfinanzierte Ausgaben in kriegsrelevanten Sektoren das nominale Wachstum angefacht, andere Bereiche der Wirtschaft weisen jedoch kein signifikantes Wachstum auf. Um das Haushaltsdefizit zu decken, greift die Regierung auf die liquiden Mittel des Nationalen Wohlstandsfonds zurück. Diese Effekte schädigen die russische Wirtschaft langfristig.

Die Wirkung der Sanktionsmaßnahmen auf die Fähigkeit Russlands zur Kriegsführung wird sich mit zunehmender Dauer intensivieren. Auch deshalb ist die Bundesregierung entschlossen, gemeinsam mit ihren Partnern den Sanktionsdruck konsequent aufrechtzuerhalten.

86. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Ist die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 20/12418 dahingehend zu verstehen, dass die Bundesregierung seit der am 23. Mai 2024 von der UN-Vollversammlung beschlossenen Einrichtung eines Internationalen Gedenktages für den Völkermord von Srebrenica von 1995 keine neuen Maßnahmen ergriffen hat und auch nicht beabsichtigt, „um das Andenken der Opfer zu ehren und die Überlebenden zu unterstützen, die weiterhin mit den Narben dieser schicksalhaften Zeit leben müssen“ (vgl. Äußerung der UN-Botschafterin Antje Leendertse, <https://taz.de/Weltweiter-Gedenktag-fuer-Srebrenica/!6012553/>), und wenn ja, warum, wenn nein, um welche seit dem 23. Mai 2024 beschlossenen oder neu geplanten Maßnahmen handelt es sich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. August 2024**

Die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 20/12418 bezieht sich darauf, dass durch die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23. Mai 2024 und die Etablierung des 11. Juli als Internationalen Tag des Gedenkens an den Genozid von Srebrenica aus Sicht der Bundesregierung ein zentraler Schritt gelungen ist für ein angemessenes Gedenken. An der infolge der Resolution stattgefundenen Gedenkveranstaltung am 11. Juli 2024 bei den Vereinten Nationen (VN) in New York nahmen zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter von VN-Mitgliedstaaten teil.

Die Bundesregierung engagiert sich darüber hinaus kontinuierlich politisch und mit konkreten Projekten dafür, das Andenken der Opfer des Genozids von Srebrenica zu ehren und die Überlebenden zu unterstützen.

Über die bereits in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 20/12418 genannten Projekte und Initiativen hinaus prüft die Bundesregierung fortlaufend die Unterstützung weiterer Maßnahmen.

87. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Welche Position bezieht die Bundesregierung zu Berichten von Medien in Bosnien und Herzegowina und Behauptungen aus Banja Luka, nach denen der Sondergesandte der Bundesregierung für die Länder des westlichen Balkans Manuel Sarrazin im Gespräch mit dem von den USA mit Sanktionen belegten Präsidenten der bosnischen Teilrepublik Republika Srpska Milorad Dodik die mit Beschlüssen des Parlaments der Teilrepublik unterfütterte Option einer Sezession der Republika Srpska vom Gesamtstaat Bosnien und Herzegowina in internen Gesprächen für möglich erklärt haben soll (u. a. www.vijesti.ba/clanak/651791/dodik-sarrazin-mi-je-rekao-da-zna-da-ce-rs-jed-nog-dana-bit-nezavisna, Übersetzung der Überschrift in Englisch: „Dodik: Sarrazin told me that he knows that one day RS will be independent“), und steht die Bundesregierung zum Prinzip der territorialen Integrität aller Länder in Europa, einschließlich Bosnien und Herzegowina?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. August 2024**

Frieden und Stabilität im westlichen Balkan sind für die Bundesregierung von höchster Bedeutung. Die Bundesregierung setzt sich daher für die territoriale Integrität, Einheit und Souveränität des Gesamtstaats Bosnien und Herzegowina ein und unterstützt das Land bei der Annäherung an die EU, insbesondere auch im Rahmen des Berlin-Prozesses.

Der Sondergesandte der Bundesregierung für die Länder des westlichen Balkans Manuel Sarrazin hat in zahlreichen Gesprächen mit Repräsentanten des Gesamtstaats und beider Entitäten diese Haltung wiederholt unmissverständlich klar zum Ausdruck gebracht.

Die Bundesregierung hat wegen der dieser Haltung zuwiderlaufenden Sezessionspolitik des Präsidenten der Republika Srpska Milorad Dodik Infrastrukturprojekte in der Republika Srpska im Wert von 105 Mio. Euro beendet.

88. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- Ist der Einsatz US-amerikanischer landgestützter Raketen (Long-Range Fires) mit strategischen Reichweiten und Wirkungen in Russland, die laut einer am 10. Juli 2024 am Rande des NATO-Gipfels in Washington vom Weißen Haus veröffentlichten Erklärung zufolge ab 2026 in Deutschland stationiert werden sollen (www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2024/07/10/joint-statement-from-united-states-and-germany-on-long-range-fires-deployment-in-germany/) nach Kenntnis der Bundesregierung einer rein nationalen Entscheidung der US-Regierung vorbehalten, und wenn ja, wird damit nach Kenntnis der Bundesregierung Deutschland in einem Konfliktfall hinsichtlich des Einsatzes der genannten Raketen von den strategischen Interessen bzw. Entscheidungen der USA abhängig sein, und wenn nein, kommt der Bundesregierung ein Mitspracherecht zu oder soll der Einsatz von in Deutschland stationierten US-amerikanischen landgestützten Raketen nach einer Abstimmung in der NATO erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 6. August 2024**

Die angekündigte, zunächst phasenweise Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland dient dem Ziel der Stärkung der Abschreckung und Verteidigung in Reaktion auf die von Russland ausgehende Bedrohung. Mit der Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland bekräftigen die US-amerikanische Regierung und die Bundesregierung gemeinsam erneut die Bedeutung der transatlantischen Partnerschaft für die Verteidigung Europas. Diese Systeme tragen auch deshalb zu einer effektiven und glaubwürdigen Abschreckung und zum Schutz Deutschlands und seiner Verbündeten bei, weil sich Deutschland und die USA in sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen auf das Engste abstimmen.

Konkret ist beabsichtigt, dass die USA bestimmte Einheiten (Multi-Domain Task Forces) in Deutschland ab 2026 mit weitreichenden konventionellen Waffensystemen ausstatten werden. Diese Stationierung soll zunächst zeitweise und im Rahmen von Übungen als Teil der Vorbereitung einer dauerhaften Stationierung erfolgen.

Genaue Zahlen, Zusammensetzungen, Modalitäten und Stationierungsorte sind derzeit noch in der Planung.

89. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in Den Haag in einem am 19. Juli 2024 veröffentlichten Rechtsgutachten, dass Israel nicht nur gegen das Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser verstoße, sondern auch gegen das Gewaltverbot und Artikel 3 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Verbot der Segregation und Apartheid; www.lto.de/recht/nachrichten/n/igh-gutachten-israel-annexion-palaestinensische-gebiete-verstoss-gegen-voelkerrecht/), und hat die Bundesregierung gegenüber Israel (bilateral oder im Rahmen der EU) über Erklärungen hinausgehende konkrete Maßnahmen ergriffen, um Druck auf Israel auszuüben, den völkerrechtswidrigen Zustand zu beenden, und wenn ja, welche, vor dem Hintergrund, dass der IGH bereits vor 20 Jahren, im Juli 2004, die Rechtswidrigkeit der israelischen Siedlungspolitik festgestellt hat (www.lto.de/recht/nachrichten/n/igh-gutachten-israel-annexion-palaestinensische-gebiete-verstoss-gegen-voelkerrecht/) und auch laut der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock bereits vor dem aktuellen Gutachten klar war, dass diese Siedlungspolitik völkerrechtswidrig ist (AFP vom 22. Juli 2024)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. August 2024**

Die Bundesregierung sieht sich durch das Gutachten des IGH vom 19. Juli 2024 in ihrer Rechtsauffassung in einer Reihe von Punkten bestätigt. Insbesondere hat die Bundesregierung die israelische Siedlungspolitik in den besetzten palästinensischen Gebieten stets als völkerrechtswidrig verurteilt und deren Beendigung gefordert. Die israelische Siedlungspolitik ist eine Hürde für eine dauerhafte Friedenslösung im Nahen Osten. Die Bundesregierung hat auch die zunehmende Gewalt radikaler Siedler im Westjordanland konsequent verurteilt und sich bereits auf EU-Ebene für Sanktionen gegen radikale Siedler und Siedlerorganisationen eingesetzt. Die Gewalt durch radikale Siedler gefährdet die Stabilität des Westjordanlands in einer ohnehin fragilen Lage zusätzlich.

Die Bundesregierung hat gegenüber der israelischen Regierung und auch öffentlich diese Punkte stets deutlich gemacht.

Das Gutachten enthält darüber hinaus eine Reihe weitergehender Aussagen, deren Analyse durch die Bundesregierung im Detail noch andauert.

90. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zu den Vorwürfen, dass im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan Personen mit ungültigen Ausweisdokumenten trotz Prüfung mit deutschen Visa ausgestattet wurden, und wie verhält sich die Aussage der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock, „bürokratische Hürden ab[zu]bauen, um die Aufnahme und die Einreise nach Deutschland für besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen zu erleichtern“ (www.cicero.de/themen/auswaertiges-amt) zu der Tatsache, dass, wie bei einem mir bekannten Fall, ein regulärer Antragsprozess zur Ausstellung eines deutschen Visums im Zusammenhang mit einer Familienzusammenführung aus Afghanistan mittlerweile seit mehr als drei Jahren andauert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 7. August 2024**

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 90 des Abgeordneten Dr. Gottfried Curio (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/12255 verwiesen.

Im Übrigen betragen die Wartezeiten für afghanische Antragstellende im Familiennachzug außerhalb der Programme für besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen an den beiden Antragsorten Islamabad und Teheran aktuell über ein Jahr. Diese Wartezeiten müssen auch aus Sicht des Auswärtigen Amtes stark reduziert werden, hängen aber teilweise an äußeren Faktoren wie den konkreten Einreiseumständen zur Antragstellung in Pakistan und Iran. Daneben sind bei der Dauer der Visumverfahren Bearbeitungszeiten zu berücksichtigen, die im Einzelfall wesentlich auch von den Innenbehörden, der Vollständigkeit der antragsbegründenden Unterlagen und erforderlichen Urkundenprüfungen abhängen.

Das Auswärtige Amt hat bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Wartezeiten für Antragstellende zu verkürzen und die Antragsbearbeitung zu beschleunigen. Hierzu gehören permanente und temporäre personelle Verstärkungen der beiden Visastellen, die Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Rahmen des Familienunterstützungsprogramms (FAP) sowie die zunehmende Bearbeitung der Anträge afghanischer Antragstellender auch durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten.

Durch diese Maßnahmen konnte die frühere Warteliste zur Antragstellung in Neu-Delhi, das wegen fehlender Einreisemöglichkeiten nach Indien für afghanische Antragstellende nicht mehr erreichbar ist, vollständig durch die Botschaft Teheran abgebaut werden. Am Antragsort Islamabad trug die Eröffnung eines IOM-FAP-Büros bereits zu einer signifikanten Reduzierung der Wartezeiten bei. Die Zahl bearbeiteter Anträge im Familiennachzug konnte deutlich erhöht werden und liegt zum 1. August 2024 bereits bei 85 Prozent des gesamten Vorjahres.

91. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Wer entscheidet über einen Einsatz der von den USA in Deutschland bereits stationierten bzw. zukünftig für eine Stationierung vorgesehenen Marschflugkörper, Raketen, Kernwaffen und künftig auch Hyperschallwaffen (www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/usa-langstreckenraketen-stationierung-deutschland-reichweite-100.html), und in welchen Fällen ist ein Einsatz vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. August 2024**

Die angekündigte, zunächst phasenweise Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland dient dem Ziel der Stärkung der Abschreckung und Verteidigung in Reaktion auf die von Russland ausgehende Bedrohung. Mit der Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland bekräftigen die US-amerikanische Regierung und die Bundesregierung gemeinsam erneut die Bedeutung der transatlantischen Partnerschaft für die Verteidigung Europas.

Diese Systeme tragen auch deshalb zu einer effektiven und glaubwürdigen Abschreckung und zum Schutz Deutschlands und seiner Verbündeten bei, weil sich Deutschland und die USA in sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen auf das Engste abstimmen.

Konkret ist beabsichtigt, dass die USA bestimmte Einheiten (Multi-Domain Task Forces) in Deutschland ab 2026 mit weitreichenden konventionellen Waffensystemen ausstatten werden. Diese Stationierung soll zunächst zeitweise und im Rahmen von Übungen als Teil der Vorbereitung einer dauerhaften Stationierung erfolgen.

Genauere Zahlen, Zusammensetzungen, Modalitäten und Stationierungsorte sind derzeit noch in der Planung.

92. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Ist der Bundesregierung ein Medienbericht bekannt, nach dem unter Berufung auf den US-amerikanischen investigativen Journalisten Seymour Hersh einige Mitarbeiter des US-amerikanischen Auslandsgeheimdienstes CIA davon ausgegangen sein sollen, dass der deutsche „Leader“ (Bundeskanzler Olaf Scholz) von den laufenden geheimen Planungen für eine Zerstörung der Pipelines wusste (<https://weltwoche.de/daily/us-investigativ-reporter-seymour-hersh-veroeffentlicht-bombe-die-cia-ist-ueberzeugt-dass-olaf-scholz-in-die-plaene-zur-sprengung-der-nord-stream-pipelines-ein-geweiht-war/>), und wenn ja, möchte Sie diesen Äußerungen begegnen, und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. August 2024**

Die Bundesregierung hat den Medienbericht zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen aufgrund von Medienberichten. Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts zum Sabotagefall an den Nord-Stream-Pipelines dauern an.

93. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Vorgang auf Seiten der NATO und der USA entschieden, dass die NATO von den USA die Koordination der Militärhilfe für die Ukraine übernommen hat (bitte ausführen, welche Personen für die Entscheidungsfindung verantwortlich sind sowie auch die wesentlichen Gründe angeben), und wer ist verantwortlich für die Entscheidung, dafür ein neues Hauptquartier ausgerechnet voraussichtlich in Wiesbaden aufzubauen (www.tagesschau.de/inland/nato-ukraine-hauptquartier-wiesbaden-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. August 2024**

Die Staats- und Regierungschefs der NATO-Staaten haben beim NATO-Gipfel am 10. Juli 2024 in Washington die Einrichtung der NATO-Sicherheitsunterstützung und -ausbildung für die Ukraine (NATO Security Assistance and Training for Ukraine, NSATU) beschlossen, um die Bereitstellung von militärischer Ausrüstung und Ausbildung für die Ukraine durch Alliierte und Partner zu koordinieren. Durch die NSATU wird die NATO künftig die bisher von den USA und Großbritannien geleistete Koordinierung übernehmen. Die NSATU soll die damit besser planbare und kohärente Unterstützung auf ein belastbares Fundament stellen. Die Bundesregierung war im üblichen NATO-Verfahren an den der Ausgestaltung von der NSATU zugrundeliegenden Entscheidungen beteiligt.

94. Abgeordnete
Petra Pau
(Gruppe Die Linke)
- Haben die in Ungarn akkreditierten deutschen Konsularbeamten und Diplomaten die Haftanstalt, in der die deutsche Person Maja T. inhaftiert ist, betreten, und wenn ja, haben sie die dortigen Haftbedingungen besichtigt und Maja T. selbst besucht (bitte aufschlüsseln, wann, wie oft und mit welchen Feststellungen hinsichtlich der Haftbedingungen für Maja T. die Besuche stattgefunden haben und dokumentiert wurden)?
95. Abgeordnete
Petra Pau
(Gruppe Die Linke)
- Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung das monatliche Besuchsrecht für Angehörige und Freunde von Maja T. unabhängig von den Besuchen im Rahmen der konsularischen Betreuung durch Vertreter der deutschen Botschaft, sodass das Besuchskontingent für Maja T. nicht durch die konsularische Betreuung gemindert wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 7. August 2024**

Die Fragen 94 und 95 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann bestätigen, dass die zuständigen Konsularmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Deutschen Botschaft Budapest Maja T. im Rahmen der engen konsularischen Betreuung in der Haft besucht haben. Es ist Teil der konsularischen Betreuung, auf die Einhaltung internationaler Mindeststandards in der Haft zu achten.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes von Maja T. kann die Bundesregierung keine weiteren Auskünfte zu ihren Haftbedingungen sowie den Haftbesuchen geben.

Nach Kenntnis der Bundesregierung besteht das monatliche Besuchsrecht für Angehörige und Freunde von Maja T. unabhängig von Haftbesuchen durch Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Botschaft.

96. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um dem nach meiner Auffassung zu beobachtenden Antiisraelismus vereinzelter, teils ehemaliger Vertreter der Vereinten Nationen (VN) entgegenzuwirken und eine Abberufung der VN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese als Konsequenz ihres Vergleichs des israelischen Premierministers Benjamin Natanjahu mit Adolf Hitler durch ihre Reaktion „This is precisely what I was thinking today.“ auf den Post auf der Social-Media-Plattform X von Craig Mokhiber, auf dem eine Gegenüberstellung von Benjamin Netanjahu und Adolf Hitler mit der Überschrift „History is always watching“ zu sehen ist, zu bewirken, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 7. August 2024**

Der in der Fragestellung zitierte implizite Vergleich ist aus Sicht der Bundesregierung vollkommen inakzeptabel, unangebracht und zutiefst verletzend. Die Bundesregierung weist ihn nachdrücklich zurück.

Francesca Albanese ist als unabhängige VN-Sonderberichterstatterin zur Menschenrechtslage in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten vom VN-Menschenrechtsrat in Genf mandatiert. Die jeweiligen Amtsinhaberinnen und -inhaber werden vom Hochkommissar für Menschenrechte mittels einer Ausschreibung ernannt. Die Bundesregierung respektiert die Unabhängigkeit der Vereinten Nationen sowie der vom VN-Hochkommissar ernannten Expertinnen und Experten.

Äußerungen, die die Bundesregierung nicht teilt, weist die Bundesregierung öffentlich deutlich zurück, wie auch in diesem Fall durch Botschafter Steffen Seibert am 26. Juli 2024 auf X (vormals Twitter) geschehen.

Bei bilateralen Gesprächen mit Francesca Albanese in den vergangenen Monaten haben der Leiter der Politischen Abteilung (3) des Auswärtigen Amts sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechts-

politik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt die Irritation der Bundesregierung über Francesca Albaneses Holocaust-Vergleiche deutlich zum Ausdruck gebracht.

97. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist die Zahl der deutschen Geiseln, die sich aktuell noch in der Gewalt der Terroristen der Hamas im Gazastreifen befinden, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher unternommen bzw. unternimmt oder plant die Bundesregierung derzeit (z. B. um Zugang zu ihnen zu erhalten, sich für eine gesicherte gute Versorgung einzusetzen und vor allem deren unverzügliche Befreiung zu erwirken)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 7. August 2024**

Die Bundesregierung setzt sich für die Freilassung aller im Gazastreifen befindlichen Geiseln ein, darunter auch eine niedrige zweistellige Zahl deutscher Staatsangehöriger und Familienmitglieder.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47 des Abgeordneten Matthias Hauer (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/11102 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

98. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann soll nach den aktuellen Plänen der Bundesregierung die Mietpreisbremse verlängert werden (bitte angeben, ob die Verlängerung bis einschließlich 2028 oder bis einschließlich 2029 geplant ist; vgl. www.haufe.de/immobilien/wirtschaft-politik/gesetzentwurf-mietpreisbremse-wird-nachgebessert_84342_472902.html), und wie wird sie die Kommunen und Länder dabei unterstützen, dass diese rechtzeitig entsprechende Verordnungen auf den Weg bringen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 8. August 2024**

Die entsprechenden Beratungen innerhalb der Bundesregierung sind noch nicht abgeschlossen.

99. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie wird die Verkehrsfähigkeit von Anteilen an ungetrennten Hofräumen entsprechend der Hofraumverordnung (HofV) vom 12. Juli 2017 über den 1. Januar 2026 hinaus gewährleistet, und liegen dazu bereits Verordnungsentwürfe vor, etwa mit dem Gegenstand einer Verlängerung nach § 3 HofV über den 31. Dezember 2025 hinaus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 5. August 2024

Aus Sicht der Bundesregierung sind nach wie vor keine weiteren Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundes angezeigt, um die Verkehrsfähigkeit von Anteilen an ungetrennten Hofräumen über das Außerkrafttreten der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (Hofraumverordnung – HofV) hinaus zu gewährleisten. Die Bundesregierung hält insbesondere eine Verlängerung der Geltung der HofV nicht für den richtigen Weg. Die HofV tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Seit erstmaligem Erlass der HofV werden bis zu ihrem Außerkrafttreten 31 Jahre vergangen sein. Die Vollzugszuständigkeit für die HofV – insbesondere für den zeitnahen Abschluss der laufenden Flurbereinigungsverfahren im Hinblick auf ungetrennte Hofräume – liegt bei den Ländern.

100. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, warum laut Pressemeldungen (z. B. www.bild.de/leben-wissen/nach-mega-pleite-fti-kunden-kriegen-geld-zurueck-66960e9699bb0a6b6e79a099) auch nach knapp zwei Monaten nach der Insolvenz der FTI Group die hiervon betroffenen Pauschalreisenden noch immer auf ihre durch den Deutschen Reisesicherungsfonds abgesicherten Gelder warten, die ihnen aber laut Gesetz „unverzüglich“ auszuzahlen sind, und in welchem zeitlichen Rahmen der Auszahlungsprozess stattfinden soll (bitte Beginn sowie Abschluss des Auszahlungsprozesses zeitlich einordnen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. August 2024

Nach § 651r Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat der Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters Reiseleistungen ausfallen (§ 651r Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB) oder der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat (§ 651r Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB). Dieser Verpflichtung sind die FTI Touristik GmbH und die BigXtra Touristik GmbH durch den Abschluss von Absicherungsverträgen mit der Deutsche[n] Reisesicherungsfonds GmbH (Deutscher Reisesicherungsfonds – DRSF) nachgekommen.

Derartige Ansprüche hat der Absicherer gemäß § 651r Absatz 3 Satz 2 BGB unverzüglich zu erfüllen. Die Länge der Frist ist einzelfallabhängig, wobei dem Absicherer auch eine angemessene Zeit zur Prüfung und Entscheidung eingeräumt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10822, Seite 89). Zu berücksichtigen sind sämtliche relevanten Umstände wie Anzahl der Anspruchsberechtigten, Komplexität und Datengrundlage.

Der DRSF geht davon aus, dass über 700.000 Personen von der Insolvenz der FTI Touristik GmbH und der BigXtra Touristik GmbH betroffen sind. Rund 60.000 Reisende hatten ihre Pauschalreise zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung bereits begonnen. Diese Reisenden mussten sicher nach Hause gebracht werden, was dem DRSF sehr gut gelungen ist. Der DRSF erarbeitet derzeit mit Hochdruck ein technologiegestütztes Verfahren, mit dem die große Anzahl der Erstattungsansprüche sicher und zügig bearbeitet werden kann.

Das Bundesministerium der Justiz in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über den Reisesicherungsfonds überwacht die Maßnahmen des DRSF engmaschig. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Bundesregierung davon aus, dass das technologiegestützte Erstattungsverfahren des DRSF demnächst beginnen wird. Der Großteil der Erstattungen des gezahlten Reisepreises soll bis Herbst 2024 abgeschlossen sein.

Das setzt allerdings voraus, dass die anspruchsberechtigten Reisenden vollständige Angaben machen und alle erforderlichen Unterlagen einreichen.

101. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wie ist die Entgegennahme und Nutzung von 669 Freikarten des europäischen Fußballverbandes UEFA anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 durch Amtsträger und öffentlich Bedienstete nach Auffassung der Bundesregierung strafrechtlich zu werten (vgl. www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100447704/em-freikarten-fuer-minister-das-hat-ein-korruptives-geschmaeckle-.html) vor dem Hintergrund, dass laut Medienberichten mit der UEFA bei einem prognostizierten Gewinn von 1,7 Mrd. Euro ein zu leistender (Abzugs-)Steuerbetrag von nur 65 Mio. Euro, das sind rund 3,8 Prozent im Vergleich zu 15 Prozent nach § 50a des Einkommensteuergesetzes, vereinbart wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. August 2024

Die Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung bei Spielen der UEFA EURO 2024 dient der Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2024 kam der Bundesrepublik Deutschland die Gastgeberrolle für dieses sportliche Großereignis zu. Die Anwesenheit als Repräsentantin und Repräsentant des gastgebenden Landes bei herausragenden Sportveranstaltungen in Deutschland gehört zu den von Mitgliedern der Bundesregierung wahrzunehmenden Aufgaben. Auch vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen Anlass für eine strafrechtliche Bewertung.

102. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Inwieweit beteiligt sich der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann persönlich an Rechtsförmlichkeitsprüfungen von Gesetzentwürfen, und sind solche Rechtsförmlichkeitsprüfungen von der Urlaubsplanung des Bundesministers abhängig vor dem Hintergrund, dass nach einem Medienbericht eine Kabinetttbefassung zum Gesetzentwurf für das Apotheken-Reformgesetz nicht erfolgte, da die Rechtsförmlichkeitsprüfung fehlte und laut Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach der Bundesminister Dr. Marco Buschmann im Urlaub sei (www.aerzteblatt.de/nachrichten/153099/Kabinett-soll-Herzgesetz-und-Apothekenreform-im-August-beschliessen#:~:text=Am%2021.%20August%20soll,Anschluss%20an%20die%20Kabinettsitzung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. August 2024

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung von Gesetzentwürfen erfolgt gemäß § 46 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) durch das Bundesministerium der Justiz. Dabei ist gemäß § 46 Absatz 2 GGO darauf Rücksicht zu nehmen, dass dem Bundesministerium der Justiz bei Entwürfen größeren Umfangs genügend Zeit zur Prüfung zur Verfügung stehen muss. Die Urlaubsplanungen der Bundesminister haben darauf keinen Einfluss.

103. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Bei wie vielen Rechtsetzungsvorhaben verzögerte sich bisher in dieser Legislaturperiode die Einbringung ins Kabinett, weil sich der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann im Urlaub befand (vgl. Frage 102; bitte nach Vorhaben aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. August 2024

Der Urlaub des Bundesministers der Justiz Dr. Marco Buschmann hat keinen Einfluss auf die Einbringung von Gesetzentwürfen ins Kabinett. Auf die Antwort zu Frage 102 wird verwiesen.

104. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Bei wie vielen Rechtsetzungsvorhaben wurde in dieser Legislaturperiode der Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung nach dem Kabinettsbeschluss nachgeholt (bitte nach Vorhaben aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. August 2024

Nach § 51 Nummer 2 GGO, auch in Verbindung mit § 62 Absatz 3 GGO, ist in Kabinettvorlagen die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das Bundesministerium der Justiz gemäß § 46 GGO zu bestätigen. In Ausnahmefällen wird bei besonders eilbedürftigen Vorhaben stattdessen gegebenenfalls vermerkt, dass die Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz noch nicht abgeschlossen ist, dies der Kabinettbefassung jedoch nicht im Wege steht und die Prüfung im weiteren Verfahren nachgeholt wird. In welchen Fällen dies in der aktuellen Legislaturperiode geschehen ist, wird nicht statistisch erfasst.

105. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Welcher Erfüllungsaufwand (einmalig sowie jährlich) ergibt sich nach Kenntnis der Bundesregierung für Unternehmen in Deutschland durch die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. August 2024

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen stellt im Einzelnen dar, welcher Erfüllungsaufwand für Informationspflichten durch das Gesetz für die verpflichteten Unternehmen sowie die anderen Verpflichteten (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer) entstehen. Die entsprechenden Ausführungen sind unter www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_CSRD.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Seiten 115 ff. abrufbar. Wesentliche Weichenstellungen im Rat der Europäischen Union zu der durch dieses Gesetz umgesetzten EU-Richtlinie wurden bereits in der 19. Legislaturperiode getroffen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

106. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- In welchem Verhältnis standen im Jahr 2022 jeweils pro Monat die eingekauften Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 45 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III; „Vergabemaßnahmen“) zur Förderung der Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen nach Auswahl durch die Förderberechtigte/den Förderberechtigten mittels eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins gemäß § 45 Absatz 4 Satz 1 SGB III („Gutscheinmaßnahmen“) in absoluten Zahlen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 5. August 2024**

Nach Angaben der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2022 rund 718.000 Teilnehmende in Vergabemaßnahmen gefördert und rund 237.000 Teilnehmende in Form von Gutscheinen.

Die monatliche Aufstellung zu den Teilnehmenden, getrennt nach Rechtskreis, können der Tabelle in der Anlage entnommen werden.¹

107. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Praktikantinnen und Praktikanten über 18 Jahre gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 insgesamt, und wie hoch war deren durchschnittlicher monatlicher Bruttostundenlohn (bitte zusätzlich jeweils nach freiwilligen Praktika unter bzw. über drei Monate sowie Pflichtpraktika für die Jahre 2013 sowie 2018 und falls Daten vorhanden sind, bitte nach Tarifbindung der Betriebe differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. August 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen im Sinne der Fragestellung vor.

108. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Lehrkräfte haben sich schon im Hinblick auf das Schuljahresende 2024 prophylaktisch als arbeitsuchend bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet, bzw. wie viele Zugänge bei Arbeitsuchenden mit dem Zielberuf „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Juli 2024 (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

¹ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12484 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. August 2024**

Die Zahl der Zugänge von nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden aus Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt mit dem Zielberuf „841 Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ im Berichtsmonat Juli 2024 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Eine Unterscheidung, ob diese Arbeitsuchenden befürchten, arbeitslos zu werden – sich also i. e. S. prophylaktisch gemeldet haben – oder bereits einen konkreten Termin haben, an dem ihr Beschäftigungsverhältnis endet, kann statistisch nicht abgebildet werden.

**Zugang an nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden aus Beschäftigung am 1.
Arbeitsmarkt mit Zielberuf "841 Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen"**

Deutschland und Länder
Juli 2024, Datenstand: Juli 2024

Region	Juli 2024	
	Zugang an	
	Nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden 1)	
Deutschland (Wohnsitz)		695
01 Schleswig-Holstein		32
02 Hamburg		21
03 Niedersachsen		59
04 Bremen		3
05 Nordrhein-Westfalen		128
06 Hessen		74
07 Rheinland-Pfalz		28
08 Baden-Württemberg		88
09 Bayern		120
10 Saarland		3
11 Berlin		38
12 Brandenburg		18
13 Mecklenburg-Vorpommern		19
14 Sachsen		35
15 Sachsen-Anhalt		15
16 Thüringen		14

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zugänge Nichtarbeitsloser Arbeitsuchender mit dem Statuswechsel „Anmeldung zur AV“

109. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD) Hat die Bundesregierung einen Überblick über die Auswirkungen durch die geplante Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V auf die Leistungstabelle für das Arbeitslosengeld, und wenn ja, welche Effekte werden erwartet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 6. August 2024**

Die Überführung der Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren (Steuerklasse IV mit Faktor) kann sich auf das unterjährig zur Verfügung stehende Einkommen der Ehegatten auswirken, da die steuermindernde Wirkung des Splitting-Verfahrens beim monatlichen Lohn-

steuerabzug für den eigenen Arbeitslohn berücksichtigt wird. An der Höhe der festzusetzenden jährlichen Einkommensteuer eines Paares ändert sich durch den geänderten Lohnsteuerabzug im Faktorverfahren nichts.

Die Entgeltersatzleistung des Arbeitslosengeldes knüpft in seiner Höhe an die vorher erzielten Nettoentgelte an. Hintergrund ist, dass das Arbeitslosengeld das Arbeitsentgelt teilweise ersetzen soll, das der bzw. dem Arbeitslosen infolge der Arbeitslosigkeit aktuell nicht zur Verfügung steht und im Falle der Arbeitsaufnahme erzielt werden könnte. Für die Ermittlung ist grundsätzlich die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Lohnsteuerklasse zugrunde zu legen, weil diese auch im Arbeitsverhältnis maßgebend wäre und sie das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen prägt.

Da ab dem Umstellungszeitpunkt das Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung von Steuerklasse IV mit Faktor zu erbringen wäre, könnte es zum Umstellungszeitpunkt im laufenden Leistungsbezug zu niedrigeren Zahlungen für Personen kommen, die vormals in der Steuerklasse III waren. Um dies zu verhindern, soll in diesen Fällen eine Übergangsregelung vorgesehen werden, die den Leistungsbezug unverändert sicherstellen soll. Personen, die vormals in der Steuerklasse V waren, erhalten Arbeitslosengeld nach der Umstellung unter Berücksichtigung von Steuerklasse IV mit Faktor, so dass das Arbeitslosengeld steigt.

Leistungstabellen finden bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes keine Anwendung.

110. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD) Hat die Bundesregierung Berechnungen darüber angestellt, welche finanziellen Auswirkungen die geplante Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V auf das Arbeitslosengeld bei einem Durchschnittsverdienst von 3.780 Euro brutto eines heute nach der Steuerklasse III Beschäftigten hat, und wenn ja, wie sehen diese aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2024

Die finanziellen Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld, die sich durch die geplante Überführung der Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren (Steuerklasse IV mit Faktor) ergeben, hängen neben dem vorherigen Verdienst der arbeitslosen Person auch vom Arbeitsentgelt des Partners/der Partnerin ab. Die beiden Arbeitsentgelte bilden die Grundlage zur Bestimmung des steuerrechtlichen Faktors, aus dem sich der monatliche Lohnsteuerabzug ergibt. Die Entgeltersatzleistung des Arbeitslosengeldes knüpft in seiner Höhe an die vorher erzielten Nettoarbeitsentgelte an und soll das Arbeitsentgelt teilweise ersetzen, das der bzw. dem Arbeitslosen infolge der Arbeitslosigkeit aktuell nicht zur Verfügung steht und im Falle der Arbeitsaufnahme erzielt werden könnte.

Da ab dem Umstellungszeitpunkt das Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung von Steuerklasse IV mit Faktor zu erbringen wäre, könnte es zum Umstellungszeitpunkt im laufenden Leistungsbezug zu niedrigeren Zahlungen für Personen kommen, die vormals in der Steuerklasse III waren. Um dies zu verhindern, soll in diesen Fällen eine Übergangsregelung

lung vorgesehen werden, die den Leistungsbezug unverändert sicherstellen soll. Personen, die vormalig in der Steuerklasse V waren, erhalten Arbeitslosengeld nach der Umstellung unter Berücksichtigung von Steuerklasse IV mit Faktor, so dass das Arbeitslosengeld steigt.

111. Abgeordnete **Dr. Ingeborg Gräble** (CDU/CSU) Unter welchen Bedingungen kann das Bürgergeld bar und im Voraus (bitte angeben, für wie viele Monate dies im Voraus möglich ist) ausbezahlt werden, und wie viele solcher Fälle gibt es?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. August 2024

Festgestellte Leistungsansprüche auf Bürgergeld können nach § 42 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bis zu 100 Euro vorzeitig erbracht werden. Die Möglichkeit ist ausgeschlossen, wenn in den vorangegangenen zwei Monaten bereits eine vorzeitige Auszahlung in Anspruch genommen wurde. Die jeweilige vorzeitige Auszahlungssumme wird im darauffolgenden Monat vom Auszahlungsanspruch abgezogen.

Das Bürgergeld wird grundsätzlich auf ein Bankkonto überwiesen (§ 47 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)). Verfügen Leistungsberechtigte über kein Bankkonto, kann der festgestellte Leistungsanspruch über kostenpflichtige Barschecks ausgezahlt werden. Die Kosten dafür trägt die leistungsberechtigte Person (§ 47 Absatz 1 Satz 2 SGB I).

Die Jobcenter haben zudem insbesondere bei finanziellen Notlagen oder bei Menschen ohne festen Wohnsitz die Möglichkeit, den festgestellten Leistungsanspruch auch als Barcode über teilnehmende Einzelhandelsketten auszahlen zu lassen. Über die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit entscheiden die Jobcenter im Rahmen ihrer Organisationshoheit eigenverantwortlich.

Der Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, wie oft von den beschriebenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

112. Abgeordnete **Dr. Ottilie Klein** (CDU/CSU) Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anträge auf Leistungen aus dem Fonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler (Härtefallfonds)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. August 2024

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor. Die Bearbeitungszeit für Anträge auf Leistungen bei der Geschäftsstelle der Stiftungen ist in jedem Einzelfall – in Abhängigkeit von ggf. noch beizubringenden Unterlagen – sehr unterschiedlich. Eine Erhebung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit erfolgt deshalb nicht.

113. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU)
- Warum dauert die vollständige Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2019/882 zur Barrierefreiheit (namentlich: European Accessibility Act) durch die Bundesregierung so lange, obwohl sie bereits 2019 von der EU beschlossen wurde und Deutschland mehrmals von der Europäischen Kommission aufgefordert wurde, sie vollständig in nationales Recht umzusetzen (www.behinderte.nrat.at/2024/07/umsetzung-des-european-accessibility-act-in-nationales-recht/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 9. August 2024

Die Richtlinie (EU) 2019/882 über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen wurde auf Bundesebene mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vollständig umgesetzt. Es gibt allerdings noch Umsetzungsdefizite bei einzelnen Regelungen, für die aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland die Länder zuständig sind. Zu den länderspezifischen Gründen, weshalb bisher noch nicht in allen Ländern die vollständige Umsetzung erfolgt ist, kann die Bundesregierung keine Auskunft geben.

Die Korrespondenz im laufenden Vertragsverletzungsverfahren 2022/0295 wurde und wird dem Deutschen Bundestag gemäß § 4 Absatz 6 Nummer 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union übermittelt.

114. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkung der durch § 2 Absatz 1 der Erreichbarkeitsverordnung (ErrV) eingeführten Regelung, dass (im Gegensatz zur Vorgängerregelung der Erreichbarkeits-Anordnung) keine persönliche Anwesenheit, sondern lediglich eine Erreichbarkeit über Dritte gefordert wird, auf die Möglichkeit, dass Leistungsbezieher den näheren Bereich gemäß § 7b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verlassen, insbesondere für längere Fahrten in das Ausland, und schließt die Bundesregierung hier entsprechend aus, dass es gesteigerte Möglichkeiten des Leistungsmissbrauches gibt, oder beabsichtigt die Bundesregierung, die genannte Regelung in der ErrV zu ändern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. August 2024

Nach der gesetzlichen Regelung in § 7b Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten erwerbsfähige Leistungsbechtigte Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Die Erreichbarkeit setzt nach § 7b Absatz 1 Satz 2 SGB II zwei Tatbestände voraus: Den Aufenthalt im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters und die Möglich-

keit, werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 2 der Erreichbarkeits-Verordnung (ErrV), wonach Mitteilungen und Aufforderungen auch durch Dritte zur Kenntnis genommen werden können, wenn eine entsprechende Information durch diese an die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erfolgt, bezieht sich nur auf die Kenntnisnahmemöglichkeit, nicht jedoch auf den Aufenthalt. Sie hat demnach keine Auswirkung auf die Möglichkeiten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, den näheren Bereich bei gleichzeitigem Bezug von Bürgergeld zu verlassen.

Denn auch dann, wenn die werktägliche Kenntnisnahmemöglichkeit sichergestellt ist, müssen sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Regel im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten. Ein Leistungsanspruch im Ausland besteht nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 7b Absatz 2 und 3 SGB II. Die Rechtslage sieht somit die in der Fragestellung genannten wiederkehrenden längeren Fahrten ins Ausland nicht vor.

Eine Änderung der ErrV ist nicht geplant.

115. Abgeordneter **Stefan Rouenhoff** (CDU/CSU) Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Möglichkeit, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz so auszugestalten, dass es auf alle in Deutschland agierenden Leiharbeitsfirmen Anwendung findet (also auch auf niederländische Leiharbeitsfirmen, die ihre zumeist osteuropäischen Beschäftigten in Unterkünften im Grenzraum auf deutscher Seite unterbringen, welche aber tagtäglich in den Niederlanden für niederländische Leiharbeitsfirmen tätig sind, vgl. https://rp-online.de/nrw/staedte/kleve/kreis-kleve-und-kranenburg-gross-razzia-in-leiharbeiter-unterkuenften_aid-100912063), und ist dies aus Sicht der Bundesregierung eine geeignete Maßnahme, um menschenunwürdigen Unterbringungsverhältnissen einen Riegel vorzuschieben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. August 2024

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) gilt richtigerweise entsprechend dem sogenannten Territorialitätsprinzip in Deutschland. Innerhalb Deutschlands gilt das Gesetz für das Tätigwerden inländischer wie ausländischer Verleihunternehmen. Erfasst wird also grundsätzlich die Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland, nach Deutschland hinein und aus Deutschland heraus. Sofern im EU-Ausland ansässige Verleihunternehmen eine deutsche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung benötigen, ist diese zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verleihunternehmen die für die Arbeitnehmerüberlassung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die nötige Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, über die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, über die Überlassungshöchstdauer, die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts oder die arbeitsrechtlichen Pflichten nicht einhält.

Die von den behördlichen Maßnahmen in dem zitierten Pressebericht vom November 2023 betroffenen Leiharbeitskräfte waren teilweise auch in der Fleischindustrie eingesetzt. Dies ist in Deutschland seit dem 1. April 2024 nicht mehr zulässig. Dafür hat die Bundesregierung mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz (ArbSchKontrollG) gesorgt. Die weitreichenden gesetzlichen Vorgaben haben die Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz der Beschäftigten substantiell verbessert.

Um die Unterkunftssituation von Beschäftigten zu verbessern, wurden mit Artikel 4 ArbSchKontrollG Anpassungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vorgenommen, die explizit klarstellen, dass die Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften auch außerhalb des Geländes eines Betriebs oder einer Baustelle branchenübergreifend Mindestanforderungen der ArbStättV und der einschlägigen zugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu genügen hat.

Zudem wurden Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten angemessene Gemeinschaftsunterkünfte bereitzustellen, wenn im Zusammenhang mit der Anwerbung oder Entsendung zur zeitlich befristeten Erbringung einer vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung die Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Aussicht gestellt wurde und zu erwarten ist, dass der oder die Beschäftigte die Verpflichtung zur Erbringung seiner/ihrer Arbeitsleistung anderenfalls nicht eingegangen wäre. Eingeschlossen ist ferner die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften durch Dritte im Auftrag des jeweiligen Arbeitgebers.

Eine Dokumentationspflicht im Hinblick auf die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften soll die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden, der Unfallversicherungsträger sowie weiterer für die Gefahrenabwehr zuständiger Behörden unterstützen. Arbeitgeber müssen am Arbeitsort der Beschäftigten eine Dokumentation bereithalten, die Angaben zu Lage der Unterkunft, den dort untergebrachten Personen und dem jeweiligen Zeitraum der Unterbringung enthalten muss.

Darüber hinaus gilt im Arbeitsschutz- bzw. Arbeitsstättenrecht und im Wohnungsrecht, ebenso wie hinsichtlich des AÜG, das Territorialitätsprinzip. Allerdings ist der Vollzug durch die Landesbehörden bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland beschränkt und kann allenfalls mit Amtshilfe der im Ausland zuständigen Behörden erfolgen. Es gibt in der betroffenen Region Niederrhein eine fundierte Zusammenarbeit der Arbeitsschutz- und der Wohnungsaufsichtsbehörden.

Am 17. Juni 2024 veranstaltete das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit dem niederländischen Sozial- und Arbeitsministerium und der Europäischen Arbeitsbehörde die Konferenz „Working across Borders: Auf dem Weg zu einem fairen 360-Grad-Arbeitsmarkt in der niederländisch-deutschen Grenzregion“. Ziel war es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Austausch der relevanten Akteure vor Ort weiter zu fördern. Im Rahmen dieser Konferenz wurden auch die Arbeits- und Lebenssituation von transnational mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der deutsch-niederländischen Grenzregion diskutiert.

116. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung, wie in der „Wachstumsinitiative“ angekündigt, einen Entwurf zur Änderung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einzubringen, und wie viele Unternehmen sollen von dieser Regelung dann erfasst werden (bitte den von der Bundesregierung angestrebten Geltungsbeginn der neuen Regelung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. August 2024

Die EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) ist am 25. Juli 2024 in Kraft getreten und von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen. Die am 17. Juli 2024 von der Bundesregierung beschlossene Wachstumsinitiative gibt vor, die Umsetzung dieser Richtlinie in dieser Legislaturperiode durch Änderung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) vorzunehmen. Wie in der Wachstumsinitiative vorgesehen, gilt es, bei der Umsetzung von Sorgfalts- und Berichtspflichten unverhältnismäßige Belastungen der Unternehmen zu vermeiden und die CSDDD noch in dieser Legislaturperiode 1:1 durch Änderung des LkSG so bürokratiearm wie möglich umzusetzen. Damit wird noch in dieser Legislaturperiode nur noch rund ein Drittel und damit weniger als 1.000 Unternehmen der bisher unter das LkSG fallenden Unternehmen direkt erfasst. Zur konkreten Ausgestaltung wird derzeit unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Entwurf erarbeitet.

117. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Reform des Bürgergeldes (www.bild.de/politik/inland/lindner-will-grosse-sozialreform-buergergeld-hat-nicht-alle-erwartungen-erfuellt-66a60bd13b10e254a400b655), welche über die Ankündigungen in der „Wachstumsinitiative“ zum Bundeshaushalt 2025 hinausgehen, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2024

Die Bundesregierung bereitet die Umsetzung der in der Wachstumsinitiative zusammengestellten Maßnahmen vor. Darüber hinausgehende Änderungen im Bürgergeld sind derzeit in der Bundesregierung nicht vereinbart.

118. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Wie viel Prozent der Menschen, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, sind nach Kenntnis der Bundesregierung drei Jahre nach der Antragstellung im Juli 2024 immer noch auf den Bezug von Sozialleistungen zum Lebensunterhalt angewiesen (bitte differenziert nach Geschlecht, Sozialleistungen wie beispielsweise Bürgergeld und den zehn größten Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. August 2024

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse diesbezüglich vor. Die amtlichen Statistiken der Grundsicherung nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie die Statistik zum Asylbewerberleistungsgesetz unterscheiden in ihren Ergebnissen nicht nach dem Zeitpunkt einer Asylantragstellung.

119. Abgeordnete
Mareike Lotte Wulf
(CDU/CSU)
- In welchem Verhältnis standen im Jahr 2023 jeweils pro Monat die eingekauften Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 45 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III; „Vergabemaßnahmen“) zur Förderung der Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen nach Auswahl durch die Förderberechtigte/den Förderberechtigten mittels eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins gemäß § 45 Absatz 4 Satz 1 SGB III („Gutscheinmaßnahmen“) in absoluten Zahlen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2024

Nach Angaben der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2023 rund 671.000 Teilnehmende in Vergabemaßnahmen gefördert und rund 251.000 Teilnehmende in Form von Gutscheinen.

Die monatliche Aufstellung zu den Teilnehmenden, getrennt nach Rechtskreis, können der Tabelle in der Anlage entnommen werden.²

² Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12484 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

120. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(Gruppe BSW)
- Welche Treffen von Vertretern der Bundesregierung, ab Ebene der Staatssekretäre, mit Vertretern der Rüstungsindustrie (Verbände, Unternehmen, Lobbyagenturen etc., die ein rüstungsrelevantes Unternehmen vertreten) fanden 2022 und 2024 bei der Internationalen Luft- und Raumfahrt Ausstellung ILA statt (bitte jeweils nach Bundesministerium aufschlüsseln sowie den Namen des Vertreters der Bundesregierung, den Namen des beteiligten Unternehmens und den Grund des Treffens angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 9. August 2024**

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/1174 wird verwiesen.

Zur ILA 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/3150 verwiesen.

Eine Verpflichtung zur Erfassung und Dokumentation sämtlicher von Mitgliedern bzw. Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, einschließlich des Bundeskanzleramtes, sowie der Bundesministerien geführter Gespräche besteht nicht. Die in der Anlage³ enthaltenen Angaben basieren auf vorliegenden Erkenntnissen sowie vorhandenen Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

In Hinblick auf die Namensnennung der Industrievertreter sind die Grenzen des parlamentarischen Informationsrechts zu beachten. Dieses findet seine Grenzen u. a. in den Grundrechten Dritter. Diese bestehen u. a. in Hinblick auf Persönlichkeitsrechte, wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Ein mit einer Auskunftserteilung verbundener Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er im überwiegenden Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Das Informationsinteresse des Abgeordneten und das grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse des Dritten sind unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pflicht der erschöpfenden Beantwortung parlamentarischen Informationsbitten für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems gegeneinander abzuwägen. Weshalb es vorliegend zur Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle auf eine Individualisierbarkeit ankommt, ist nicht ersichtlich. Insofern wird von einer Namensnennung abgesehen, sofern der Personennamen nicht mit dem Unternehmensnamen übereinstimmt oder es sich nicht um die CEO-Ebene handelt oder die Namen in der Öffentlichkeit bereits im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Thematik bekannt sind.

Zur ILA 2024 wird auf die Anlage³ verwiesen.

³ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12484 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

121. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)
- Wie ist der personelle Ausstattungsgrad der Heimatschutzregimenter insgesamt gegenwärtig, und welche jeweiligen personellen Ausstattungsgrade sollen zu den Stichtagen zum 31. Dezember 2024, 30. Juni 2025, 31. Dezember 2025, 30. Juni 2026 und 31. Dezember 2026 erreicht werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 5. August 2024

Die organisatorische Umsetzung der Aufstellung der sechs Heimatschutzregimenter (HSchRgt) sowie dazugehöriger Ausbildungskompanien findet zeitlich gestaffelt in den Jahren 2022 bis 2025 statt.

Die HSchRgt 1 bis 4 wurden/werden wie folgt in Dienst gestellt:

- HSchRgt 1 zum 30. April 2022 am Standort München (Umzug nach Roth seit 1. Januar 2024)
- HSchRgt 2 zum 1. Oktober 2023 am Standort Münster
- HSchRgt 3 zum 1. April 2024 am Standort Nienburg
- HSchRgt 4 zum 1. Oktober 2024 am Standort Alt Duvenstedt

Die Aufstellung des HSchRgt 5 beginnt zum 1. Oktober 2024 am Standort Ohrdruf in Thüringen mit geplantem Indienststellungsdatum am 1. April 2025.

Das HSchRgt 6 soll nach derzeitiger Planung und dem Unterstellungswechsel beginnend ab 1. April 2025 durch das Kdo Heer aufgestellt werden.

Die Heimatschutzkräfte der Bundeswehr (HSchKrBw) umfassen neben den HSchRgt ebenfalls die Heimatschutzkompanien (HSchKp), von denen teilweise einzelne noch den Landeskommandos unterstellt sind. Die HSchRgt weisen im Stab und der Stabs-/Versorgungskompanie durchschnittlich einen Besetzungsstand von 12 Prozent bei den nichtaktiven Dienstposten (DP) und 74 Prozent bei den aktiven DP, die HSchKp einen Besetzungsstand von 70 Prozent der nichtaktiven DP auf.

Durch die mittlerweile etablierten Verfahren der Personalgewinnung vor allem der Grundbeorderung (GBO) und des Freiwilligen Wehrdienstes Heimatschutz (FWD HSch) ist bei Realisierung der derzeit geplanten Strukturen ein konsequenter und nachhaltiger Aufwuchs der HSchKrBw zu erwarten.

Vorgabe ist, mit der Anfangsbefähigung eine personelle Besetzung von 30 Prozent bis 2025 zu erreichen. Aufgrund umfangreicher organisatorischer Änderungsmaßnahmen des Territorialen Führungskommandos an der Struktur der Regimenter und Kompanien – vor allem Neuaufstellungen, aber auch Unterstellungswechsel oder Umzüge – unterliegen die Besetzungsstände absehbar noch erheblichen Schwankungen. In Anbetracht der volatilen Zahlen sind halbjährliche Zielmarken nicht formuliert.

Bis Ende 2027 sollen die Strukturen der Reserve vollständig eingenommen sein.

122. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Welche künftigen Verwendungsmöglichkeiten erwägt die Bundesregierung für die leerstehende Hessen-Kaserne in Stadtallendorf, und wann wird eine diesbezügliche Entscheidung fallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. August 2024

Die Hessen-Kaserne weist eine ausnahmslos abgängige, nicht mehr wirtschaftlich instandsetzbare Infrastruktur auf. Im Jahr 2019 wurde entschieden, die Liegenschaft „Hessen-Kaserne“ in Stadtallendorf nicht an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückzugeben. Mit damaligem Planungsstand war die Kaserne zur Aufnahme von Kräften der Organisationsbereiche Heer und Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr vorgesehen.

Vor dem Hintergrund des Angriffes der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 sind die Strukturen der Streitkräfte im Rahmen der fortgesetzten Ausrichtung auf die Landes- und Bündnisverteidigung unter dem Aspekt der Kriegstüchtigkeit anzupassen. Die hierzu laufenden Untersuchungen, welche eine verlässliche Aussage zur möglichen zukünftigen Nutzung der Hessen-Kaserne zulassen, sind noch nicht abgeschlossen und können zeitlich noch nicht eingegrenzt werden.

123. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wer finanziert die Gesamtkosten für die Stationierung von USA-Langstreckenraketen ab 2026 in Deutschland, welche auf dem letzten NATO-Gipfel beschlossen worden ist (bitte bei einer Teilfinanzierung nach Kenntnis der Bundesregierung nach Land, Institution bzw. Organisation auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 5. August 2024

Die bilateral zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten zunächst zeitweise und im Rahmen von Übungen vereinbarte Stationierung konventioneller weitreichender Waffensysteme ist derzeit noch in der genauen Ausplanung. Zu genauen Zahlen, Zusammensetzungen und Stationierungsorten kann die Bundesregierung daher gegenwärtig noch keine konkrete Auskunft geben.

124. Abgeordneter
Volker Mayer-Lay
(CDU/CSU)
- Setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der eingeleiteten Beschaffung von Schweren Transporthubschraubern vom Typ CH-47F für die Bundeswehr dafür ein, dass von den USA zur langfristigen Betreuung der Plattform und ihrer wichtigen Subsysteme – und damit zur Gewährleistung der materiellen Einsatzbereitschaft des Waffensystems – aus Wirtschaftlichkeitsaspekten nur eine Genehmigung an nur eine einzige NATO-Partnernation innerhalb Europas unter Einschluss Großbritanniens für die Betreuung und Instandsetzung der militärischen Triebwerke unter der Randbedingung, dass dafür eine von der Defence Contract Management Agency lizenzierte Infrastruktur erforderlich ist, vergeben werden soll, und wenn ja, hat die Bundesregierung bereits einen Anspruch darauf schriftlich gegenüber der US-amerikanischen Amtsseite formuliert, beziehungsweise plant die Bundesregierung dies noch zu tun (bitte ggf. Zeitpunkt der Anspruchsformulierung nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 5. August 2024**

Ziel des Bundesministeriums der Verteidigung ist es, ausgerichtet an der Auftragerfüllung der Bundeswehr, die deutsche Industrie entlang des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2023 zur Sicherstellung des Verbleibs der wesentlichen Wertschöpfungsanteile in Deutschland umfangreich zu beteiligen.

Dabei liegt im besonderen Interesse, neben der nationalen Wertschöpfung, resiliente Strukturen zur gegenseitigen Unterstützung zwischen den USA und Europa aufzubauen. Ein zentrales Instandsetzungszentrum für Chinook-Triebwerke im Zentrum Europas böte den Vorteil kurzer Transportwege und damit kurzer Umlaufzeiten. Davon würden die USA und alle europäischen Chinook-Nutzernationen gleichermaßen profitieren.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Verteidigung Anfang Juli 2024 gegenüber der US-Amtsseite und den US-Hauptauftragnehmern im Projekt CH-47F die Forderung hinsichtlich nationaler Wertschöpfung und insbesondere eines zentralen Instandsetzungszentrums für die Triebwerke der CH-47 in Deutschland nochmals unterstrichen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

125. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung (oder hat sie schon umgesetzt), um die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette nachhaltig zu verbessern, wie es der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir regelmäßig bekräftigt, und welche finanziellen Gewinne verspricht sie sich davon für die landwirtschaftlichen Betriebe (bitte nach einzelnen Maßnahmen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 6. August 2024**

Die Gemeinsame Marktorganisation (GMO) und die EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken setzen den EU-rechtlich möglichen Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Wertschöpfungskette. Die EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken wird in Deutschland mit dem Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz (AgrarOLkG) von 2021 umgesetzt. Um die Stellung der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Wertschöpfungskette weiter zu stärken, sind Vorschriften des AgrarOLkG mit dem Gesetz zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Agrarpakets angepasst bzw. erweitert worden. Auf Bundestagsdrucksache 20/11948 vom 25. Juni 2024 wird verwiesen.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich den Vorstoß der EU-Kommission, die in den EU- Rechtsakten enthaltenen Vorschriften anzupassen, die das Ziel haben, die Stellung der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Wertschöpfungskette zu stärken. Die EU-Kommission hat angekündigt, hierzu noch in diesem Jahr Vorschläge vorzulegen.

Das Ergebnis von Verhandlungen/Vereinbarungen zwischen Landwirten und weiteren Akteuren der Wertschöpfungskette ist letztlich aber nicht nur ein Ergebnis staatlicher Regelungen, sondern hängt entscheidend auch von betriebsindividuellen Faktoren ab. Finanzielle Gewinne, die aus Maßnahmen zur Stärkung der Verhandlungsmacht der Erzeugerinnen und Erzeuger resultieren können, lassen sich insoweit nicht quantifizieren.

126. Abgeordneter
Uwe Feiler
(CDU/CSU)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass der § 11d – neu – des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes der Bundesregierung vom 24. Mai 2024 zu signifikanten Verbesserungen bei der Verhinderung des illegalen Handels mit Tieren durch das anonyme Anbieten im Internet führen wird, und wird erwartet, dass der Paragraph eine abschreckende Wirkung auf illegale Anbieter hat, auch wenn die angegebenen Daten nicht überprüft werden und weiterhin unproblematisch falsche Angaben zur Identität gemacht werden können, wie es von einigen Verbänden befürchtet wird (vgl. www.bmel.de/ShareDDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungen/tierschutzgesetz-teil3.pdf?__blob=publicationFile&v=3)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 7. August 2024

Der illegale Handel mit Tieren wird durch die Möglichkeit des anonymen Anbietens im Internet begünstigt. Indem § 11d Absatz 1 des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vorsieht, dass Anbieter von lebenden Wirbeltieren auf Online-Plattformen ihren Namen, ihre Anschrift und, sofern vorhanden, die Kennzeichnung des Tieres bei der Online-Plattform hinterlegen, werden Anbieter aus der Anonymität geholt. Hierdurch werden die Möglichkeiten zur Kontrolle der Anbieter durch die zuständigen Behörden verbessert. Da der illegale Heimtierhandel in wesentlichen Teilen auf Online-Plattformen stattfindet, stellt diese Kontrollmöglichkeit einen wichtigen neuen Baustein zu dessen Bekämpfung dar. Eine gesetzliche Verpflichtung des Betreibers der Online-Plattform, die Angaben der Anbieter zu überprüfen, ist nicht vorgesehen, da dies nicht mit Artikel 8 des Gesetzes über digitale Dienste (Verordnung (EU) 2022/2065 – Digital Services Act, DSA) vereinbar wäre.

Zudem verstößt das Anbieten der Tiere auf Online-Plattformen ohne Hinterlegung der Angaben des Anbieters gegen nationales Recht. Verstößt ein Inhalt auf einer Plattform gegen nationales Recht, so hat die Plattform – sobald sie davon Kenntnis erlangt – diesen Inhalt zu löschen, um nicht haften zu müssen. Diese Löschung hat sie zudem unverzüglich der EU-Transparenzdatenbank nach Artikel 24 Absatz 5 DSA zu übermitteln und zu begründen.

Die verbesserten Kontrollmöglichkeiten der Behörden sowie die im Gesetzesentwurf vorgesehene korrespondierende Ordnungswidrigkeitsbestimmung, durch die sanktioniert werden kann, wer die nach § 11d Absatz 1 erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht richtig hinterlegt, lassen erwarten, dass eine abschreckende Wirkung auf illegale Anbieter erzielt wird.

127. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Petition Nummer 4-20-10-99999-008749 zur Minderung der Lebensmittelverschwendung und Förderung der Nahrungsmittelspenden, und welche Maßnahmen möchte die Bundesregierung ergreifen, um die Nahrungsmittelspenden an soziale Einrichtungen zu befördern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 8. August 2024

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von der Petition Nummer 4-20-10-99999-008749 zur Minderung der Lebensmittelverschwendung und Förderung der Nahrungsmittelspenden.

Um Nahrungsmittelspenden an soziale Einrichtungen zu befördern, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Juni 2023 gemeinsam mit 14 Unternehmen des Lebensmittelgroß- und Einzelhandels den „Pakt gegen Lebensmittelverschwendung“ geschlossen. Darin verpflichten sich die unterzeichnenden Unternehmen, u. a. Kooperationen zur Weitergabe von noch verzehrfähigen Lebensmitteln einzugehen. Diese „Spendenpflicht“ gilt vorrangig für Spenden an soziale Einrichtungen wie die Tafeln.

Darüber hinaus werden derzeit weitere – auch rechtliche – Fragestellungen in den Blick genommen, um Lebensmittelverschwendung zu reduzieren. Zu diesem Zweck hat das BMEL ein Rechtsgutachten mit dem Titel „Identifikation, Bewertung sowie Handlungsempfehlungen zu rechtlichen Hemmnissen bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen und der Weitergabe von Lebensmittelspenden“ in Auftrag gegeben und am 14. Juni 2024 veröffentlicht. In dem Gutachten werden mögliche rechtliche Hindernisse für Lebensmittelspenden identifiziert sowie Lösungsvorschläge entwickelt.

Das BMEL sieht Potential in den darin enthaltenen Vorschlägen und steht mit den betroffenen Akteuren hierzu im Austausch. Maßgabe ist es dabei, lebensmittelrechtliche Vorschriften für Lebensmittelspenden zu erleichtern und gleichzeitig die Lebensmittelsicherheit und -qualität zu gewährleisten.

128. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie viele deutsche Unternehmen (auch Produktions- und Weiterverarbeitungsunternehmen) sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) direkt betroffen, und hat die Bundesregierung eine valide Prognose darüber, in welcher monetären Höhe sich der bürokratische Mehraufwand durch die EUDR auf die Unternehmen auswirken wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 8. August 2024

Nach einer Schätzung des Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, können 297.660 Unternehmen (bzw. 8,66 Prozent aller Unternehmen) potentiell von der EUDR

betroffen sein (Aufschlüsselung siehe Tabelle). Hiervon entfallen 142.528 auf Marktteilnehmer (Tabelle: „Potentielle Operatoren“, davon 141.032 Kleine und mittlere Unternehmen – KMU) sowie 155.132 auf Händler (Tabelle: „Potentielle Händler“, davon 154.391 KMU). Für KMU, die hier als Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten definiert sind, besteht ein vereinfachtes Verfahren.

Tabelle: Anzahl von KMU- und Nicht-KMU-Operatoren und -Händlern nach relevanten Produktgruppen

	Potentielle Operatoren			Potentielle Händler			Gesamt-Summe
	Keine KMU	KMU	Summe	Keine KMU	KMU	Summe	
Rindfleisch	148	11.038	11.186	90	11.710	11.800	22.986
Soja	27	1.970	1.998	12	1.118	1.129	3.127
Palmöl	54	1.913	1.967	10	1.614	1.624	3.591
Kaffee	84	9.060	9.143	54	6.155	6.209	15.352
Kakao	85	8.104	8.189	133	28.525	28.657	36.846
Holz	424	72.535	72.959	182	56.359	56.540	129.499
Kautschuk	674	36.413	37.087	260	48.912	49.172	86.259
Summe	1.496	141.032	142.528	740	154.391	155.132	297.660

Da die EUDR für Nicht-KMU-Unternehmen ab dem 30. Dezember 2024 und für KMU-Unternehmen ab dem 30. Juni 2025 (mit Ausnahme der Holz-Produkte, die der bereits seit 2013 geltenden EU-Holzhandels-Verordnung (EUTR) unterliegen) gelten soll, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine valide Abschätzung zum tatsächlichen monetären Mehraufwand auf Unternehmensebene abgegeben werden.

Zu den im Außenhandel tätigen Unternehmen kommen noch die Unternehmen hinzu, die betroffene Rohstoffe in Deutschland erzeugen (Holz, Soja, Rinder). Im Bereich der nationalen Forstbetriebe ist nach vorliegenden Zahlen von etwa 760.000 Marktteilnehmern, überwiegend KMU, auszugehen.

Den Kosten der Unternehmen und auch der Behörden sind die erwarteten sozialen, ökologischen und ökonomischen Vorteile der EUDR durch die Reduktion der Entwaldung und Waldschädigung und der damit verbundenen CO₂-Minderemissionen gegenüberzustellen. Für die Unternehmen in der EU entsteht zudem der Vorteil, dass Produkte aus Entwaldung und Waldschädigung, die der EUDR unterliegen, zukünftig auch von Unternehmen aus Drittländern nicht mehr auf den EU-Markt gebracht werden können. Damit entfällt ein unfairer Wettbewerb zu nachhaltig produzierten Produkten.

129. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)

Wie viel Fleisch wird nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell nach Deutschland importiert (bitte nach Fleischsorten aufschlüsseln), und inwiefern erwartet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des nun verpflichtenden Labels im Rahmen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes bei Schweinefleisch Änderungen bei den Importen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 8. August 2024**

Von Januar bis Mai 2024 wurde Fleisch in folgendem Umfang nach Deutschland eingeführt:

Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	101.509 t
Fleisch von Rindern, gefroren	24.730 t
Fleisch von Schafen, Ziegen, frisch, gekühlt	16.195 t
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt, gefroren	270.122 t
Geflügelfleisch, Geflügelschlachtnebenerzeugnisse	277.372 t
Schlachtnebenerzeugnisse vom Rind, Schwein usw.	31.357 t
Schweinespeck, Schweinefett, Geflügelfett	9.078 t
Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln	285 t
Anderes Fleisch und andere Schlachtnebenerzeugnisse	4.977 t
Fleisch gesalzen, Schlachtnebenerzeugnisse	25.497 t
Gesamtergebnis	761.122 t

Die Bundesregierung erwartet keine Änderungen bei den Importen vor dem Hintergrund der verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung bei Schweinefleisch.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

130. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD) Welche Summe hat die Bundesregierung bislang für juristische Dienstleistungen wie etwa anwaltliche Beratungen, Prozessvertretungen etc. in Rechtsstreitigkeiten mit der VIUS SE & Co. KGaA bzw. mit dem Medienportal „NiUS“ insgesamt verausgabt (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article252689616/Reichelt-gegen-Ataman-Antidiskriminierungsstelle-verliert-vor-Gericht.html; bitte die Gesamtsumme unter Nennung der Anzahl entsprechender Rechtsstreitigkeiten darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 5. August 2024**

Zur Erhebung der für die Beantwortung Ihrer Frage erforderlichen Angaben wurde eine Ressortabfrage durchgeführt. Trotz größtmöglicher Sorgfalt können wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit Lücken beim Ergebnis nicht ausgeschlossen werden.

Die Bundesregierung hat bislang für drei Rechtsstreitigkeiten mit der VIUS SE & Co. KGaA juristische Dienstleistungen gemäß der Fragestellung mit einem Gesamtwert von 17.064,60 Euro in Anspruch genommen (Stand 2. August 2024).

131. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(Gruppe Die Linke)
- Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass für das Haushaltsjahr 2025 für die mögliche Umsetzung des für diesen Sommer angekündigten Entwurfs eines „Gewalthilfegesetzes“ (vgl. 68. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 5. Juni 2024) ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, und wann wird die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 20/12418 genannte Prüfung abgeschlossen sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 8. August 2024**

Die Bundesregierung wird die in ihrer Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 20/12418 genannte Prüfung zur Zulässigkeit und Umsetzbarkeit einer bundesgesetzlichen Regelung vornehmen sowie über die Finanzierung im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Kompetenzordnung für das genannte Vorhaben abschließend entscheiden. Diese Prüfungen laufen derzeit.

132. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Schritte und Maßnahmen zur Vorbereitung der Einführung der Kindergrundsicherung wurden 2024 bisher mit den dafür veranschlagten 100 Mio. Euro aus dem Titel 636 01 im Kapitel 1701 im Bundeshaushalt 2024 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 7. August 2024**

Aus dem Titel 636 01 im Kapitel 1701 des Bundeshaushalts 2024 wurden bisher noch keine Maßnahmen zur Vorbereitung der Einführung der Kindergrundsicherung finanziert.

133. Abgeordnete
Astrid Timmermann-Fechter
(CDU/CSU)
- Welchen kalendermäßigen Zeitrahmen meint die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus, als sie – wie am 15. Mai 2024 im Rahmen der Befragung der Bundesregierung im Deutschen Bundestag geschehen – auf meine Frage, wann mit konkreten Inhalten in Bezug auf die Zusammenführung und Weiterentwicklung der Familienpflegezeit und der Pflegezeit gerechnet werden kann, mit der Ankündigung „bald“ antwortete (vgl. Plenarprotokoll 20/168, S. 21597 (B)), und aus welchen Gründen wurden solche Inhalte bisher nicht vorgelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 5. August 2024

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant eine Reform der Familienpflegezeit, die im Ergebnis spürbare Verbesserungen für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sicherstellen soll.

Da die dazu erforderlichen regierungsinternen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen sind, können konkrete Inhalte und ein kalendermäßiger Zeitrahmen aktuell nicht benannt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

134. Abgeordnete
Simone Borhardt
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung als Reaktion auf das Urteil des Bundesgerichtshofes zur Gewährung von Skonti in Apotheken, und bis wann ist mit einer Umsetzung der am 12. Juni 2024 angekündigten Maßnahme einer Wiederherstellung des Rechtszustandes vor dem Skonti-Urteil zu rechnen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Nachfrage zu ihrer Antwort auf die Mündliche Frage 3 des Abgeordneten Bernd Schattner, Plenarprotokoll 20/174, S. 22468 (D) f.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. August 2024

Mit dem Apotheken-Reformgesetz sollen Maßnahmen zum Erhalt eines flächendeckenden Apothekennetzes getroffen werden, das von großer Bedeutung für die Gesundheitsversorgung ist. Der Gesetzentwurf sieht hierzu eine umfassende Strukturform und Anpassungen beim Apothekenhonorar mit Schwerpunkt der Verbesserung der Vergütung von Apotheken im ländlichen Raum vor.

Um nachteiligen wirtschaftlichen Folgen für Apotheken durch das Verbot von handelsüblichen Skonti durch das entsprechende Urteil des Bundesgerichtshofes zu begegnen, sieht der Gesetzentwurf auch eine entsprechende Regelung vor, durch die die Gewährung handelsüblicher Skonti zulässig bleiben soll.

Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung zu diesen Themen ist noch nicht abgeschlossen. Der Beschluss des Bundeskabinetts soll zeitnah erfolgen. Im Anschluss bleibt das parlamentarische Verfahren abzuwarten.

135. Abgeordnete
Simone Borhardt
(CDU/CSU)
- Auf welcher Grundlage berechnet die Bundesregierung die geplante Anpassung des Apothekenfixums auf 9 Euro und die Senkung des prozentualen Zuschlags auf 2 Prozent zum 1. Januar 2026 (bitte nach Posten aufschlüsseln), und wie wird durch die geplante Erhöhung die Wirtschaftlichkeit von Apotheken gewährleistet, insbesondere im Hinblick auf die gestiegenen Inflationkosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. August 2024

Mit dem Apotheken-Reformgesetz sollen Maßnahmen zum Erhalt eines flächendeckenden Apothekennetzes getroffen werden, das von großer Bedeutung für die Gesundheitsversorgung ist. Der Gesetzentwurf sieht hierzu auch Anpassungen beim Apothekenhonorar mit Schwerpunkt der Verbesserung der Vergütung von Apotheken im ländlichen Raum vor.

Die vorgesehene Absenkung des variablen Honoraranteils der Apothekenvergütung in zwei Schritten von 3 auf 2 Prozent erfolgt für die Kostenträger kostenneutral und soll eins zu eins auf das Packungsfixum umgelegt werden. Die Absenkung erfolgt in zwei Stufen bis 2026 (erste Stufe von 3 Prozent auf 2,5 Prozent im Jahr 2025, zweite Stufe von 2,5 Prozent auf 2 Prozent zum 1. Januar 2026) und führt so zu einer Erhöhung des Packungsfixums von 8,35 Euro auf 8,66 Euro bzw. 9 Euro.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die Vertragspartner der Selbstverwaltung künftig Vereinbarungen über Empfehlungen zur Anpassung des Apothekenhonorars (Packungsfixum und variabler Honoraranteil) auf der Grundlage der Kostenentwicklung treffen. Basis dafür sollen die Entwicklungen des Verbraucherpreisindexes und der Grundlohnsumme, die Versorgungssituation zur Sicherstellung einer flächendeckenden Arzneimittelversorgung und weitere geeignete Indizes sein.

136. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den mir bekannten Sachverhalt, dass eine nach meinen Informationen hoch spezialisierte Fachklinik in Bayern mit über 3.500 Geburten und dem größten Brustzentrum in Bayerisch-Schwaben trotz höchster Zertifizierungen und bester externer Qualitätsdaten nach aktuellem Gesetzentwurf des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) die Strukturanforderungen „Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie“ der Leistungsgruppen im Bereich Frauenmedizin im Gegensatz zu vielen z. B. orthopädischen Fachkliniken nicht in Kooperation erbringen darf und somit nach meiner Kenntnis vor existentielle Probleme gestellt wird (§ 135e i. V. m. Anlage 1 KHVVG)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. August 2024

Auf der Grundlage der gemeinsam mit den Ländern abgestimmten Eckpunkte vom Juli 2023 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Gesetzentwurf für eine Krankenhausreform (KHVVG-E) vorbereitet. Der Gesetzentwurf wurde am 15. Mai 2024 durch das Bundeskabinett beschlossen und wird derzeit parlamentarisch beraten.

Damit in Deutschland auch in Zukunft eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung gewährleistet werden kann, sollen künftig alle Leistungen der Krankenhausbehandlung in Leistungsgruppen eingeteilt werden, für die jeweils Qualitätskriterien als Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität festgelegt werden. Durch die Festlegung und Fortentwicklung bundeseinheitlicher Qualitätskriterien für die einzelnen Leistungsgruppen soll die Qualität der medizinischen Versorgung gestärkt werden. Vorgesehen ist, dass Leistungsgruppen den Krankenhäusern durch die Planungsbehörden der Länder zugewiesen werden können, wenn sie die jeweils geltenden Qualitätskriterien erfüllen.

Festgelegt werden sollen die Leistungsgruppen und Qualitätskriterien durch eine zustimmungs-bedürftige Rechtsverordnung (nach § 135e Absatz 1 SGB-V-E). Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung – und darin etwaig enthaltener Sonderregelungen für Fachkliniken – werden die Leistungsgruppen und Qualitätskriterien in einer Anlage zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt. Grundlage hierfür sind die Leistungsgruppen und Qualitätskriterien, die im Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen festgelegt wurden, sowie fünf weitere Leistungsgruppen. Die Leistungsgruppe „Allgemeine Frauenheilkunde“ sieht dabei vor, dass die verwandten Leistungsgruppen „Allgemeine Chirurgie“, „Allgemeine Innere Medizin“ sowie „Intensivmedizin“ am Standort zu erbringen sind.

Ausnahmen von den Qualitätskriterien sind unter den im KHVVG-E geregelten Voraussetzungen möglich. Die Einhaltung der Qualitätskriterien einer Leistungsgruppe ist darüber hinaus in Kooperationen und Verbünden möglich. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung ist Voraussetzung hierfür, dass die Kooperation zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung zwingend erforderlich ist. Die Erforderlichkeit bemisst sich danach, ob ein anderes Krankenhaus, dem

die jeweilige Leistungsgruppe zugewiesen ist, innerhalb von 30 bzw. 40 Pkw-Fahrzeitminuten erreichbar ist.

Bereits mit dem Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) wurde eine Regelung getroffen, wonach Fachkrankenhäuser von den Ländern bestimmt und der Versorgungsstufe „Level F“ zugeordnet werden. Um der besonderen Spezialisierung von Fachkrankenhäusern Rechnung zu tragen, ist im KHVVG-E vorgesehen, dass die Möglichkeit, Qualitätskriterien in Kooperation und Verbänden mit anderen Krankenhäusern und Leistungserbringern zu erfüllen, für die von den Ländern dem „Level F“ zugeordneten Fachkrankenhäuser erweitert ist. Für bestimmte Leistungsgruppen ist explizit vorgesehen, dass Fachkrankenhäuser „verwandte Leistungsgruppen“ nicht am Krankenhausstandort vorhalten müssen, sondern diese in Kooperationen und Verbänden erbringen können. Darüber hinaus können Fachkrankenhäuser „verwandte Leistungsgruppen“ auch dann in Kooperation erbringen, wenn dies zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung zwingend erforderlich ist, wobei die grundsätzlich zur Beurteilung dieser Erforderlichkeit vorgesehenen o. g. Erreichbarkeitsvorgaben nicht gelten.

Bei diesen Regelungen für Fachkrankenhäuser handelt es sich zunächst um Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu den Leistungsgruppen. Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt zu prüfen, ob weitergehende Regelungen auch in dem Zeitraum vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung erforderlich sind, um die besondere Situation der Fachkrankenhäuser zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit für die Krankenhausplanung verbleibt ausschließlich bei den Ländern. Unberührt bleibt insofern auch die primäre Verpflichtung der Länder zur Vorhaltung einer bedarfsgerechten Krankenhausstruktur sowie zur auskömmlichen Finanzierung der notwendigen Investitionen in diese Struktur.

137. Abgeordnete **Dr. Ingeborg Gräßle** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen mit der generalistischen Ausbildung im Pflegebereich, und wann wird dem Deutschen Bundestag eine Evaluierung nach Bundesländern zugestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 8. August 2024

Zum 1. Januar 2020 wurde die Ausbildung in den bundesrechtlich geregelten Pflegeberufen mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vollständig reformiert. Im Laufe des Jahres 2023 hat der erste Jahrgang die Ausbildung nach dem PflBG abgeschlossen. Zahlen zur Pflegeausbildung werden in der jährlichen Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PfleA) veröffentlicht (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Berufliche-Bildung/_inhalt.html). Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/11109 verwiesen.

Mit der generalistisch ausgerichteten Ausbildung wurden vorbehaltene Tätigkeiten, wie die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflege-

bedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie dessen Evaluation und Analyse, die Sicherung und Entwicklung der Pflegequalität sowie ergänzend zur beruflichen Pflegeausbildung ein primärqualifizierendes Pflegestudium, eingeführt. Darüber hinaus erhalten Auszubildende in den Pflegeberufen im Vergleich zu anderen Berufen eine überdurchschnittliche Ausbildungsvergütung. Zuletzt wurde mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz die Attraktivität insbesondere der hochschulischen Pflegeausbildung erhöht. Zur weiteren Förderung der Attraktivität der generalisierten Pflegeausbildung und des Pflegeberufs sind weitere Gesetzgebungsvorhaben in Vorbereitung. Mit der Schaffung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung soll die personelle Basis der Pflege auch unterhalb des Fachkraftniveaus gestärkt werden. Mit einem Pflegekompetenzgesetz soll der Fokus auf die Kompetenzen der beruflich Pflegenden gelegt und sollen ihre Befugnisse entsprechend ihren Kompetenzen erweitert werden.

Zur Überprüfung der Vorschriften über die gesonderten Abschlüsse ermitteln das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Dezember 2025, welcher Anteil der Auszubildenden jeweils das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 oder nach § 59 Absatz 3 PflBG ausgeübt hat und berichten dem Deutschen Bundestag hierüber (§ 62 Absatz 1 PflBG). Diese Erhebung und Berichterstattung soll mit Vorschlägen zur Anpassung des PflBG verbunden werden, wenn der jeweilige Anteil an Auszubildenden, die den gesonderten Abschluss gewählt haben, an den Auszubildenden, die aufgrund ihres Vertiefungseinsatzes ein entsprechendes Wahlrecht haben, geringer als 50 Prozent ist. In § 68 PflBG ist die Evaluierung von Einzelaspekten der Pflegeausbildung nach dem PflBG mit unterschiedlichen Fristen geregelt.

Eine Evaluation der generalistischen Pflegeausbildung insgesamt sieht das PflBG hingegen nicht vor. Die Bundesregierung steht in engem Austausch mit den für die Durchführung der Pflegeausbildung zuständigen Ländern. So können Fragen frühzeitig geklärt werden. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) ist mit dem Monitoring und der Begleitforschung zur Pflegeausbildung und zum Pflegeberuf beauftragt und veröffentlicht die Ergebnisse (siehe www.bibb.de/de/82236.php). Wesentliche systematische Probleme hinsichtlich der generalistischen Pflegeausbildung sind daraus bisher nicht ersichtlich.

138. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(Gruppe Die Linke)
- Welches politische Handeln ist auf die Ankündigung des Bundesgesundheitsministers auf Twitter von Weihnachten 2022 gefolgt, in der er schrieb: „Profitorientierte Ketten von Arztpraxen feiern wahrscheinlich ihr letztes schönes Weihnachten. Schon bald kommt das Ende.“ (https://twitter.com/Karl_Lauterbach/status/1607023322709065728), und welches Handeln ist zur Erreichung dieses Ziels denkbar (bitte auch den Zeithorizont angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 6. August 2024**

In der Vorhabenplanung des Bundesministeriums für Gesundheit ist ein umfassendes Regelungspaket zur Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für medizinische Versorgungszentren vorgesehen. Die Beratungen hierzu innerhalb der Bundesregierung sind noch nicht abgeschlossen.

139. Abgeordneter
Erwin Rüdell
(CDU/CSU)
- Wann und unter welchen Voraussetzungen plant die Bundesregierung, die im Gesetzentwurf zum Digitalgesetz angekündigte klärende Rechtsverordnung zu alternativen, neben C5-Testaten gültigen Zertifikaten/Testaten für Cloud-Computing-Dienste im Gesundheitswesen zu erlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 5. August 2024**

Die Bundesregierung plant im Laufe des zweiten Halbjahres 2024 durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine klarstellende Rechtsverordnung nach § 393 Absatz 4 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu erlassen. § 393 Absatz 4 SGB V legt hierbei eine Voraussetzung fest: Die im Rahmen der Rechtsverordnung vorzusehenden Nachweismechanismen, die anstelle eines Testats nach dem C5-Kriterienkatalog (Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue) des BSI zur Nachweiserbringung geeignet sind, müssen die Umsetzung C5-äquivalenter IT-Sicherheitsmaßnahmen sicherstellen. Im Ergebnis soll so ein insgesamt hohes Sicherheitsniveau bei der Nutzung von Cloud-Computing-Diensten im Gesundheitswesen realisiert werden.

140. Abgeordneter
Erwin Rüdell
(CDU/CSU)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung darüber, an welche Behörde oder Einrichtung und nach welchen landesrechtlichen Vorschriften und Vorgaben im Land Rheinland-Pfalz Anträge auf gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier gemäß § 123 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) gestellt werden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 7. August 2024**

Nach § 123 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) beschließt der Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und den Ländern Empfehlungen, in denen unter anderem das Nähere zu Förderzielen, -inhalten, -voraussetzungen und zur Durchführung der Förderung festzulegen ist. Vor Beschluss der Empfehlungen sind die in § 123 Absatz 3 Satz 2 SGB XI genannten Akteure anzuhören. Die Empfehlungen

bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) unter Beteiligung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und sollten dem BMG bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt werden. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat das BMG darüber informiert, dass die genannte gesetzliche Aufgabe nicht fristgerecht zum 30. Juni 2024 umgesetzt werden konnte, da noch wenige Punkte zwischen den beteiligten Akteuren konsentiert werden mussten.

Sobald die Empfehlungen finalisiert sind und das BMG unter Beteiligung des BMFSFJ zugestimmt hat, ist es Sache der Länder, die Verfahren zur Beantragung von Fördermitteln auf Landesebene festzulegen. Es wird daher angeraten, sich zum gegebenen Zeitpunkt an das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz zu wenden.

141. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Hatte H. R.-G., Leiter der Unterabteilung „Gesundheitssicherheit“ im Bundesgesundheitsministerium, nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Entscheidung über den sogenannten Lockdown im März 2020 maßgebliche Handlungen vorgeschlagen oder Empfehlungen abgegeben, und wenn ja, welche waren dies?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. August 2024**

Das Coronavirus SARS-CoV-2 trat – soweit bekannt – in Deutschland erstmals im Januar 2020 auf. Auch wenn erste Infektionscluster vergleichsweise schnell unter Kontrolle gebracht werden konnten, breitete sich das Virus schon einen Monat später in Deutschland sowie im angrenzenden Ausland erheblich weiter aus. Vorrangiges Ziel war es daher, die Ausbreitung des Virus in Deutschland einzudämmen bzw. zu verlangsamen. Am 12. März 2020 verständigten sich die damalige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sowie die damaligen Regierungschefinnen und -chefs der Länder daher auf sogenannte Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte. Am 22. März 2020 beschlossen die damalige Bundeskanzlerin sowie die damaligen Regierungschefinnen und -chefs der Länder in Ergänzung Maßnahmen zur Beschränkung sozialer Kontakte wie die Reduzierung der Kontakte außerhalb des eigenen Hausstands, den sog. „Lockdown“ (www.bundesregierung.de/breg-de/the-men/coronavirus/besprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-1733248). Diese Beschlüsse wurden in den zuständigen Ressorts und Behörden in Bund und Ländern durch eine Vielzahl von Mitarbeitenden vorbereitet. Eine genaue Zuordnung von etwaigen Vorschlägen zu einzelnen Mitarbeitenden ist daher nicht möglich. Vorschläge von Mitarbeitenden haben zudem einen administrativ-vorbereitenden und keinen politischen Charakter.

142. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Erhielt H. R.-G., Leiter der Unterabteilung „Gesundheitssicherheit“ im Bundesgesundheitsministerium, nach Kenntnis der Bundesregierung hierbei (bezugnehmend auf Frage 141) Anweisungen oder Empfehlungen von Dritten, und wenn ja, welche Personen waren dies?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 9. August 2024

Auf die Antwort zu Frage 141 wird verwiesen.

143. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Verordnung von Cannabis durch Arztpraxen seit Jahresbeginn 2024 entwickelt, und welcher Anteil erfolgte dabei jeweils auf Selbstzahlerbasis (per Privatrezept) sowie durch telemedizinische Leistungserbringer (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. August 2024

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Daten zur Entwicklung der Privatverordnungen von Cannabis vor. Ausweislich der Zahlen der Sonderbeilage zur GKV-Arzneimittel-Schnellinformation (GKV: gesetzliche Krankenversicherung) nach § 84 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch lag die Zahl der GKV-Verordnungen von Cannabisblüten und Cannabinoid-haltigen Fertigarzneimitteln sowie von Cannabinoid-haltigen Stoffen sowie der Arzneimittel Canemes®, Epidyolex®, Sativex®, die im Zeitraum Januar bis März 2024 zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet wurden, bei 97.565 (www.gkv-gams.de/media/dokumente/quartalsberichte/2024/q1_29/Bundesbericht_GAMSi_202403_konsolidiert_Sonderbeilage_Cannabis.pdf). Die Zahl der entsprechenden Verordnungen im Zeitraum Januar bis März 2023 betrug 98.724. Entsprechende Zahlen für das zweite Quartal 2024 liegen aktuell noch nicht vor.

In der Presseberichterstattung und von Marktbeobachtungsinstituten wird über einen Anstieg an Abgaben von Cannabisblüten im Privatrezept- bzw. Selbstzahlerbereich seit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes am 1. April 2024 berichtet.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird die Verordnung von Cannabis zu medizinischen Zwecken weiterhin beobachten.

Grundsätzlich gelten für die Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken die gleichen Regelungen wie für die Verschreibung anderer, nicht-betäubungsmittelhaltiger Arzneimittel. Die ärztliche Behandlung, die auch die Verschreibung von Arzneimitteln umfasst, hat grundsätzlich nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, was eine sorgfältige Indikationsstellung voraussetzt. Erfolgt die Verschreibung im Rahmen einer telemedizinischen Behandlung, muss diese ebenso entsprechend den behandlungsvertraglichen und berufsrechtlichen Regelungen im Rahmen einer ordnungsgemäß durchge-

fürten Behandlung unter Beachtung der ärztlichen Sorgfaltspflichten erfolgen.

144. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Anhörung im US-Kongress sowie aus Veröffentlichungen über die Corona-Krisenstabs-Protokolle des Robert Koch-Instituts, nach denen diskutiert wird, ob das Coronavirus (SARS-CoV-2) ein mit Absicht manipuliertes Konstrukt sein könnte, das durch einen Unfall aus einem Forschungslabor in Wuhan (China) entwichen ist (www.spiegel.de/ausland/coronavirus-anhoerung-im-us-kongress-zu-corona-anthony-fauci-unter-feuer-a-eb572ccb-2fb7-4870-8d5a-fda4abe463af, www.berliner-zeitung.de/gesundheit-oekologie/neue-rki-files-was-wusste-drosten-vom-ursprung-des-coronavirus-li.2239851 sowie www.nytimes.com/interactive/2024/06/03/opinion/covid-lab-leak.html), und haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder andere Institutionen oder Behörden in Deutschland die (Gain-of-Function-)Forschung an bzw. mit Coronaviren mit Steuergeldern oder in anderer Form gefördert bzw. fördern sie diese aktuell?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. August 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 98 des Abgeordneten Tobias Matthias Peterka auf Bundestagsdrucksache 20/4631 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 97 des Abgeordneten Dr. Rainer Rothfuß auf Bundestagsdrucksache 20/10170 wird verwiesen. Die Anwendung der Gain-of-function-Methodik wird nicht zentral erfasst. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu möglichen Projekten zur Gain-of-Function-Forschung an bzw. mit Coronaviren vor, welche über die öffentlich zugänglichen Projektinformationen, z. B. über Projektdatenbanken fördernder Institutionen, hinausgehen.

145. Abgeordnete
**Astrid
Timmermann-
Fechter**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung im Zuge der am 17. Juli 2024 auf Vorlage vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach im Kabinett beschlossenen Reform der Notfallversorgung (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung) die Entwicklung einer bundesweit einheitlichen Ersthelfer-App (sogenannte First-Responder-App), um den Flickenteppich der derzeit existierenden Ersthelfer-Apps zu vereinheitlichen, und wenn nein, warum nicht (bitte dabei auch darauf eingehen, warum im Regierungsentwurf die Verpflichtung zur Nutzung einer solchen App für Ersthelfer fehlt, die ein entscheidender Baustein für eine funktionierende Rettungskette sein kann; vgl. www1.wdr.de/nachrichten/ersthelfer-apps-dat-en-nrw-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 5. August 2024

Die angesprochenen Ersthelfer-Apps sind nach Ansicht der Bundesregierung geeignet, durch die Einbindung und das Engagement von möglichst vielen Ersthelfenden das therapiefreie Intervall beim plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstand zu verkürzen und die Überlebensrate dementsprechend zu steigern. Die Einbeziehung der Bevölkerung in Maßnahmen der Notfallversorgung wird auch von der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung in ihrer neunten Stellungnahme (Seite 14 Nummer 12) neben der Ausbildung in Erster Hilfe in Schulen und am Arbeitsplatz empfohlen.

Die Bundesregierung beabsichtigt im Kontext der Notfallreform, auch Regelungen zur Reform des Rettungsdienstes und zu einer Vereinheitlichung der Leistungen im Rettungsdienst auf den Weg zu bringen. Hierzu gehört auch die Entwicklung von bundesweiten Rahmenvorgaben für die Leistungserbringung im Rettungsdienst. Gegenwärtig wird geprüft, inwieweit diese Rahmenvorgaben auch die Einführung dieser Ersthelfer-Apps beinhalten könnten.

Wie dem zitierten Pressebericht zu entnehmen ist, sind gegenwärtig verschiedene Apps in einem Teil der deutschen Leitstellen etabliert. In der Regel erfolgt die Einrichtung durch die für den Rettungsdienst zuständigen Länder und wird auf unterschiedliche Weise finanziert. Sowohl differierende Finanzierung wie Zuständigkeiten haben zur Folge, dass die verfügbaren Apps sowohl technisch wie auch hinsichtlich der Anerkennung der registrierten Ersthelfenden untereinander nicht immer kompatibel sind. Hierzu ist eine Verständigung mit den Ländern sowie der Länder untereinander erforderlich. Nach erster Einschätzung scheint es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoller, mit einheitlichen Standards eine Kooperation der bestehenden Systeme zu ermöglichen. Die Entwicklung einer zusätzlichen, bundesweit einheitlichen Ersthelfer-App wird aus diesem Grunde gegenwärtig nicht verfolgt.

146. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den aktuellen Zahlen der Techniker Krankenkasse (TK) vom 19. Juli 2024 (www.tk.de/presse/themen/praevention/gesundheitsstudien/krankenstand-erstes-halbjahr-2024-2177070?tkcm=ab) sowie der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) vom 20. Juli 2024 (www.kkh.de/presse/pressmeldungen/krankenstand), denen zufolge die Krankentage der Angestellten in Deutschland auf einen neuen Rekordstand gestiegen sind, und der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung, die es meines Erachtens zu prüfen gilt, und wenn ja, zieht die Bundesregierung Schlüsse für eine Überarbeitung der derzeit geltenden Krankschreibungsregelungen daraus, und wenn ja, welche, und wann ist mit einer Überarbeitung zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 8. August 2024

Die Bundesregierung geht nicht von einer zusätzlichen Wirkung auf die verzeichneten Krankenstände in relevantem Maße durch die Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung aus.

Daten der amtlichen Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu den am Ersten eines Monats gemeldeten Krankenständen (nicht nach Telefon-AU, „klassischer“ AU und Videosprechstunde getrennt erfasst) zeigen für die Monate Januar bis Juni 2024 keinen Anstieg der Krankenstände gegenüber dem Vorjahr. Der mittlere gemeldete Krankenstand der Monate Januar bis Juni 2024 lag sogar leicht unter dem Mittelwert der Vorjahresmonate. Dies gilt auch für die Monate April bis Juni, für die in 2023 keine Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung bestand, so dass derzeit aufgrund der telefonischen Krankschreibung zumindest nicht von einer zusätzlichen Wirkung auf die verzeichneten Krankenstände in relevantem Maße ausgegangen werden kann.

Die in der GKV insgesamt verzeichneten Krankenstände liegen seit einem sprunghaften Anstieg im Jahr 2022 auf einem sehr hohen Niveau. Wie in der Wachstumsinitiative dargelegt, wird die Bundesregierung die geltenden Regelungen zur telefonischen Krankschreibung durch Arztpraxen überprüfen und ggf. im Rahmen einer möglichst bürokratiearmen Lösung anpassen.

147. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Welche konkreten pragmatischen spürbaren Lösungen plant die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode zur Entlastung insbesondere bei Kleinbetrieben, kleinen und mittelständischen Unternehmen bezüglich der Medizinprodukteverordnung (bitte einzelne Maßnahmen aufschlüsseln mit Zeitraum des jeweiligen Inkrafttretens)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. August 2024

Die Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 (MDR) enthält eine weit überwiegend vollharmonisierte Regelung der Anforderungen an Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten. Es ist daher vor allem Aufgabe der Europäischen Union, regulatorisch angemessene Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen.

Die Bundesregierung hat sich in diesem Zusammenhang bei der Europäischen Kommission mit Erfolg dafür eingesetzt, die Übergangsfristen bis zur vollen Anwendung der MDR zu verschieben. Die vorgenommene risikoklassenspezifische Verlängerung bis 2027/2028 ist in Kraft getreten und verschafft gerade Klein- und Mittelbetrieben die erforderliche Zeit zur Anpassung an die neuen Vorschriften.

Zusätzlich ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, in der neuen Mandatsperiode der Europäischen Kommission ab Ende 2024 insbesondere spezielle Regelungen für typischerweise von kleineren Betrieben hergestellte Kleinserienprodukte zu schaffen, um die kontinuierliche Verfügbarkeit versorgungsnotwendiger Medizinprodukte für spezielle Bedarfe sicherzustellen. Das Vorschlagsmonopol hierfür liegt bei der Europäischen Kommission. Die Bundesregierung befindet sich in Gesprächen zur Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung. Mit einem Inkrafttreten ist nach Vorlage eines Kommissionsvorschlags und Abschluss der Verhandlungen mit dem Rat und dem Europäischen Parlament zu rechnen.

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung im verbliebenen nationalen Regelungsbereich im gerade vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Medizinforschungsgesetz umfangreiche Verbesserungen für die Durchführung klinischer Studien auch bei Medizinprodukten geschaffen; diese kommen auch Klein- und Mittelbetrieben zugute.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

148. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Wann werden die Ersatzneubauten der Schleusen auf der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals fertiggestellt sein (bitte nach Bauwerken aufschlüsseln), und wie hoch werden die Kosten am Ende sein (bitte nach Bauwerken aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 9. August 2024

Die geplanten Daten zur Fertigstellung (Verkehrsfreigabe) und prognostizierten Kosten für die fünf Ersatzneubauten an der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals stellen sich folgendermaßen dar:

Schleuse Gleesen:

Verkehrsfreigabe im ersten Quartal 2025, Kosten rd. 188 Mio. Euro

Schleuse Rodde:

Verkehrsfreigabe im zweiten Quartal 2028, Kosten rd. 225 Mio. Euro

Schleuse Bevergern:

Verkehrsfreigabe im vierten Quartal 2033, Kosten rd. 375 Mio. Euro, inklusive Streckenbaumaßnahmen am „nassen Dreieck“ (Verbindung des Mittellandkanals mit dem Dortmund-Ems-Kanal)

Schleuse Venhaus:

Verkehrsfreigabe 2035, Kosten rd. 225 Mio. Euro

Schleuse Hesselte:

Verkehrsfreigabe 2040, Kosten rd. 250 Mio. Euro

Die Region Emsland ist über den Projektzeitplan informiert.

149. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtlichen Kosten für das Projekt B020-G030-BY, Ortsumfahrung Burghausen, seit der letzten Kostenschätzung aus dem Jahr 2023 verändert, und falls ja, wie ist der aktuelle Kostenstand, und welche Gründe gibt es für etwaige Änderungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. August 2024

Nein.

150. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Welche Forschungsvorhaben fördert die Bundesregierung zu Chancen und Perspektiven des Einsatzes autonomer Fahrzeuge speziell für einen barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder für die Mobilität von Menschen mit Behinderungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 5. August 2024

Die Bundesregierung befürwortet inklusive Angebote, um für mobilitätseingeschränkte Menschen Voraussetzungen zu schaffen, am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Gleichzeitig fördert die Bundesregierung die politische Zielsetzung der Digitalisierung. Im Kontext des autonomen Fahrens behandeln folgende

Forschungsvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr auch Aspekte der Barrierefreiheit:

- KIRA – KI-basierter Regelbetrieb Autonomer On-Demand-Verkehre;
- AHOI – Automatisierung des Hamburger On-Demand-Angebots mit Integration in den ÖPNV;
- NoWeL4 – NordWestraum Level 4;
- KI-MONO-EF – KI- und M2M-basierte Optimierung der Sicherheit und des Komforts für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Nichtmotorisierten Individualverkehr in der Ortslage Erfurts;
- GehwegNavi – Nutzbarmachung des Gehwegs für das autonome Fahren von Mikromobilen durch Erzeugung eines navigierbaren Datensatzes (betrifft autonomes Fahren auf Gehwegen, nicht auf Straßen).

151. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung bei Ampelanlagen den zusätzlichen Einsatz von Sekunden-Anzeigern („Countdown-Ampel“), Blinksignalen oder ähnlichen visuellen Signalzeichen, die die Zeit bis zur nächsten Ampelphase anzeigen, hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 9. August 2024

Der Einsatz einer Restrot-Anzeige wird von der Bundesregierung aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht unterstützt. Im Rahmen eines wissenschaftlich begleiteten Pilotversuchs wurden sicherheitskritische Fahrmanöver des Kfz-Verkehrs in Form von Frühstarts festgestellt. Zudem wurde das Risiko einer fehlgeleiteten Fokussierung auf die Restzeit-Anzeige statt auf das Verkehrsgeschehen im Knotenpunkt, z. B. um langsam querenden Fußverkehr sicher wahrzunehmen, gesehen.

Demgegenüber kann eine Restzeit-Anzeige zum Ende der Freigabe hin die Zahl kritischer Überfahrten reduzieren. Zudem ist die Visualisierung eines Countdowns oder ähnlicher Anzeigen nur schwer mit einer verkehrsadaptiven Steuerung von Lichtsignalanlagen kompatibel, da diese den zeitlichen Ablauf einer Signalphase an das reale Verkehrsaufkommen bzw. an Beschleunigungs-Anforderungen durch den ÖPNV oder Einsatzfahrzeuge dynamisch anpassen können. Dadurch ist bei diesen Steuerungsverfahren das Ende einer Signalphase oftmals variabel.

Die Bundesregierung bewertet daher anhand der vorliegenden Erkenntnisse die bisherigen Regelungen entsprechend dem Stand der Technik, Übergangszeiten durch Gelb vor Rot mit einer Dauer in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie Rot/Gelb vor Grün vorzusehen, grundsätzlich als ausreichend. Sie unterstützt aber die weitere Forschung für den Einsatz von Anzeigesystemen im Fahrzeug bzw. auf individuellen Endgeräten (z. B. Smartphones) durch digitalen Informationsaustausch. Mit entsprechenden Applikationen können Informationen zur Restzeit in einer unkritischen Art und Weise und mit hoher Zuverlässigkeit für die Schaltzeitprognose gegeben werden.

152. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Wird zum Ausbau der Kapazität der Verkehrsinfrastruktur mit Doppelnutzung, um die europäische Widerstandsfähigkeit zu stärken, wie im Deutsch-Polnischen Aktionsplan bei der diesjährigen deutsch-polnischen Regierungskonsultation festgehalten (Deutsch-Polnischer Aktionsplan siehe: www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/2295276/b5e9e128f9d0909349fd9a57f04cbe69/2024-07-02-deu-pol-aktionsplan-de-data.pdf?download=1), der Grenzübergang nördlich von Schwedt (B 166 – Ortsumgehung Schwedt mit Grenzübergang) in die Planungen zur Umsetzung einbezogen, und plant die Bundesregierung eine Aufnahme des Ausbaus der entsprechenden Verkehrsvorhaben in den Bundesverkehrswegeplan zur Umsetzung der Vereinbarung noch in dieser Legislaturperiode?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 9. August 2024

Die Bundesregierung begrüßt die Verabschiedung des Deutsch-Polnischen Aktionsplans während der deutsch-polnischen Regierungskonsultationen Anfang Juli 2024. Der Aktionsplan wird die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen weiter stärken.

Mögliche Projekte zur Umsetzung des im Aktionsplan grundsätzlich befürworteten Ausbaus der Kapazität von Verkehrsinfrastruktur mit Doppelnutzung gilt es nun gemeinsam mit der polnischen Seite zu identifizieren.

153. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat der Vorhabenträger für den zweigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke Jena–Gera (Streckenummer 6307 des Verzeichnisses der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten) in den Streckenabschnitten Papiermühle–Hermsdorf-Klosterlausnitz und Töppeln–Gera (kapazitätserhöhende Maßnahme Mitte-Deutschland-Verbindung, Vorhaben-Schlüssel 16 D 4520_A) bereits einen Finanzierungsantrag für die Aufnahme in die Kategorie A des GVFG-Bundesprogramms einschließlich der einschlägigen Unterlagen wie z. B. der standardisierten Bewertung der Maßnahme gestellt, und wie gestaltet sich auf Basis des aktuellen Sachstands das weitere Verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. August 2024

Ein Finanzierungsantrag zur endgültigen Aufnahme des Vorhabens für kapazitätserhöhende Maßnahmen im Schienenpersonennahverkehr der Mitte-Deutschland-Verbindung in die Kategorie A des Bundesprogramms gemäß dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

liegt dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr bislang nicht vor.

154. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle 4. EU-Führerscheinrichtlinie bezüglich des Mindestalters im Rahmen der Führerschein-Klassen B, C und D für das Führen von Feuerwehrfahrzeugen bzw. von Sonderfahrzeugen mit einem Gewicht von bis zu 4.250 kg, und inwiefern setzt sich die Bundesregierung für eine praxisnahe und bürokratiearme Ausgestaltung der Regelung für Feuerwehren in Deutschland ein (vgl. www.ada.c.de/verkehr/rund-um-den-fuehrerschein/fuehrerscheinaenderungen-2024/#klasse-b-gewichtsgrenze)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. August 2024

Die Bundesregierung begreift die Verringerung des bürokratischen Aufwands als Dauer- und Querschnittsaufgabe und hat sich daher auch im Zusammenhang mit der 4. EU-Führerscheinrichtlinie dafür eingesetzt. Die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) vorgebrachten Anliegen fanden jedoch in den Beratungen bislang keine Mehrheit. Dies gilt insbesondere für den Vorschlag, die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B auf generell 4.250 kg zu erhöhen.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B automatisch nach zweijährigem Besitz dieser Fahrerlaubnis Fahrzeuge mit alternativen Antrieben bis 4.250 kg führen dürfen. Im Ergebnis der Beratungen im Rat und in der Folge in die von den Mitgliedstaaten vereinbarte allgemeine Ausrichtung wurde zudem eine Sonderregelung für Krankenwagen aufgenommen, nach der unter bestimmten Voraussetzungen Krankenwagen bis 4.250 kg mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden dürfen. Der Vorschlag des BMDV, diese auch auf Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und des Katastrophenschutzes auszuweiten, wurde zunächst nicht berücksichtigt.

Die anstehenden Trilogverhandlungen bleiben abzuwarten.

155. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen sind aktuell seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr im Rahmen von „Runter-vom-Gas/#mehrAchtung“ in Planung, und welche Verkehrsaufklärungsangebote zum Thema „Verkehrssicherheit/Cannabis“ erfolgen noch (siehe hierzu: Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 85 auf Bundestagsdrucksache 20/12418)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 6. August 2024**

Am Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes am 1. April 2024 wurde im Rahmen von „Runter vom Gas“ und #mehrAchtung eine breitenwirksame Themenkampagne gestartet. Unter dem Motto „Don’t drive high!“ wurde auf unterschiedlichen Kanälen und mit unterschiedlichen Motiven vor den Gefahren von Cannabis im Straßenverkehr gewarnt. Immer mit der klaren Botschaft: „Wer kifft, fährt nicht“ und „Wer fährt, kifft nicht“. Zahlreiche Beiträge wurden auf den Social-Media-Kanälen (Facebook und Instagram) von „Runter vom Gas“ gepostet und von der Partnerallianz von #mehrAchtung geteilt und verbreitet. Dadurch wurden sie auch von Online-Medien aufgegriffen und verbreitet. Über die Kampagne #mehrAchtung wurden deutschlandweit digitale Out-of-Home-Flächen im Zeitraum vom 16. April bis zum 30. April 2024 zur Verfügung gestellt, so dass auch im Straßenbild eine hohe Sichtbarkeit erzielt wurde. Auf der Website www.mehrachtung.de wurde das neue Gesetz durch redaktionelle Beiträge umfassend eingeordnet. Den Partnern auf Landes- und kommunaler Ebene werden Informations- und Aktionsmittel bereitgestellt, die diese im Rahmen des Bundesländerpakets auf Veranstaltungen an die Bevölkerung verteilen.

Ein Motiv der Autobahnplakate wird noch im Jahr 2024 „Don’t drive high“ aufgreifen. Die neuen Autobahnplakate, die voraussichtlich im dritten Quartal 2024 veröffentlicht werden, vertiefen im Rahmen einer umfassenden Begleitkommunikation das Thema „Verkehrssicherheit/Cannabis“ und bringen es in die Breite. Derzeit werden weitere zielgruppengerechte Informationsmaterialien erarbeitet. Digital und in gedruckter Form werden diese Materialien Partnern und Interessenten zur Verfügung gestellt und beantworten häufig gestellte Fragen zu Cannabis im Straßenverkehr. Die Verteilung erfolgt neben den Partnern der Partnerallianz von #mehrAchtung auch über die Verkehrswachen, die Polizei und das Kampagnenbüro von „Runter vom Gas“. Auch auf der Website und den Social-Media-Kanälen wird das Thema wiederholt und mit wechselnden Formaten aufgegriffen.

Auch in anderen durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) geförderten Präventionsprojekten zur Steigerung der Straßenverkehrssicherheit wird das Thema „Cannabis“ angesprochen. Beim Projekt „Runter vom Gas – Bundesländerpaket“ werden unterschiedlichste Materialien zur Straßenverkehrssicherheit entwickelt und an die Bundesländer zur Verwendung bei Straßenverkehrssicherheitsaktionen verteilt. Das Projekt beinhaltet auch Verteilmaterial zum Thema „Cannabis“. Der Begleittext informiert und klärt über den Einfluss von Cannabiskonsum auf die Fahrtüchtigkeit auf. Außerdem wird derzeit ein Informationsblatt zu Cannabis und Straßenverkehrssicherheit erstellt. Für das Jahr 2025 ist im Rahmen des Bundesländerpakets geplant, Material zum Thema „Cannabis“ zu entwickeln. Dies befindet sich aktuell in der Konzeptionsphase. Im Präventionsprojekt „Jung+Sicher+Startklar“ werden Unterrichtsmaterialien inhaltlich hinsichtlich der neuen Cannabisregelungen angepasst. Die Deutsche Verkehrswacht (DVW) wird Informationsmaterial aus dem Projekt „Runter vom Gas/#mehrAchtung“ erhalten, sodass dieses bei Veranstaltungen der DVW im Rahmen der vom BMDV geförderten Präventionsprojekte verteilt werden kann, z. B. auf Verkehrssicherheitstagen. In die Ausgabe des aktuellen Magazins des Präventionsprojektes „Track & Safety Days“ wurde eine #mehrAch-

tung-Grafik integriert mit der Botschaft „Gras? Bleib weg vom Gas – Im Straßenverkehr gilt #Don’tDriveHigh“.

156. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung einen Handlungsbedarf in Anbetracht der erneut gestiegenen Zahlen von Unfällen mit E-Scootern in Deutschland, wobei insbesondere junge Menschen bis 25 Jahre (mit fast 42 Prozent) immer häufiger in die Unfälle verwickelt sind (siehe hierzu: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_N037_462.html), und wenn ja, mit welchen Maßnahmen möchte sie dem begegnen, und inwiefern berücksichtigen die seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr angekündigten neuen Regeln für E-Scooter die aktuelle Entwicklung (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/neue-regeln-fuer-e-scooter-geplant-19888969.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. August 2024

Verkehrssicherheit hat für das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) oberste Priorität. Das BMDV fördert aktuell eine Kampagne des Deutschen Verkehrssicherheitsrates zur sicheren Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen.

Im Rahmen einer geplanten Änderungsverordnung sollen Erkenntnisse, insbesondere aus der wissenschaftlichen Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen, in die 2019 neu eingeführte Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung einfließen.

Neben technischen Anforderungen an die Fahrzeuge sollen die verhaltensrechtlichen Regelungen an die Regelungen des Radverkehrs angeglichen werden, wo dies möglich ist. Das Verwarnungsgeld für das Befahren von Gehwegen soll an den Regelsatz des Radverkehrs angeglichen und dadurch erhöht werden. Ebenfalls erhöht werden soll das Verwarnungsgeld, wenn mehr als eine Person auf dem Elektrokleinstfahrzeug fährt.

Ferner soll ab dem Jahr 2027 eine verpflichtende Ausrüstung für Neufahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern (Blinkern) gelten. Außerdem ist eine Anpassung der Sicherheitsanforderung der Batterien an die Norm DIN EN 17128 (PLEV-Norm) geplant. Die Übergangsfrist bis 2027 soll es den Herstellern ermöglichen, ihre Fahrzeuge an die neuen Anforderungen anzupassen.

157. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 1959 bestehenden Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesverkehrsministerium und dem Bundesministerium der Verteidigung, in welcher die zivil-militärische Aufgabenteilung der Flugsicherung festgelegt ist (https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesanstalt_für_Flugsicherung), gegenwärtig eine Änderung dieser Ressortvereinbarung, und wenn ja, welche Änderungen sind geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 5. August 2024**

Nein.

Die zivil-militärische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Flugverkehrsmanagements ist in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Verteidigung vom 1. Juli 2015 beschrieben.

158. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wie bewertet es die Bundesregierung vor dem Hintergrund einer bürokratiearmen Verwaltung, dass nach Mitteilung von Betroffenen bei der Nutzung einer On-Board-Unit zur Ermittlung der Bundesfernstraßenmaut nunmehr die Mauterhebung bei jedem Fahrzeugstart aktiv ausgeschaltet werden muss, während zuvor die Einstellungen der letzten Fahrt inklusive einer abgeschalteten Mauterhebung automatisch übernommen wurden, und liegen der Bundesregierung Schätzungen darüber vor, wie hoch der hierfür erforderliche Mehraufwand ist, der Betroffenen durch diese Änderung entsteht, und wenn ja, mit welcher Summe ist zu rechnen (bitte in Euro für ein einzelnes Fahrzeug für ein Jahr in Summe für das gesamte Bundesgebiet unter der Annahme von acht bis zehn einzelnen Fahrten pro Tag angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 7. August 2024**

Fahrzeuggeräte, mit denen die Lkw-Maut in Deutschland automatisch entrichtet werden kann (sog. On-Board-Units (OBU)), werden von der Toll Collect GmbH oder einem der sechs in Deutschland zugelassenen Anbieter des Europäischen Elektronischen Mautdienstes bzw. deren Vertriebspartnern zur Verfügung gestellt. Der Mautpflichtige kann frei wählen, welchen Mautdiensteanbieter und damit welche OBU er für die automatische Mauterhebung nutzen möchte.

Detaillierte Kenntnisse über die Funktionsweise der einzelnen auf dem Markt befindlichen Fahrzeuggeräte liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Fahrzeuggeräte der Toll Collect GmbH können dauerhaft abge-

schaltet werden, sodass bei häufigen mautfreien Fahrten nicht vor jedem Fahrtantritt Eingaben erforderlich sind.

Für das Einschalten oder Ausschalten einer OBU vor einer Fahrt entstehen den Nutzern keine Kosten.

159. Abgeordnete
**Astrid
Timmermann-
Fechter**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung bis zur technischen Instandsetzung der Ruhrschleuse Raffelberg und damit der Wiederherstellung der jederzeitigen technischen Schleusungsmöglichkeit per Fernsteuerung, weiteres Personal zur zeitlichen Ausweitung der notbehelfsmäßigen Schleusung per Handbetrieb bereitzustellen, um weiteren wirtschaftlichen Schaden von den ansässigen Unternehmen abzuwenden, und aus welchen Gründen ist dieses bislang noch nicht geschehen (bitte auch darauf eingehen, wann wieder mit einer technischen Schleusung per Fernsteuerung, die bereits für den 1. Mai 2024 zugesagt war, gerechnet werden kann)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 9. August 2024**

Das für den Sonderbetrieb der Ruhrschleuse Raffelberg notwendige Personal ist seit Beginn der Baumaßnahme fest eingeplant. Die ansässigen Betriebe und der Hafen Mühlheim sind über den Sonderbetrieb informiert und haben sich darauf eingestellt. Bislang konnten alle angemeldeten Schiffe geschleust werden. Die für die Schifffahrt eingerichteten Zeitfenster werden nicht vollständig ausgenutzt. Es gibt freie Kapazitäten für weitere Schleusungen im Sonderbetrieb.

Schleusungen sind montags, freitags und nach vorheriger Anmeldung samstags für die Güterschifffahrt möglich. Am Samstag werden zusätzlich Fahrgastschiffe und Sportboote geschleust. Auf Wunsch können sonntags Sonderschleusungen für Fahrgastschiffe ermöglicht werden.

Die Wiederinbetriebnahme der Fernsteuerung ist für Ende August 2024 vorgesehen.

160. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung in den nächsten zwölf Monaten, um den Absatz von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen in Deutschland zu erhöhen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 5. August 2024**

Die Bundesregierung konzentriert ihre Aktivitäten auf den Ausbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur als zentrale Voraussetzung, um die Akzeptanz der Elektromobilität zu erhöhen.

Aktuell sind in Deutschland rund 130.000 öffentlich zugängliche Ladepunkte in Betrieb. Seit Amtsantritt der Bundesregierung ist diese Zahl

um 160 Prozent gestiegen; die insgesamt installierte Ladeleistung hat sich mehr als verdreifacht, von 2,0 auf 6,5 Gigawatt (+ 225 Prozent). Die bestandsbasierten Ausbauziele der Alternative Fuels Infrastructure Regulation werden damit bereits deutlich übertroffen.

Mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur II hat das BMDV gemeinsam mit den beteiligten Ressorts, den Ländern und Kommunen sowie der Industrie Handlungsfelder identifiziert und eine Gesamtstrategie entwickelt, um den Ausbau der Ladeinfrastruktur weiter zu beschleunigen.

Insbesondere den Ländern und Kommunen kommt beim Ausbau der Ladeinfrastruktur eine tragende Rolle zu, da sie über weite Teile des öffentlichen Straßenraums verfügen. Die Befähigung und stärkere Einbindung der Kommunen als Schlüsselakteure ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Masterplans Ladeinfrastruktur II.

Mit dem „Deutschlandnetz“ entstehen insgesamt rund 9.000 neue Schnellladepunkte an 900 Standorten im urbanen und ländlichen Raum sowie an 200 Standorten an den Autobahnen. Ein Teil der Standorte wird bereits in den nächsten zwölf Monaten in Betrieb gehen; die weiteren Standorte folgen bis spätestens 2026.

Um zusätzliche Impulse für die Elektromobilität zu setzen, hat sich die Bundesregierung in der Wachstumsinitiative ferner u. a. auf eine verbesserte Abschreibungsmöglichkeit für neue elektrisch betriebene Fahrzeuge verständigt, von der Unternehmen rückwirkend zum 1. Juli 2024 profitieren werden. Damit können kurzfristig spürbare steuerliche Anreize für den Markthochlauf der Elektromobilität im betrieblichen Bereich gesetzt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

161. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Befürworten, anschließend an meine Schriftliche Frage 85 auf Bundestagsdrucksache 20/11887, die zuständigen Bundesministerien für Ernährung und Landwirtschaft und für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz eine Änderung der Einstufung der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) von „invasive gebietsfremde Art“ hin zu „etablierte Art“ in Deutschland, und wenn nein, wieso nicht (bei unterschiedlicher Haltung der Bundesministerien diese bitte einzeln erläutern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. August 2024**

Das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) befürwortet eine Änderung der Einstufung der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) von „Artikel 16:

Früherkennung“ auf „Artikel 19: Managementmaßnahmen“ der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO).

Die Asiatische Hornisse wurde am 3. August 2016 in die Liste invasiver Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) aufgenommen. Da sich die Art im Jahr 2016 in Deutschland erst „in einer frühen Phase der Invasion“ befand, unterliegt die Art bis heute der Früherkennung mit einer Verpflichtung zur sofortigen Beseitigung (Artikel 16 IAS-VO). Trotz intensiver Bekämpfungsmaßnahmen in Deutschland konnte die Ausbreitung der invasiven gebietsfremden Asiatischen Hornisse jedoch nicht verhindert werden. Die Änderung der Einstufung von *Vespa velutina* in Deutschland von „frühe Phase der Invasion“ in „weit verbreitet“ ist somit fachlich geboten.

Das beteiligte Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft schließt sich der Bewertung des BMUV an.

162. Abgeordnete **Dr. Astrid Mannes** (CDU/CSU) Wie viele Mitarbeiter sind im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit dem Bereich Verbraucherschutz betraut?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 9. August 2024**

Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz arbeiten 65 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Verbraucherschutz.

163. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU) Unterstützt die Bundesregierung Bundesländer und Kommunen mit konkreten Maßnahmen und einer entsprechenden Strategie im Umgang mit Neophyten (insbesondere dem sogenannten Japanknöterich), und wenn ja, mit welchen Maßnahmen und welcher Strategie, und plant die Bundesregierung ein konkretes Forschungsprojekt zur Bekämpfung und Eindämmung des sogenannten Japanknöterich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. August 2024**

Die Zuständigkeit für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten zum Schutz der Biodiversität nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten liegt bei den jeweiligen Naturschutzbehörden der Länder. Die Verordnung sieht ein gestuftes System von Prävention, Früherkennung und sofortiger Beseitigung sowie dem Management bereits weit verbreiteter invasiver Arten vor. Zentrales Ele-

ment der Verordnung ist eine Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste).

Der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) ist nicht in der Unionsliste gelistet, aber eine Aufnahme wird in den zuständigen EU-Gremien diskutiert. Die Art gilt in Deutschland als etabliert und wird vom Bundesamt für Naturschutz als invasiv bewertet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

164. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung eine Fortschreibung des Handlungskonzepts Quantentechnologien, um den beteiligten Start-ups und Forschern rechtzeitig eine Perspektive hierzulande zu geben, und wenn ja, wann, und wer soll daran beteiligt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Mario Brandenburg

vom 6. August 2024

Für die erfolgreiche Entwicklung des deutschen Quantentechnologien-Ökosystems ist ein zielgerichtetes und zugleich langfristig angelegtes Handeln erforderlich. Das Handlungskonzept Quantentechnologien der Bundesregierung stellt daher den aktuellen Baustein einer langfristigen Strategie der Bundesregierung dar. Es besitzt eine Laufzeit bis Ende 2026, ordnet die Maßnahmen aber zugleich in ein langfristiges Zielbild für das Jahr 2036 ein. Die im Konzept verankerte Kontinuität wird auch durch die langen Laufzeiten zugrundeliegender Ressortprogramme verdeutlicht, beispielsweise das auf zehn Jahre angelegte „Forschungsprogramm Quantensysteme“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Um das Potenzial der Quantentechnologien möglichst umfassend zu nutzen, werden nach dem Jahr 2026 weitere, an das aktuelle Handlungskonzept Quantentechnologien anknüpfende Schritte nötig sein. Die Bundesregierung wird dafür zu angemessener Zeit Folgemaßnahmen konzipieren.

165. Abgeordnete **Nadine Schön** (CDU/CSU) Welche Mittel standen bzw. stehen der Stiftung Kinder forschen für ihre Arbeit von 2022 bis 2025 im Bundeshaushalt zur Verfügung, und welche Gründe gab bzw. gibt es für den jeweiligen Aufwuchs bzw. für die jeweiligen Kürzungen im Bundeshaushalt (bitte tabellarisch mit Ausweis nach Haushaltsjahren, Einzelplan, Budgets, Restmitteln und jeweiliger Begründung auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 6. August 2024**

Der Stiftung Kinder forschen standen bzw. stehen vom Jahr 2022 bis zum Jahr 2024 bundesseitig jährlich 11,9 Mio. Euro an institutioneller Förderung zur Verfügung, die ergänzt werden durch Projektförderungen entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Ifd. Nr.	Fördermaßnahme aus Einzelplan 30	Mittel in Tausend Euro		
		2022	2023	2024
Institutionelle Förderung		11.900	11.900	11.900
Projektförderungen				
1.	Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung im frühkindlichen Bereich (Förderung ab dem Jahr 2020)	1.058		
2.	Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung im frühkindlichen Bereich (Förderung ab dem Jahr 2023)		656	754
3.	Verbundprojekt Unterstützung und Professionalisierung der MINT-Community durch frei zugängliche Materialien und Lernangebote für Bildungs- und Projektarbeit – MINT-Campus, Teilvorhaben Inhalte und Qualitätssicherung	40	411	411
4.	Das Format „Tag der kleinen Forscher“ widmete sich seit dem Jahr 2023, angelehnt an das Thema des Wissenschaftsjahres 2023, dem Universum. Ziel des Formats war es, Kinder aus Kitas, Horten und Grundschulen im Alter von 3 bis 10 Jahren für das breite Spektrum an MINT-Themen in der Astronomie zu begeistern, Neugierde zu wecken und das forschende Lernen zu fördern.	12	132	
5.	Das Format „MINTmachtage“ (ehem. „Tag der kleinen Forscher“) widmete sich im Jahr 2024, angelehnt an das Thema des Wissenschaftsjahres 2024, dem Thema „Freiheit“. Ziel des Formats ist es, Kinder aus Kitas, Horten und Grundschulen im Alter von 3 bis 10 Jahren Freiheit und ihre Bedeutung in der Wissenschaft über die MINT-Disziplinen zu vermitteln, ihre Neugierde zu wecken und das forschende Lernen zu fördern.		21	129
6.	Verbundprojekt: MINT- und Leseförderung mit „echt jetzt?“ in außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter – Teilprojekt digitale Lernwelt und wiss. Begleitung			203
Fördermaßnahme aus Einzelplan 05				
1.	Förderung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V. (Betrieb und operative Mittel)	49	52	

Restmittel im Rahmen der institutionellen Förderung sind nicht angefallen. Restmittel aus Projektmitteln kann es nicht geben, da nicht zuwendungsgemäß verwendete oder nicht benötigte Mittel im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert werden. Im Rahmen der Projektförderung werden die Mittel bedarfsgerecht und auf Grundlage eines entsprechenden Förderantrags zur Verfügung gestellt. Den unterschiedlichen Jahrestanchen liegt daher die Bedarfsentwicklung im jeweiligen Projekt zugrunde.

Für das Jahr 2025 können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden, da das Haushaltsaufstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

166. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Welches Ziel wird mit dem im Jahr 2022 mit 359.500 Euro geförderten Programm „Stärkung der Lebens- und Wirtschaftsweise von tierhaltenden Bevölkerungsgruppen im Norden Kenias“ verfolgt (bitte Bezug zum Förderziel unter Nennung der vor Ort für die Durchführung zuständigen Organisation erläutern, vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 112 auf Bundestagsdrucksache 20/12293)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 8. August 2024**

Das Projekt fördert die tierhaltenden Gemeinschaften beim Klimaschutz und bei der Anpassung an veränderte Klimabedingungen. Dies geschieht zum einen über die Rehabilitierung von Weidezonen, indem Frauen und Männer der tierhaltenden Gemeinschaften im Projektgebiet dabei unterstützt werden, ihre Weidezone von der invasiven Art der Opuntie zu befreien, zum anderen über die Optimierung des Weidemanagements, bei dem Wasser an Orten, wo es gebraucht wird, bereitgestellt wird. Lokale Managementteams überwachen die Einhaltung vereinbarter Regelwerke zum nachhaltigen Weidemanagement.

Die beiden genannten Komponenten leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt des lokalen ökologischen Gleichgewichts und zur Sicherung der Ernährungsgrundlage für einen Großteil der kenianischen Bevölkerung. Die Projektverantwortung liegt bei Misereor.

167. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)
- Welche konkreten und zusätzlichen Maßnahmen der „Aufstockung“ (www.kfw-entwicklungsbank.de/ipfz/Projektdatenbank/Nachhaltige-Entwicklung-Serengeti-Oekosystem-28820.htm) werden laut Kenntnis der Bundesregierung als Teil der Anfang 2024 bekannt gegebenen Aufstockung des Projektes um 9 Mio. Euro finanziert (bitte tabellarisch jeweils aufgeschlüsselt nach „Infrastrukturmaßnahmen“ sowie „Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensgrundlagen im Ngorongoro Distrikt“ und hierfür die wesentlichen Details angeben, z. B. Durchführungsort, Zahl der zu erreichenden Personengruppe, Budgethöhe, Durchführungsorganisation etc.), und was sind die konkreten Gründe für diese finanzielle Aufstockung des Naturschutzpark-Projektes statt seiner Beendigung oder Überprüfung, während z. B. die Weltbank die Förderung tansanischer Naturpark-Projekte wegen Menschenrechtsverletzungen und Vertreibungen gegen die örtliche Massai-Bevölkerung (www.regenwald.org/news/12123/weltbank-setzt-skandaloesse-finanzierung-in-tansania-aus) beendet hat (bitte begründen, z. B. mit Nennung von Erkenntnissen, Studien, Beratungen durch Expertinnen und Experten, Betroffenenanhörungen zur Einhaltung von projektbezogenen Menschenrechten etc.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 8. August 2024

Die zusätzliche Aufstockung in Höhe von 9 Mio. Euro an finanzieller Zusammenarbeit dient dazu, die im Projekt vorgesehenen Infrastrukturmaßnahmen vor dem Hintergrund von Preissteigerungen für Benzin, Baumaterialien und Lohnkosten wie geplant und nachhaltig durchführen zu können. Dafür werden 5,5 Mio. Euro veranschlagt. Mit den verbleibenden 3,5 Mio. Euro werden zusätzliche Investitionen in sozioökonomische Infrastruktur und lokale Lebensgrundlagen finanziert.

Die Maßnahmen wurden auf Grundlage von Konsultationen mit lokalen Gemeinde- und Menschenrechtsvertretungen identifiziert bzw. fortgeführt. Die KfW stellt in regelmäßigen Fortschrittskontrollen vor Ort sicher, dass die Maßnahmen bedarfsorientiert sind, von den betroffenen Gemeinden befürwortet werden und zur Verbesserung der Lebensbedingungen beitragen.

Nachfolgend befindet sich eine Tabelle mit den zusätzlich geplanten Maßnahmen, Kostenschätzungen, Durchführungsorten und Umsetzungspartnern. Die dabei jeweils zu erreichende Personengruppe ist maßnahmenspezifisch und noch nicht quantifiziert.

Maßnahmen	Kostenschätzung in Euro	Durchführungsort	Umsetzungspartner
Rehabilitierung von Zufahrtsstraßen für bereits gebaute Wasserdurchlässe zur Anbindung von Dörfern	500.000	Dörfer im Serengeti-Distrikt	in Prüfung

Maßnahmen	Kostenschätzung in Euro	Durchführungsort	Umsetzungspartner
Zusätzliche sozioökonomische Infrastruktur	1.000.000	Dörfer in Loliondo, Ngorongoro Distrikt	in Prüfung
Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensgrundlagen	1.500.000	Dörfer in Loliondo, Ngorongoro Distrikt	in Prüfung
Budgetpuffer	500.000		
Gesamtwert	3.500.000		

Das in Ihrer Frage genannte Vorhaben der Weltbank ist aktuell Gegenstand einer Untersuchung des Inspection Panel der Weltbank. Die Maßnahmen der oben genannten Aufstockung sind von dem Beschwerdefall nicht betroffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

168. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung im Zuge der angekündigten und noch bis November 2024 vorzulegenden Strategie des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gegen den Wohnungsleerstand im ländlichen Raum umzusetzen (bitte die wesentlichen Maßnahmen, Fördervolumen und Umsetzungszeiträume auflisten), und wie hoch schätzt sie die Anzahl von bezugsfähigen Wohneinheiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 6. August 2024

Mit der Erarbeitung einer „Handlungsstrategie Leerstandsaktivierung“ setzt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen die Maßnahme 1.18 aus dem Bündnis bezahlbarer Wohnraum um. Die Maßnahme zielt darauf ab, Wohnungsleerstand durch „Steigerung der Attraktivität von vor allem strukturschwachen Regionen (zum Beispiel durch eine verbesserte infrastrukturelle und verkehrliche Anbindung)“ zu aktivieren. Durch gezielte Maßnahmen sollen Regionen mit hohem Leerstand, also vor allem strukturschwache und ländliche Räume, als Wohnorte wieder attraktiver gemacht werden.

Die Bundesregierung hat in der laufenden Legislaturperiode bereits eine ganze Reihe von Maßnahmen im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse auf den Weg gebracht. Die Strategie wird hieran anknüpfen und darüberhinausgehende Handlungsansätze benennen. Die Strategieentwicklung erfolgt in einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit. Die „Handlungsstrategie Leerstandsaktivierung“ wird voraussichtlich bis November 2024 dem Bündnis bezahlbarer Wohnraum vorgelegt.

169. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil möblierter Wohnungen an allen Vermietungen in Deutschland (bitte hilfswise den Anteil an Mietwohnungsangeboten angeben) im Zeitraum 2013 bis 2023 (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Quadratmeterpreis (netto/Kaltmiete) im Segment der möblierten Wohnungen zwischen 2013 und 2023 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 6. August 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu allen Vermietungen in Deutschland vor. Auch bezüglich der Mietwohnungsangebote existiert keine repräsentative amtliche Statistik. Bekannt sind lediglich von privaten Anbietern wie der IDN ImmoDaten GmbH zusammengestellte Daten, die sich hilfswise auf öffentlich verfügbare Internetinserate beziehen und damit nur einen sehr spezifischen und entsprechend nicht repräsentativen Teil der Mietwohnungsinserate im Sinne der Fragestellung betreffen. Gerade Wohnungen, die über Wartelisten, eigene Plattformen der Unternehmen oder durch Makler angeboten beziehungsweise vergeben werden, sind darin regelmäßig nicht enthalten. Damit ist nicht das gesamte Wohnungsangebot abgedeckt. Insbesondere Wohnungen im günstigeren Segment können hier unterrepräsentiert sein.

170. Abgeordneter
Klaus-Peter Willsch
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe werden Fördergelder beziehungsweise Mittel aus dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen an Gemeinden und Städte des Wahlkreises 178 (Rheingau-Taunus-Limburg) bis zum Ende dieser Legislaturperiode (20. Wahlperiode) voraussichtlich ausgezahlt sein (Liste der betroffenen Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises: 65326 Aarbergen, 65307 Bad Schwalbach, 65343 bis 65347 Eltville, 65366 und 65385 Geisenheim, 65321 Heidenrod, 65329 Hohenstein, 65510 Hünstetten, 65510 Idstein, 65399 Kiedrich, 65391 Lorch, 65527 Niedernhausen, 65375 Oestrich-Winkel, 65385 Rüdesheim am Rhein, 65388 Schlangenbad, 65232 Taunusstein, 65529 Waldems, 65396 Walluf; Liste der betroffenen Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg: 65520 Bad Camberg, 65611 Brechen, 65599 Dornburg, 65627 Elbtal, 65604 Elz, 65589 Hadamar, 65597 Hünfelden, 65549 bis 65556 Limburg, 65618 Selters (Taunus), 65620 Waldbrunn (Westerwald))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 5. August 2024**

Der Antwort ist der Zeitraum 1. November 2021 bis 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt. Damit wird in etwa der (noch nicht feststehende) Zeitraum der 20. Wahlperiode abgedeckt. Für den Zeitraum 1. November 2021 bis 31. Dezember 2023 werden die erfolgten Ausgaben der vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) bewirtschafteten Mittel angegeben und für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 die veranschlagten Mittel. Ausgewiesen sind lediglich Mittel des Bundes, die direkt an den Wahlkreis fließen (§§ 23,44 der Bundeshaushaltsordnung). Nicht erfasst sind Projekte, die sich noch in der Antragsphase befinden, aber noch nicht bewilligt wurden.

Aus den vom BMWSB bewirtschafteten Mitteln wurden im Zeitraum 1. November 2021 bis 31. Dezember 2023 Mittel im Umfang von 1.675.577,98 Euro unmittelbar an Gemeinden und Städte des Wahlkreises 178 (Rheingau-Taunus-Limburg) ausgezahlt. Im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 werden voraussichtlich 5.443.788,43 Euro an Gemeinden und Städte des Wahlkreises 178 ausgezahlt. Somit werden im Zeitraum 1. November 2021 bis 31. Dezember 2025 voraussichtlich insgesamt etwa 7.119.566,41 Euro an Gemeinden und Städte des Wahlkreises 178 ausgegeben worden sein. Die Zahlungen erfolgten beziehungsweise werden aus den folgenden Programmen erfolgen: Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur; Förderung innovativer Konzepte zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden; Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus; Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel.

Es könnten weitere Auszahlungen aus Mitteln des BMWSB an Städte und Gemeinden im Wahlkreis 178 im Bundesförderprogramm Klimafreundlicher Neubau – Kommunen hinzukommen. In diesem Programm können Kommunen Zuschüsse für Neubau und Erstkauf klimafreundlicher Wohngebäude und Nichtwohngebäude bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragen. Das BMWSB kann indes nicht abschätzen, wie viele Anträge bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode eingehen und bewilligt werden.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 62 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundstagsdrucksache 20/12372

Welches ist die am stärksten be-/überlastete Fernstraße des Bundes (bitte, an wie vielen Stunden eines Durchschnittstages die Überlastungserscheinungen auftreten, angeben), und auf wie vielen Streckenkilometern des deutschen Schienennetzes liegt eine Auslastung von über 100 Prozent vor (bitte ebenfalls, an wie vielen Stunden eines Durchschnittstages die Auslastung bei über 100 Prozent liegt, angeben)?

nachträglich ergänzt:

Die Bundesfernstraßen weisen in der Regel große Streckenlängen auf, auf denen die verkehrliche Auslastung erheblich schwankt. Angaben zu Aus- und Überlastungen können sich daher immer nur auf einzelne Streckenabschnitte beziehen.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) führt keine regelmäßigen systematischen Erhebungen zur Aus- bzw. Überlastung des Bundesfernstraßennetzes durch, so dass Angaben im Sinne der Fragestellung zu Bundesfernstraßen nicht vorliegen.

Aus- und Überlastungen von Streckenabschnitten des Autobahnnetzes für strategisch wichtige Infrastrukturplanungen werden durch das BMDV prognostiziert. Im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung wird eine Engpassanalyse für das deutsche Autobahnnetz durchgeführt, bei der für jeden Streckenabschnitt die Anzahl an Staustunden für ein Prognosejahr ermittelt wird. Die Engpassanalyse erfolgt durch die streckenabschnittsweise Gegenüberstellung der für den zukünftigen Zeitpunkt unterstellten Infrastruktur sowie der prognostizierten Verkehrsnachfrage. Diese Informationen sind dem Bundesverkehrswegeplan 2030 zu entnehmen, der unter <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/BVWP/bundesverkehrswegeplan-2030-inhalte-herunterladen.html> veröffentlicht ist. Über den Link www.bast.de/DE/Statistik/Verkehrsrdaten/Manuelle-Zaehlung.html?nn=1820340 können die Verkehrsdaten nach Autobahn- und Bundesstraßen-Nummerierung und Abschnitt gefiltert und Informationen im Sinne der Fragestellung ermittelt werden.

Zum Schienennetz:

Auf ca. 8.000 Streckenkilometern (entspricht 24 Prozent) des Schienennetzes der DB InfraGO AG liegt nach Angaben der Deutschen Bahn AG an durchschnittlich 8,1 Stunden eine Auslastung von über 100 Prozent vor. Die Angabe erfolgt für das abgeschlossene Fahrplanjahr 2023 für Streckenkilometer mit einer Auslastung von über 100 Prozent gemessen von Montag bis Sonntag zwischen 6 und 22 Uhr.

Berlin, den 9. August 2024

Eintritte von Teilnehmenden in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Deutschland

Zeitreihe, Datenstand: 2022

Kostenträgerschaft Teilnehmer	Verfahrensart	Anzahl											
		Januar 2022	Februar 2022	März 2022	April 2022	Mai 2022	Juni 2022	Juli 2022	August 2022	September 2022	Oktober 2022	November 2022	Dezember 2022
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt, davon	Insgesamt, davon	60.709	94.230	85.308	83.095	79.072	81.687	75.626	70.089	85.973	82.362	82.907	74.574
	Gutscheinverfahren	14.472	21.880	20.704	19.872	18.955	19.439	16.814	16.592	21.460	23.153	23.040	21.103
	Vergabeverfahren	46.237	72.350	64.604	63.223	60.117	62.248	58.812	53.497	64.513	59.209	59.867	53.471
SGB III	Insgesamt, davon	22.915	39.263	34.782	33.214	31.692	33.812	30.325	28.671	34.541	32.602	34.190	33.371
	Gutscheinverfahren	4.138	6.031	5.785	5.478	5.297	5.535	5.003	4.686	5.345	5.533	5.664	6.158
	Vergabeverfahren	18.777	33.232	28.997	27.736	26.395	28.277	25.322	23.985	29.196	27.069	28.526	27.213
SGB II	Insgesamt, davon	37.794	54.967	50.526	49.881	47.380	47.875	45.301	41.418	51.432	49.760	48.717	41.203
	Gutscheinverfahren	10.334	15.849	14.919	14.394	13.658	13.904	11.811	11.906	16.115	17.620	17.376	14.945
	Vergabeverfahren	27.460	39.118	35.607	35.487	33.722	33.971	33.490	29.512	35.317	32.140	31.341	26.258

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Anlage zu Frage 119

Eintritte von Teilnehmenden in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Deutschland

Zeitreihe, Datenstand: 2023

Kostenträgerschaft Teilnehmer	Verfahrensart	Anzahl											
		Januar 2023	Februar 2023	März 2023	April 2023	Mai 2023	Juni 2023	Juli 2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt, davon	Insgesamt, davon	55.310	94.831	81.126	79.190	78.737	79.217	76.028	74.313	77.097	75.193	79.965	71.808
	Gutscheinverfahren	13.781	24.480	22.255	21.300	21.337	22.247	19.784	19.981	21.854	21.912	22.429	19.979
	Vergabeverfahren	41.529	70.351	58.871	57.890	57.400	56.970	56.244	54.332	55.243	53.281	57.536	51.829
SGB III	Insgesamt, davon	22.265	43.039	36.090	34.609	34.062	33.596	32.122	33.029	32.116	31.875	34.862	32.053
	Gutscheinverfahren	4.044	7.237	6.451	6.159	5.881	6.393	5.705	5.825	5.844	5.841	6.328	6.415
	Vergabeverfahren	18.221	35.802	29.639	28.450	28.181	27.203	26.417	27.204	26.272	26.034	28.534	25.638
SGB II	Insgesamt, davon	33.045	51.792	45.036	44.581	44.675	45.621	43.906	41.284	44.981	43.318	45.103	39.755
	Gutscheinverfahren	9.737	17.243	15.804	15.141	15.456	15.854	14.079	14.156	16.010	16.071	16.101	13.564
	Vergabeverfahren	23.308	34.549	29.232	29.440	29.219	29.767	29.827	27.128	28.971	27.247	29.002	26.191

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Anlage zu Frage 120

Vertreterinnen/Vertreter Bundesregierung bzw. Bundesministerien	Datum	Ort	Vertreterinnen/Vertreter Industrie	Gesprächsgegenstand
Bundeskanzler Olaf Scholz	05.06.2024	ILA Berlin	Dr. Michael Schöllhorn, Präsident des BDLI	Aktuelle Fragen der Luft- und Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie; Vorstellung von Unternehmen/Exponaten
			Martin Kroell, CEO Autoflug, Mittelstandsbeauftragter des BDLI	Aktuelle Fragen der Luft- und Raumfahrtindustrie
			Ivor van Dartel, CEO, Vaeridion	Vorstellung des Unternehmens/Exponats
			Dr. Dirk Geisinger, CEO, Rolls-Royce Deutschland	Vorstellung des Unternehmens/Exponats
			Lars Wagner, CEO, MTU Aero Engines	Vorstellung des Unternehmens/Exponats
			Dr. Marko Fuchs, CEO, OHB; BDLI-Vizepräsident	Aktuelle Fragen der Raumfahrtindustrie
			Marin Sion, CEO, Ariane	Vorstellung des Unternehmens/Exponats
			Daniel Metzler, CEO, IsarAerospace	Vorstellung des Unternehmens/Exponats
			Dr. Dennis Göge, Geschäftsführer, Lockheed Martin Corporation	Vorstellung des Unternehmens/Exponats
			Helmut Rauch, CEO, Diehl Defence GmbH & Co. KG	Vorstellung des Unternehmens/Exponats
			Dr. Oliver Dörre, Vorstandsvorsitzender der Hensoldt AG	Vorstellung des Unternehmens/Exponats
			Thomas Gottschild, Geschäftsführer, MBDA Deutschland GmbH	Vorstellung des Unternehmens/Exponats
Thomas Laliberty, President, Raytheon	Vorstellung des Unternehmens/Exponats			

Vertreterinnen/Vertreter Bundesregierung bzw. Bundesministerien	Datum	Ort	Vertreterinnen/Vertreter Industrie	Gesprächsgegenstand
Bundeskanzler Olaf Scholz	05.06.2024	ILA Berlin	Amir Peretz, CEO, Isreal Aerospace Industries	Vorstellung des Unternehmens/Exponats
			Klaus Roewe, CEO, Lilium	Vorstellung des Unternehmens/Exponats
			Michael Schöllhorn, Lars Wagner u.a., diverse Vertreter und Vertreterinnen der Luftfahrtindustrie	Sammelfoto mit Vertretern von Unternehmen, die an FCAS beteiligt sind
			Guillaume u. a., CEO sowie Mitglieder von Airbus-Vorstand und Management	Vorstellung von Unternehmen/Exponaten, Sammelfoto
Staatssekretär Dr. Kukies (BKAm)	06.06.2024	ILA Berlin	Alexander van den Busch, Vorstandsbeauftragter Regierungsangelegenheiten, Rheinmetall AG	Allgemeiner Austausch
			Dr. Dennis Göge, Geschäftsführer, Lockheed Martin Corporation	
			Klaus Roewe, CEO, Lilium GmbH	
			Dr. Kay Lindemann, Leiter Konzernpolitik, Lufthansa Technik AG	
			Dr. Oliver Dörre, Vorstandsvorsitzender der Hensoldt AG	
			Sven Kruck, CSO, Quantum Systems	
			Christoph Ruffner, CEO, Thales Deutschland GmbH	
			Martin Kroell, CEO, Autoflug GmbH	
			Dr. Marko Fuchs, CEO, OHB SE	
			Prof. Dr. Karsten Lemmer, Vorstandsmitglied, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.	
			Daniel Metzler, CEO, Isar Aerospace SE	
			Martin Wandel, Geschäftsführer Liebherr-Aerospace & Transportation SAS	
			Bruno Even, Andre Walter und weitere Mitglieder des Managements, Airbus SAS	
			Lars Wagner, CEO, MTU Aero Engines AG	
Frank Schleehuber, Leiter ESG Hauptstadtbüro, ESG Elektroniksystem- und Logistik GmbH				

Vertreterinnen/Vertreter Bundesregierung bzw. Bundesministerien	Datum	Ort	Vertreterinnen/Vertreter Industrie	Gesprächsgegenstand
Staatssekretär Dr. Kukies (BKAmT)	06.06.2024	ILA Berlin	Dr. Dirk Geisinger, CEO Rolls-Royce Deutschland	Allgemeiner Austausch
			Christian Pürschel, Head of Communicati- ons, Deutsche Aircraft GmbH	
			Anders Sjöberg, Geschäftsführer Saab Deutschland GmbH	
			Unternehmensvertreter Maeve Aerospace	
Bundesminister Robert Habeck (BMWK)	05.06.2024	ILA Berlin	Thomas Gottschild, Geschäftsführer, MBDA Deutschland GmbH	Begrüßung und Standvorstellung
			Helmut Rauch, CEO, Diehl Defence GmbH & Co. KG	
Bundesminister Dr. Volker Wissing (BMDV)	05.06.2024	ILA Berlin	Christian Scherer; CEO, Commercial Air- craft business, André Walter, CEO, Airbus Aerostructures, Oliver Haack, Director Pub- lic Affairs Germany, Airbus Commercial, Airbus SAS	Gespräche zur zivilen Luftfahrt, techni- schen Entwicklungen, klimaneutralem Fliegen u. a.
			Dr. Michael Haidinger, Präsident, Boeing Deutschland, Zentral- & Osteuropa, Brian Moran, Chief Sustainabilty Officer, Boeing	
			Peter Kapell, Geschäftsführer, Jena Optronik GmbH	
			Willi Liebherr, Philipp Liebherr, Dr. Klaus Schneider, Managing Director u. CTO, Lieb- herr Aerospace & Transportation SAS	
			Lars Wagner, CEO, MTU Aero Engines	
			Sabine von der Recke, Mitglied des Vor- stands, OHB SE	
			Dr. Florian Seibel, Founder & CEO, Quan- tum Systems	
			Christoph Ruffner, CEO, Thales Deutschland GmbH	

Vertreterinnen/Vertreter Bundesregierung bzw. Bundesministerien	Datum	Ort	Vertreterinnen/Vertreter Industrie	Gesprächsgegenstand
Parlamentarischer Staatssekretär Luksic (BMDV)	05.06.2024	ILA Berlin	Dr. Elisabeth Hauschild Diehl Defence GmbH & Co. KG	Gespräche zur zivilen Luftfahrt, technischen Entwicklungen, klimaneutralem Fliegen u. a.
			Sabine Klauke, CTO, Airbus SAS	
			Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter Liebherr-Aerospace & Transportation SAS	
			Lars Wagner, CEO, MTU Aero Engines	
			Dr. Michael Haidinger, Präsident Boeing Deutschland, Zentral- & Osteuropa	
			Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter CAE GmbH	
			Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter Lufthansa Technik	
			Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter Quantum Systems	
Staatssekretär Schnorr (BMDV)	05.06.2024	ILA Berlin	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter Airbus SAS	Gespräche zur zivilen Luftfahrt, technischen Entwicklungen, klimaneutralem Fliegen u. a.
			Michael Schreyögg, CEO, MTU Aero Engines	
			Dr. Michael Haidinger, Präsident Boeing Deutschland, Zentral- & Osteuropa und weiterer Unternehmensvertreter	
			Dr. Dirk Geisinger, CEO, Rolls Royce Deutschland, und weitere Unternehmensvertreter	
			Alexander van den Busch Vorstandsbeauftragter Regierungsangelegenheiten, Rheinmetall AG	

Vertreterinnen/Vertreter Bundesregierung bzw. Bundesministerien	Datum	Ort	Vertreterinnen/Vertreter Industrie	Gesprächsgegenstand
Parlamentarischer Staatssekretär Hitschler (BMVg)	07.06.2024	ILA Berlin, Messestand Israel Aerospace Industries	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der Israel Aerospace Industries	ARROW 3
		ILA Berlin, Messestand Rheinmetall AG	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der Rheinmetall AG	Vorstellung des Portfolios der Rheinmetall AG
		ILA Berlin, Chalet der Airbus SE und Freigelände	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der Airbus SE	Vorstellung des militärischen Portfolios der Airbus SE
		ILA Berlin, Military Support Center	Diverse Vertreterinnen und Vertreter von dort ausstellenden Unternehmen	Vorstellung der jeweiligen Portfolios
		ILA Berlin, Messestand The Boeing Company	Dr. Michael Haidinger, Präsident Boeing Deutschland, Zentral- & Osteuropa und weitere Unternehmensvertreter	Boeing CH-47F CHINOOK, Boeing P-8A POSEIDON
Staatssekretär Hilmer (BMVg)	05.06.2024	ILA Berlin, Messestand RAFAEL Advanced Defense Systems Ltd.	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der RAFAEL Advanced Defense Systems Ltd.	Vorstellung des Portfolios der RAFAEL Advanced Defense Systems Ltd.
		ILA Berlin; Messestand MBDA S.A.S.	Thomas Gottschild, Geschäftsführer der MBDA Deutschland GmbH und weitere Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Lenkwaffen
		ILA Berlin, Messestand Lockheed Martin Corporation	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der Lockheed Martin Corporation	F-35 Joint Strike Fighter

Vertreterinnen/Vertreter Bundesregierung bzw. Bundesministerien	Datum	Ort	Vertreterinnen/Vertreter Industrie	Gesprächsgegenstand
Staatssekretär Hilmer (BMVg)	05.06.2024	ILA Berlin, Messestand General Atomics Aeronautical	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der General Atomics Aeronautical	Drohnen
		ILA Berlin, Messestand CAE GmbH	Martin Seger, Geschäftsführer der CAE GmbH und weitere Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Simulationstechnik
		ILA Berlin, Messestand Thales S.A.	Diverse Unternehmensvertreterinnen Unternehmensvertreter der Thales S.A.	Vorstellung des Portfolios der Thales S.A.
		ILA Berlin, Military Support Center	Diverse Vertreterinnen und Vertreter von dort ausstellenden Unternehmen	Vorstellung der jeweiligen Portfolios
		ILA Berlin, Messestand Airbus SE	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der Airbus SE	Vorstellung des Produktportfolios im militärischen Bereich
		ILA Berlin, Messestand Northrop Grumman LITEF GmbH	Lutz Kampmann, Geschäftsführer der Northrop Grumman LITEF GmbH und weitere Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Aktuelle Projekte mit der Bundeswehr
		ILA Berlin, Messestand Liebherr-Aerospace Lindenberg GmbH	Gerd Heinzelmann, Geschäftsführer der Liebherr-Aerospace Lindenberg GmbH und weitere Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Vorstellung des Portfolios der Liebherr-Aerospace Lindenberg GmbH
		ILA Berlin, Messestand Rolls-Royce plc	Dr. Dirk Geisinger, CEO & Director Business Aviation der Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co. KG und weitere Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Premiere WINGMAN-Triebwerk inklusive Grußwort
		ILA Berlin, Freigelände	Sören Stark, Vorstandsvorsitzender der Lufthansa Technik AG und weitere Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Übergabe Airbus A350 an die Flugbereitschaft BMVg

Vertreterinnen/Vertreter Bundesregierung bzw. Bundesministerien	Datum	Ort	Vertreterinnen/Vertreter Industrie	Gesprächsgegenstand
Staatssekretär Hilmer (BMVg)	05.06.2024	ILA Berlin, Messestand The Boeing Company	Dr. Michael Haidinger, Präsident Boeing Deutschland, Zentral- & Osteuropa und weitere Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Boeing CH-47F CHINOOK, Boeing P-8A POSEIDON
		ILA Berlin, Messestand Autoflug GmbH	Andreas Sedlmayr, Gesellschafter der Autoflug Gruppe GmbH, Martin Kroell, CEO, Autoflug GmbH	Aktuelle Projekte mit der Bundeswehr
		ILA Berlin, Messestand MTU Aero Engines AG	Dr. Sandra Schulz, Leiterin Konzernrepräsentanz Berlin der MTU Aero Engines AG und weitere Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Triebwerke
Staatssekretär Zimmer (BMVg)	06.06.2024	ILA Berlin, Messestand ELT Group	Diverse Unternehmensvertreterinnen Unternehmensvertreter der ELT Group	Vorstellung des Portfolios der ELT Group
		Lufthansa Technik AG	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der Lufthansa Technik AG	Verstärkte Ausrichtung des Unternehmens in den Defence-Bereich
		ILA Berlin, Messestand Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG	Aktuelle Projekte mit der Bundeswehr
	07.06.2024	ILA Berlin, BMVg Chalet	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der NAMMO	Munition
		ILA Berlin, Chalet Lockheed Martin Corporation	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der Lockheed Martin Corporation	F-35 Joint Strike Fighter
		ILA Berlin, Messestand Northrop Grumman LITEF GmbH	Lutz Kampmann, Geschäftsführer der Northrop Grumman LITEF GmbH und weitere Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Aktuelle Projekte mit der Bundeswehr

Vertreterinnen/Vertreter Bundesregierung bzw. Bundesministerien	Datum	Ort	Vertreterinnen/Vertreter Industrie	Gesprächsgegenstand
Staatssekretär Zimmer (BMVg)	07.06.2024	ILA Berlin, Messestand ESG Elektroniksystem- und Logistik GmbH	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der ESG GmbH	Aktuelle Projekte mit der Bundeswehr
		ILA Berlin, Messestand Helsing AG	Oliver Dörre, Vorstandsvorsitzender der Hensoldt AG, Stefan Hess, Leiter Public Affairs der Hensoldt Holding Germany GmbH und weitere Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	
		ILA Berlin, Messestand Helsing GmbH	Dr. Gundbert Scherf, Co-Chief Executive Officer Helsing GmbH und weitere Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	
		ILA Berlin, Messestand Israel Aerospace Industries	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der Israel Aerospace Industries	ARROW 3
		ILA Berlin, Freigelände	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der RTX Corporation	Fototermin am PATRIOT Launcher
		ILA Berlin, Messestand Airbus Defence and Space GmbH	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter der Airbus Defence and Space GmbH	Aktuelle Projekte mit der Bundeswehr
		Parlamentarischer Staatssekretär Mario Brandenburg (BMBF)	05.06.2024	ILA Berlin
Staatssekretär Heiko Thoms (BMF)	04.06.2024	ILA Berlin	Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter Airbus	Abendempfang
Parlamentarische Staatssekretärin Katja Hessel (BMF)	06.06.2024	ILA Berlin, Messestand Airbus und MTU	Claudia Oeking, Head of Public Affairs Germany, Airbus	Allgemeiner Austausch
		ILA Berlin, Messestand MTU	Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter MTU-Aero Engines	Allgemeiner Austausch
Staatsminister Lindner (AA)	06.06.2024	ILA Berlin	Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter Saab Deutschland	Vorstellung des Unternehmens & Exponate

Vertreterinnen/Vertreter Bundesregierung bzw. Bundesministerien	Datum	Ort	Vertreterinnen/Vertreter Industrie	Gesprächsgegenstand
Staatsminister Lindner (AA)	06.06.2024	ILA Berlin	Bruno Even, CEO, Airbus Helicopters	Vorstellung des Unternehmens & Exponate
			Dr. Michael Haidinger, Präsident Boeing Deutschland, Zentral- & Osteuropa	Vorstellung des Unternehmens
			Prof. Rudolf Schwarz, Geschäftsführer IABG	Vorstellung des Unternehmens
			Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter, Rolls Royce	Vorstellung des Unternehmens
			Michael Schreyögg, Vorstand Programme, MTU Aero Engines	Vorstellung des Unternehmens
			Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter, Rheinmetall	Vorstellung des Unternehmens & Exponate
			Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter, Diehl Defence	Vorstellung des Unternehmens & Exponate
Thomas Gottschild, Geschäftsführer, MBDA Deutschland GmbH	Vorstellung des Unternehmens & Exponate			
Bundesministerin Nancy Faeser (BMI)	06.06.2024	ILA Berlin	Bruno Evan, Stefan Thomé, Geschäftsführung Airbus Helicopters SAS	Treffen zur Vertragszeichnung nach Beendigung des Beschaffungsverfahrens von Transporthubschraubern für die Bundespolizei
Parlamentarische Staatssekretärin Müller (BMEL)	07.06.2024	ILA Berlin, Messestand des Bundesverbands der Deutschen Luft- und Raumfahrt BDLI	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Aktuelle Fragen der Luft- und Raumfahrt im Hinblick auf Anwendungsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft
		ILA Berlin, Messestand von OHB SE	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Besichtigung von Exponaten mit Blick auf Anwendung für die und in der Land- und Forstwirtschaft
		ILA Berlin, Messestand der Jena-Optronik GmbH	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Besichtigung von Exponaten mit Blick auf Anwendung für die und in der Land- und Forstwirtschaft
		Messestand Airbus SAS	Diverse Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter	Besichtigung von Exponaten mit Blick auf Anwendung für die und in der Land- und Forstwirtschaft

